

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemei- ne Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2024 (GVBl. S.14), wurde in den vergangenen 15 Jahren lediglich punktuell angepasst.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1992 sind unterschiedliche Entwicklungen fachlicher und rechtlicher Art festzustellen, die Anlass zu einer grundlegenden Überprüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Thüringer Brand- und Katastrophenschutz waren:

So bestehen in der alltäglichen Gefahrenabwehr im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe vielschichtige Probleme für die Feuerwehren, die sich auch aufgrund des gesellschaftlichen Wandels ergeben haben. Zu nennen sind hier die demographische Entwicklung (älterwerdende Gesellschaft), Rückgang der Bevölkerungszahl in Thüringen, kommunale Gebietsreformen, Digitalisierung, Energiewende einschließlich Elektromobilität, Klimawandel mit steigender Gefahr von Naturkatastrophen unterschiedlichster Art. Diese wirken sich auf die unterschiedlichen Regelungsbereiche des Gesetzes aus, wie zum Beispiel bei der Nachwuchsgewinnung, den organisatorischen Vorgaben zur Aufstellung einer Feuerwehr, den Qualifikationen von Feuerwehrleuten, den rechtlichen Handlungsoptionen, der technischen Ausstattung oder der Kostenabrechnung von Feuerwehreinsätzen. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Probleme auf und führt sie einer zeitgemäßen, an den praktischen Bedürfnissen der modernen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr orientierten, Lösung zu.

B. Lösung

Mit der Einberufung eines Steuerungsgremiums am 19. Januar 2022 bestehend aus Vertretern des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMiK), des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLV-wA), der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS), der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren (AG KB), der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Thüringen

(AGBF-Th), des Gemeinde- und Städtebundes (GStB), dem Thüringischen Landkreistag (TLKT) und dem Thüringer Feuerwehrverband e. V. (ThFV) startete das "Projekt Novellierung ThürBKG". Zur Bearbeitung der umfangreichen Themen wurden drei Arbeitsgruppen gegründet und die Leitung der Arbeitsgruppen jeweils erfahrenen Praktikern übertragen.

In der personellen Besetzung der Facharbeitsgruppen spiegelte sich die institutionsübergreifende Zusammenarbeit wider. Auch hier wirkten Fachleute aus den AG KB der Leiter der AGBF-Th, des ThFV, des GStB, des TLKT sowie der TLFKS, dem TLVwA und des TMIK mit. Zudem wurde für den katastrophenschutzrechtlichen Regelungsbereich im Gesetz die Expertise durch eine Lenkungsgruppe "Katastrophenschutz" mit Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen (LAG HiOrg), des Bundesverbandes eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e. V. (BKS) sowie des Technischen Hilfswerkes (THW) ergänzt.

Aus dem beschriebenen, über einen Zeitraum von zwei Jahren andauernden, Arbeitsprozess wurde der vorliegende Gesetzentwurf zur Novellierung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes mitsamt umfassender Begründung zu sämtlichen Paragrafen erstellt.

Neben der Darstellung eines transparenten Bearbeitungsprozesses wurde die konsensuale Entscheidungsfindung zur konkreten Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens zum Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz als Zielstellung verfolgt.

C. Alternativen

Beibehaltung des nicht mehr zeitgemäßen und mit Vollzugsproblemen behafteten Rechtszustandes

D. Kosten

Der Gesetzentwurf enthält folgende neue Bestimmungen, die sich für die Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz kostenmäßig auswirken:

1. Land

Durch die Erhöhung des Pauschalbetrages für die Jugendfeuerwehr nach § 12 von 25 Euro je Mitglied auf 50 Euro je Mitglied für 14.965 Angehörige der Jugendfeuerwehren (Statistikerfassung im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, Stand 31.12.2022) erhöht sich der Landesbeitrag von 374.125 Euro je Jahr auf 748.250 Euro je Jahr.

Im Ergebnis ergeben sich damit für das Land Kostensteigerungen von insgesamt rund 375.000 Euro.

Im Übrigen wurden Nachschärfungen und Konkretisierungen der Aufgabendarstellung im Gesetz vorgenommen, insbesondere zu den Aufgaben Digitalisierung, Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV), Brandschutzerziehung und Warnung.

2. Landkreise und Gemeinden

2.1 eigener Wirkungskreis

Im eigenen Wirkungskreis werden den Kommunen neue Aufgaben übertragen und Standards erhöht, die mit haushalterischen Belastungen einhergehen.

Die Vorhaltung eines Einsatzleitdienstes zur Beratung der örtlichen Einsatzleiterin oder des örtlichen Einsatzleiters oder zur Übernahme der Einsatzleitung zwecks wirksamer Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren in § 6 Abs. 1 Nr. 4 wirkt sich für die Landkreise als neu eingeführte Pflichtaufgabe aus. Die Kostenschätzung beruht auf der Betrachtung von entstehenden Bereitschaftszeiten, gepaart mit aufkommenden aktiven Einsatzzeiten im Falle von Alarmierungen. Als weitere Parameter gelten durchschnittliche Alarmierungshäufigkeit und durchschnittliche Einsatzdauer des vorzuhaltenden Einsatzleitdienstes. Insgesamt können sich jährliche Kosten von rund 25.000 Euro je Landkreis ergeben. Mithin können die Kosten für alle Landkreise auf rund 425.000 Euro pro Jahr geschätzt werden.

Bei der Änderung der Einwohnergrenze als Voraussetzung für die Pflicht zur Aufstellung der Berufsfeuerwehren in § 11 Abs. 1 wurde zwar eine Standarderhöhung vorgenommen. Allerdings wird die Pflicht zur Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr bereits von allen Städten erfüllt, die von dieser Regelung betroffen sind. Auf die Begründung zum § 11 Abs. 1 wird verwiesen.

Die Neugründung einer Berufsfeuerwehr erfolgt in der Regel aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, die über eine ständige Vorhaltung von Einsatzpersonal in Staffelstärke (0/1/5/6) verfügt. Mithin ist ein definierter Personalbestand, welcher über Laufbahnbefähigungen im feuerwehrtechnischen Dienst verfügt, vorhanden. Ferner sind Einsatzfahrzeuge, Einsatzgeräte, Informations- und Kommunikationstechnik sowie eine gewisse Infrastruktur am und im Feuerwehrhaus beziehungsweise an der Feuerwache ebenfalls vorhanden. Auf dieser Basis muss der Ausbau der ständigen Vorhaltung von der Stärke einer Staffel mindestens auf die einer Gruppe oder Gruppengleichwert erfolgen (0/1/8/9). Unter der Annahme, dass die vorhandenen Einsatzmittel weiter genutzt werden können, bedarf es eines Aufwuchses von mindestens drei Funktionen. In der Personalbedarfsrechnung wird regelmäßig ein Personalfaktor fünf angenommen. Somit ergibt sich ein Personalmehrbedarf von mindestens 15 Bediensteten. Obgleich der tatsächliche Stellenkegel in der Personal- und Organisationshöhe der Städte und Gemeinden liegt, werden für die folgende Kostenabschätzung feuerwehrtechnische Bedienstete nach Stellenbewertung A8, Stufe 5, Familienzuschlag Stufe 1 und 1 Kind angenommen. Ferner ist eine Zulage nach Anlage 8 Tabelle 1 Nummer 3 bis 5 zu berücksichtigen, sowie die Nachweiserbringung für die Dienstfähigkeit im Feuerwehrdienst. Des Weiteren muss die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr über die Laufbahnbefähigung im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügen. Es wird eine Stellenbewertung nach A 11, Stufe 4, Familienzuschlag Stufe 1 und 1 Kind angenommen. Ferner ist eine Zulage nach Anlage 8 Tabelle 1 Nummer 3 bis 5 ThürBesG zu berücksichtigen sowie das Beibringen eines Gutachtens zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst. Diese Bewertung gründet auf etablierten Methoden nach der Systematik der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST). Schließlich sind die Bediensteten mit Dienstkleidung und persönlicher Schutz-

ausstattung auszurüsten. Insgesamt können sich einmalige Kosten beim Übergang von einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften zu einer Berufsfeuerwehr von rund 1.000.000 Euro ergeben. Des Weiteren können sich circa 800.000 Euro zusätzliche laufende Personalkosten pro Jahr ergeben.

In § 18 wird die Leitung der Gemeindefeuerwehr geregelt. Die Bezeichnung Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister stellt eine Namensänderung zur ehemaligen Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister dar. Als Kostenaufwand für die Änderung der Funktionsbezeichnung werden einmalige Kosten von 50 Euro je Gemeinde ohne Stadtrecht angenommen. Mithin ergeben sich rund 25.000 Euro Gesamtkostenschätzung.

Die Entflechtung der Regelungen zu den Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren sowie klarstellender Benennung der Führungskräfte und der notwendigen Qualifikationen führt zur Einführung einer Stellvertretung im § 20. Die stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder der stellvertretende Kreisbrandinspektor muss zukünftig Beamtin oder Beamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein. Dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung, welche auf einer sachgerechten Bewertung der Funktion der Beamtinnen und Beamten beruht, folgend, ergibt sich eine Stellenbewertung nach A 10. Diese Bewertung gründet auf etablierten Methoden nach der Systematik der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST). Angenommen wurde Besoldung nach A 10, Stufe 4, Familienzuschlag Stufe 1 und ein Kind. Ferner ist eine Zulage nach Anlage 8 Tabelle 1 Nummer 3 bis 5 ThürBesG zu berücksichtigen sowie das Beibringen eines ärztlichen Gutachtens zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst. Schließlich sind die Bediensteten mit Dienstkleidung und persönlicher Schutzausstattung auszustatten. Insgesamt können sich jährliche Kosten für diese Funktion von rund 65 000 Euro je Landkreis ergeben. Mithin kann sich für alle Landkreise ein Kostenumfang von 1.105.000 Euro pro Jahr ergeben.

In § 54 wird die Zuwendungsmöglichkeit für Hilfsorganisationen durch kommunale Aufgabenträger aufgenommen. Konkrete Kostenbelastungen sind damit nicht verbunden, da den Kommunen ein Entschließungsermessen eingeräumt wird. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe.

Bei den Kostenbelastungen handelt es sich um neue Aufgaben und Standarderhöhungen im eigenen Wirkungskreis. Diese sind bei der nächsten Revision des kommunalen Finanzausgleichs gegebenenfalls zu verifizieren und entsprechend zu berücksichtigen.

Im Übrigen wurden Nachschärfungen und Konkretisierungen der Aufgabendarstellung im Gesetz vorgenommen, insbesondere zu den Aufgaben Digitalisierung, PSNV, Brandschutzerziehung und Warnung.

2.2 übertragener Wirkungskreis

Im übertragenen Wirkungskreis werden den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen und es erfolgen keine Standardveränderungen.

3. Bürger und Wirtschaft:

Direkte Kostenbelastungen für Bürger und Wirtschaft entstehen durch die Neuregelungen nicht.

4. Sonstige Kostenbelastungen

Auf die Möglichkeit der Zuwendungsgewährung durch das Land auf Grundlage des § 51 Abs. 3 Nr. 1 wird Bezug genommen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den
Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Zweck und Anwendungsbereich,
Begriffsbestimmungen, Aufgabenträger,
Landesbeirat**

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
- § 4 Gegenseitige Hilfe
- § 5 Brandschutzverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 6 Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- § 7 Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- § 8 Alarmierung
- § 9 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Zweiter Abschnitt

Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Erster Unterabschnitt

**Feuerwehren im Brandschutz und in der
Allgemeinen Hilfe**

- § 10 Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren
- § 11 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren
- § 12 Jugendfeuerwehren
- § 13 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- § 14 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 15 Zusätzliche Altersversorgung
- § 16 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige
- § 17 Heranziehen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zum Feuerwehrdienst
- § 18 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 19 Aufgaben der Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 20 Kreisbrandinspektoren und stellvertretende Kreisbrandinspektoren
- § 21 Kreisbrandmeister
- § 22 Fachkräfte und Fachberater der Aufgabenträger
- § 23 Werkfeuerwehren

Zweiter Unterabschnitt

Andere Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

- § 24 Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen sowie anderer privater Organisationen
- § 25 Rechtsstellung der Mitglieder der anderen Hilfsorganisationen

**Dritter Unterabschnitt
Vorbeugender Gefahrenschutz**

- § 26 Zuständigkeiten im vorbeugenden Gefahrenschutz
- § 27 Gefahrenverhütungsschau
- § 28 Brandsicherheitswache

**Vierter Unterabschnitt
Einsatzleitung**

- § 29 Gesamteinsatzleitung
- § 30 Einsatzleitung
- § 31 Befugnisse der Einsatzleitung

**Dritter Abschnitt
Katastrophenschutz**

**Erster Unterabschnitt
Organisation des Katastrophenschutzes**

- § 32 Begriff der Katastrophe
- § 33 Katastrophenschutzbehörden
- § 34 Zuständigkeiten im Katastrophenschutz
- § 35 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- § 36 Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

**Zweiter Unterabschnitt
Maßnahmen im Katastrophenschutz**

- § 37 Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden
- § 38 Vorbereitende Maßnahmen
- § 39 Katastrophenschutzübungen
- § 40 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 41 Feststellung und Bekanntgabe des Katastrophenfalls
- § 42 Einsatzleitung im Katastrophenfall
- § 43 Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

**Vierter Abschnitt
Gesundheitsbereich**

- § 44 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

**Fünfter Abschnitt
Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung**

- § 45 Verhütung von Gefahren
- § 46 Gefahrenmeldung
- § 47 Hilfeleistungspflichten
- § 48 Vorsorgepflichten der Eigentümer, Besitzer und Betreiber baulicher Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential
- § 49 Duldungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken
- § 50 Entschädigung

**Sechster Abschnitt
Kosten**

- § 51 Kostentragung, Zuwendungen des Landes
- § 52 Katastrophenschutzfonds
- § 53 Feuerschutzsteuer
- § 54 Kosten der privaten Hilfsorganisationen und der anderen privaten Organisationen, Zuwendungen des Landes
- § 55 Kostenersatz und Entgelterstattung

**Siebenter Abschnitt
Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- § 56 Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
- § 57 Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes
- § 58 Anerkennung von Qualifikationen und anderen Einrichtungen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- § 59 Übungen und Bildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

**Achter Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen**

- § 60 Ordnungswidrigkeiten
- § 61 Einschränkung von Grundrechten
- § 62 Aufsicht
- § 63 Ausschluss der Unterstellung unter polizeiliche und militärische Dienststellen

**Neunter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 64 Ermächtigungen
- § 65 Zuständigkeiten
- § 66 Übergangsbestimmungen
- § 67 Gleichstellungsbestimmung
- § 68 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Zweck und Anwendungsbereich,
Begriffsbestimmungen, Aufgabenträger,
Landesbeirat****§ 1
Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
2. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und
3. gegen Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

(3) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

§ 2
Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind:

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe nach § 6,
3. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe und
4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgabe des Katastrophenschutzes nach Absatz 1 Nr. 4 als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

(3) Die Aufgabenträger haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.

(4) Die Aufgabenträger haben das ehrenamtliche Engagement zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu fördern.

(5) Die Aufgabenträger sollen zur Bewältigung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geeignete Maßnahmen der Digitalisierung ergreifen.

(6) Die Behörden und Dienststellen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben sind über ihre Zuständigkeiten und die Amtshilfe hinaus verpflichtet, die Aufgabenträger bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für die Abwehr von Gefahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, soweit nicht die Erfüllung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

§ 3
Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der
Allgemeinen Hilfe

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 1

1. eine an einer fortschreibungspflichtigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende öffentliche Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
2. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren zu sorgen,
3. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben sowie mit den beteiligten Gemeinden und, soweit erforderlich, mit dem Landkreis abzustimmen,
4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen,
5. die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern,
6. die Landkreise bei der Brandschutzerziehung in ihrem Wirkungsbereich zu unterstützen,

7. die Warnung der Bevölkerung vor Gefahren nach diesem Gesetz sicherzustellen,
8. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

(2) Auf die Belange der Orts- und Stadtteile ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es können Orts- oder Stadtteilfeuerwehren aufgestellt werden.

(3) Für die kreisfreien Städte gelten darüber hinaus § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Nr. 9, Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe kann das Land durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit für bestimmte Einsatzabschnitte auf Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf andere Gemeinden übertragen.

§ 4 Gegenseitige Hilfe

(1) Die Gemeinden haben sich auf Ersuchen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters gegenseitige Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit der ersuchten Gemeinden durch die Hilfeleistung nicht erheblich gefährdet wird. Die Aufsichtsbehörde kann bei besonderen Gefahrenlagen im Benehmen mit dem Bürgermeister die Hilfeleistung anordnen.

(2) Die angeforderte Hilfeleistung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Auf Antrag hat jedoch die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.

§ 5 Brandschutzverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(1) Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe obliegenden Aufgaben Brandschutzverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Die Bestimmungen des Dritten und Vierten Teils des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 anordnen, wenn die Erfüllung der den Gemeinden nach § 3 obliegenden Aufgaben ohne einen solchen Zusammenschluss nicht gewährleistet ist.

(2) Absatz 1 gilt für die gemeinsame Aufgabenerfüllung der Landkreise sowie der Gemeinden und Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz entsprechend.

(3) Soweit Aufgaben durch Brandschutzverbände erfüllt werden, sind die für die jeweiligen Aufgabenträger geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 6

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der
Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

- (1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4
1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nach § 3 Abs. 1 zu beraten und zu unterstützen,
 2. Stützpunktfeuerwehren und andere Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben zu planen sowie die Gemeinden und Brandschutzverbände bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe zu unterstützen,
 3. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen, und diese, soweit erforderlich, mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen,
 4. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen und einen Einsatzleitdienst zur Beratung der örtlichen Einsatzleiterin oder des örtlichen Einsatzleiters oder zur Übernahme der Einsatzleitung vorzuhalten,
 5. gemeinsame Übungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen,
 6. die notwendigen Maßnahmen im Katastrophenschutz zu treffen,
 7. die Brandschutzerziehung zu koordinieren und zu fördern; hierfür erhalten sie jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag von 30.000 Euro vom Land,
 8. die Gemeinden bei der Warnung der Bevölkerung vor Gefahren nach diesem Gesetz zu unterstützen und die Warnung der Bevölkerung im Katastrophenschutz sicherzustellen und
 9. die psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) zu fördern.

(2) Die Landkreise bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Alarmierung, der Warnung der Bevölkerung und zur Führungsunterstützung Zentraler Leitstellen nach § 14 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (Thür-RettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) § 4 gilt, auch im Verhältnis der Landkreise zu den kreisfreien Städten, entsprechend.

(49) Die Landkreise betreiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der digitalen Informations- und Kommunikationstechnik eine dezentrale technische Servicestelle.

§ 7

Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der
Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4

1. Alarm- und Einsatzpläne für Anlagen und gefahrbringende Ereignisse, von denen Gefahren für mehrere Landkreise und kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, aufzustellen und fortzuschreiben,
2. erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen,
3. die notwendigen zentralen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen einzurichten und zu unterhalten,
4. die Gemeinden, Brandschutzverbände und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu beraten und Zuwendungen zu gewähren,
5. die notwendigen Maßnahmen im Katastrophenschutz zu treffen, soweit nicht die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind,
6. die Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen,
7. die Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz zu unterstützen und
8. Grundlagen der PSNV festzulegen. Das Land kann hierzu mit außerstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

(2) Die zentralen Aufgaben des Landes im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe werden vom Landesverwaltungsamt und von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium wahrgenommen. Die Zuständigkeiten im Katastrophenschutz bestimmen sich nach den §§ 33 und 34.

§ 8 Alarmierung

(1) Die Alarmierung der Einsatzkräfte ist Aufgabe der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 jeweils im eigenen Wirkungskreis. Die Landkreise und kreisfreien Städte bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Zentraler Leitstellen nach § 14 ThürRettG.

(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Alarmierung im gesamten Landesgebiet hat das Land die Aufgaben:

- a) Funknetzplanung,
- b) Beschaffung der Funktechnik,
- c) Netzabnahme,
- d) Erstellung von Strategie- und Realisierungskonzepten,
- e) Schulung und
- f) erforderliche Betriebsaufgaben im Zusammenhang mit dem Erhalt der Landeseinheitlichkeit.

(3) Der Betrieb des einheitlichen Alarmierungsnetzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger im überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

- a) Vertragliche Bindung der Funkstandorte (Akquise und Nutzungsvertrag),
- b) Vergabe der Bauleistungen der Funkstandorte,
- c) energetische Anbindung der Funkstandorte,
- d) Einbindung im Blitzschutz (soweit erforderlich),

- e) bauliche Ertüchtigung der Funkstandorte,
- f) technische Einbindung der notwendigen Funktechnik in den alarmauslösenden Stellen,
- g) Betriebserhalt der Funkstandorte (Wartung, Instandhaltung, Erfüllung Miet- und Stromverträge, Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung, Funktionsüberwachung et cetera) und
- h) Beschaffung der Pager für die Einheiten der überörtlichen Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes.

§ 9

Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium bestellt einen Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz, der es in grundsätzlichen Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes berät und Anregungen zur Durchführung dieses Gesetzes erörtert.

Zweiter Abschnitt Brandschutz und Allgemeine Hilfe

Erster Unterabschnitt Feuerwehren im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

§ 10

Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren

- (1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Feuerwehren ein. Die öffentlichen Feuerwehren sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Gemeinden.
- (2) Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder anderen Gefahren vorzubeugen oder diese abzuwehren.
- (3) Die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren sind haupt- oder ehrenamtlich tätig.

§ 11

Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

- (1) Städte mit mehr als 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen als eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Soweit erforderlich, können die hauptamtlichen Einheiten durch Freiwillige Stadt- oder Ortsteilfeuerwehren ergänzt werden.
- (2) Andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann, unbeschadet der Regelung des § 23, nach Anhörung der Gemeinde die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr anordnen, wenn dies in einer Gemeinde wegen der Ansiedlung besonders brand- oder explosionsgefährlicher Betriebe, der Art der Bebauung oder anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.

(3) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Soweit Freiwillige hierfür nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 17 heranzuziehen. Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden. Für diese Aufgaben unterliegen sie den fachlichen Weisungen der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

(4) Die Feuerwehren verwenden die genormte oder die von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium oder einer von diesem bestimmten Stelle zugelassene oder anerkannte Ausrüstung.

(5) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine oder Verbände gebildet werden. Sie sollen durch die Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung führen kann.

§ 12 Jugendfeuerwehren

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Diese werden durch eine Jugendfeuerwehrwartin oder einen Jugendfeuerwehrwart geleitet. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

(4) Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr erhalten je Angehöriger oder Angehörigem der Jugendfeuerwehr vom Land einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro.

§ 13 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein und für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten.

(2) Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

(3) Angehörige der Einsatzabteilung werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an die Tätigkeiten im Einsatzdienst herangeführt und der Ausbildungsstand für die Verwendung im Einsatzdienst vervollständigt, Voraussetzung für die Teilnahme an jeglichen Einsätzen der Feuerwehr ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(5) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, die regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Dabei sollen Feuerwehrangehörige Wahlfunktionen ausschließlich bei der Feuerwehr derjenigen Gemeinde übernehmen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der die Feuerwehrangehörige oder der Feuerwehrangehörige wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(6) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(7) Die Aufnahme in den Feuerwehrdienst erfolgt auf Vorschlag der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, bei Orts- und Stadtteilfeuerwehren auf Vorschlag der Wehrführerin oder des Wehrführers durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, in Orts- und Stadtteilen auch der Wehrführerin oder des Wehrführers, entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 14

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinden oder eines Brandschutzverbandes tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind in einer Satzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt. Sie haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Sie dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere im Arbeits- und Dienstverhältnis, erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit erforderlich, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach, bei Einsätzen auch für die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendige Zeit, freizustellen. Bei der Bemessung der notwendigen Zeiten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dürfen Arbeitnehmende mit Gleitzeitregelungen

gegenüber Arbeitnehmenden ohne flexible Arbeitszeiterregelungen keinen Nachteil erleiden,

(2) Für Freistellungszeiten nach Absatz 1 Satz 5 hat der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Beitragszuschüsse) sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird auf Antrag der Verdienstaufschlag in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgebern wird das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag durch die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte erstattet. Die dieser dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von ihr erhobenen Umlage gedeckt. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die regelmäßig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(5) Gegen Unfälle im Feuerwehrdienst sind die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren in der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte gesetzlich versichert. Darüber hinaus sollen die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom Träger des örtlichen Brandschutzes zusätzlich gegen Dienstunfälle versichert werden. Diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht abhängig beschäftigt oder zur Ausbildung beschäftigt sind. Bei Gesundheitsschäden, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder die sich verschlimmert haben und für die kein Entschädigungsanspruch nach dem SGB VII besteht, kann das Land freiwillige Unterstützungsleistungen ohne Rechtsanspruch in Form von Zuwendungen gewähren. Im Zuwendungsverfahren kann die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte von dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium mit der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, einschließlich der Feststellung der Art und Schwere der Gesundheitsschäden gegen Kostenerstattung beauftragt werden.

(6) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(7) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden nach § 113 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils gel-

tenden Fassung § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), in Verbindung mit § 46 ThürBG sowie § 74 ThürBG entsprechende Anwendung.

§ 15 Zusätzliche Altersversorgung

Die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und das Land richten für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren bei dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen eine zusätzliche individuelle Altersversorgung ein. Diese wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren ausgestaltet. Das Land und die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zahlen hierfür einen monatlichen Beitrag. Die zusätzliche Altersversorgung wird nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach dem späteren Ausscheiden aus der Einsatzabteilung nach § 13 Abs. 4 monatlich an den Feuerwehrangehörigen gezahlt. Alternativ kann die oder der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn nach Satz 4 erhalten.

§ 16 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr müssen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein. Hauptamtliche Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sollen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechen.

(2) Für hauptamtliche Angehörige einer öffentlichen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, endet der Einsatzdienst auf eigenen Antrag, spätestens jedoch mit der Vollendung des 63. Lebensjahres. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzdienstfähigkeit ist mit Vollendung des 60. Lebensjahres jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 17 Heranziehen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zum Feuerwehrdienst

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichtet werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verpflichtung ist nur bis zu einer Gesamtzeitdauer von zehn Jahren möglich.

§ 18 Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister. In Gemeinden mit Orts- oder Stadtteilfeuerwehren, die einer eigenen Wehrführung unterliegen, hat die Gemein-

debrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Gesamtleitung. Die Wehrführungen unterliegen den Weisungen der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

(2) Die ehrenamtliche Gemeindebrandmeisterin oder der ehrenamtliche Gemeindebrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, die Wehrführerin oder der Wehrführer von den aktiven Angehörigen der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr gewählt. Näheres zur Wahl regelt die Gemeinde in einer Satzung. Gewählt werden kann nur, wer

1. persönlich geeignet ist,
2. die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und
3. der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr angehört.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen im Einzelfall zu Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 zulassen. Fehlen Fachkenntnisse nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2, so sollen diese innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.

(4) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters eine Wahl nach Absatz 2 Satz 1 nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat die Gemeinde im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor unverzüglich eine ehrenamtliche Gemeindebrandmeisterin oder einen ehrenamtlichen Gemeindebrandmeister zu bestellen. Bei der Bestellung sind die Wählbarkeitskriterien nach Absatz 2 Satz 2 angemessen zu berücksichtigen. Die Bestellung endet mit der satzungsgemäßen Wahl einer ehrenamtlichen Gemeindebrandmeisterin oder eines ehrenamtlichen Gemeindebrandmeisters.

(5) In kreisangehörigen Gemeinden mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine hauptamtliche Gemeindebrandmeisterin oder einen hauptamtlichen Gemeindebrandmeister bestellen. Näheres zu den Rechten und Pflichten der hauptamtlichen Gemeindebrandmeisterin oder des hauptamtlichen Gemeindebrandmeisters regelt die Gemeinde in einer Satzung. In diesen Fällen ist aus den Reihen der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine Sprecherin oder ein Sprecher zu wählen, der ihre Interessen gegenüber der Gemeinde wahrnimmt. Näheres zu den Rechten und Pflichten der Sprecherin oder des Sprechers regelt die Gemeinde in einer Satzung.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister und die Wehrführerinnen und Wehrführer sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund

1. die ehrenamtliche Gemeindebrandmeisterin oder den ehrenamtlichen Gemeindebrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen,
2. die Wehrführerin oder den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Orts- oder Stadtteils

abberufen. Bei Wegfall der Wahlvoraussetzungen nach Absatz 2 sind die Personen nach Nummer 1 oder 2 abzu-berufen.

(8) Für die ehrenamtliche Gemeindebrandmeisterin oder den ehrenamtlichen Gemeindebrandmeister und die Wehrführerin oder den Wehrführer wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Wahl von jeweils einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter ist nur zulässig, wenn die Gemeinde die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge der weiteren Vertreterinnen und Vertreter in einer Satzung regelt. Die Absätze 2, 3, 6 und 7 gelten entsprechend.

(9) In Städten ohne Berufsfeuerwehr führt die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Bezeichnung Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung mehrerer Gemeinden nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.

(11) In Gemeinden, Städten und Brandschutzverbänden mit Berufsfeuerwehr unterstehen alle öffentlichen Feuerwehren im Zuständigkeitsgebiet der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr eine Vertreterin oder einen Vertreter wählen. Sie oder er führt die Bezeichnung Stadtfeuerwehrwartin oder Stadtfeuerwehrwart. Näheres zu den Rechten und Pflichten der Stadtfeuerwehrwartin oder des Stadtfeuerwehrwarts regelt die Gemeinde in einer Satzung.

§ 19

Aufgaben der Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und leitet die Feuerwehr. Sie oder er hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten und ist dieser oder diesem berichtspflichtig.

(2) Auf Vorschlag der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters bestellt oder entbindet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Führungs- und Leitungskräfte und fachberatende Personen nach § 22.

(3) Die Übertragung weiterer Zuständigkeiten und Aufgaben sind zulässig, wenn die Gemeinde diese durch Satzung regelt.

§ 20

Kreisbrandinspektoren und stellvertretende Kreisbrandinspektoren

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben bestellt der Landkreis eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor und eine stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder einen stellvertretenden Kreisbrandinspektor.

(2) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder der stellvertretende Kreisbrandinspektor müssen Beamtin oder Beamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

(3) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder der stellvertretende Kreisbrandinspektor unterstützen die Landrätin oder den Landrat bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 6.

(4) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder der stellvertretende Kreisbrandinspektor dürfen nicht gleichzeitig

1. Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister,
2. ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister sein.

§ 21

Kreisbrandmeister

(1) Zur Unterstützung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors sowie zur Unterstützung der stellvertretenden Kreisbrandinspektorin oder des stellvertretenden Kreisbrandinspektors bestellt der Landkreis auf Vorschlag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister.

(2) Die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig und müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und Mitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr sein.

(3) Ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ihre Zuständigkeiten, Aufgabengebiete, Amtsperioden und Unterstellungsverhältnisse sind durch den Landkreis zu regeln.

(4) Die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister sein. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sollen nicht gleichzeitig Bürgermeister einer kreisangehörigen Gebietskörperschaft sein.

(5) Der Landkreis kann die ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister aus wichtigem Grund von ihrer Funktion entbinden oder abberufen. Die Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu verabschieden; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

Fachkräfte und Fachberater der Aufgabenträger

Für besondere Aufgaben können die Aufgabenträger zusätzliche Fachkräfte und Fachberater bestellen. Hinsichtlich der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte gilt § 14 entsprechend.

§ 23
Werkfeuerwehren

(1) Das Landesverwaltungsamt kann gegenüber gewerblichen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren nach Anhörung anordnen, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten. Der Betrieb oder die Einrichtung hat für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen. Die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen. Sofern die Pflicht zur Vorhaltung einer Werkfeuerwehr aufgrund anderer Rechtsvorschriften besteht, ist das Landesverwaltungsamt von den zuständigen Stellen zu beteiligen.

(2) Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr einrichten. Über die Zulässigkeit entscheidet das Landesverwaltungsamt.

(3) Für Angehörige einer Werkfeuerwehr gelten § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 entsprechend. Der Leiter der Werkfeuerwehr ist für die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr verantwortlich und hat der Leiterin beziehungsweise dem Leiter des Betriebes oder der Einrichtung zu allen Belangen der Werkfeuerwehr zu berichten und sie beziehungsweise ihn zu beraten.

(4) Organisation, Ausrüstung und Aus-, Fort- und Weiterbildung der Werkfeuerwehr müssen den besonderen Erfordernissen des Betriebs oder der Einrichtung Rechnung tragen. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, für welche die Werkfeuerwehr eingerichtet worden ist und neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen sowie die besonderen Einsatzmittel besitzen. Im begründeten Einzelfall kann das Landesverwaltungsamt auf Antrag und nach Anhörung Ausnahmen zulassen.

(5) Im Einvernehmen mit der Betriebs- oder der Geschäftsleitung kann die Werkfeuerwehr auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§§ 29, 30) außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung zur Hilfeleistung eingesetzt werden, sofern die Sicherheit des Betriebs oder der Einrichtung dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Landrätin oder der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung oder der Geschäftsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebs oder der Einrichtung einsetzen. Der Betriebsleitung oder der Geschäftsleitung sind auf Antrag die durch Einsatz- oder Übungsmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten. Die Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden nach § 37 bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Betriebe oder Einrichtungen tragen die Kosten für die Werkfeuerwehr.

(7) Das Landesverwaltungsamt überprüft in regelmäßigen Abständen den Leistungsstand der Werkfeuerwehr.

(8) Die von Betrieben und Einrichtungen aufgestellten Betriebsfeuerwehren können auf Antrag durch das Landesverwaltungsamt als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Mit der Anerkennung werden diese Werkfeuerwehren den angeordneten Werkfeuerwehren im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt.

Zweiter Unterabschnitt Andere Organisationen in der Allgemeinen Hilfe

§ 24

Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen sowie anderer privater Organisationen

(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es im Einzelfall für erforderlich halten, andere öffentliche und private Hilfsorganisationen sowie andere private Organisationen ein, wenn sie sich gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben, sie geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und der kommunale Aufgabenträger der Mitwirkung zugestimmt hat.

(2) Die Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen sowie der anderen privaten Organisationen bei der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen.

(3) Öffentliche Hilfsorganisationen werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, private Hilfsorganisationen und andere private Organisationen werden durch juristische Personen des privaten Rechts gestellt.

§ 25

Rechtsstellung der Mitglieder der anderen Hilfsorganisationen

(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Mitglieder nur gegenüber der Organisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, sind sie den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 15 entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Hilfsorganisationen und anderer privater Organisationen leisten ihren Dienst im Rahmen der Allgemeinen Hilfe unentgeltlich.

(3) Die Rechtsverhältnisse zwischen den öffentlich-rechtlichen Hilfsorganisationen des Bundes oder anderer Länder und deren Mitgliedern bleiben unberührt.

Dritter Unterabschnitt Vorbeugender Gefahrenschutz

§ 26

Zuständigkeiten im vorbeugenden Gefahrenschutz

Für die Gefahrenverhütungsschau und für den vorbeugenden Gefahrenschutz nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und Großen Kreisstädte zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in den anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und Großen Kreisstädte erfüllen die Aufgaben nach Satz 1 als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungsbereiches. Für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 beschäftigen sie Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

§ 27

Gefahrenverhütungsschau

(1) Bauliche Anlagen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren ausgehen können, unterliegen in regelmäßigen Zeitabständen der Gefahrenverhütungsschau.

(2) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 haben die Gefahrenverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen tagsüber, bei gewerblich genutzten Räumen während der jeweiligen Geschäfts- oder Betriebszeit, Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Zur Prüfung der Brand-, Explosions- oder sonstigen Gefährlichkeit von baulichen Anlagen, Materialien, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(3) Auf Anordnung der nach § 26 zuständigen Behörde sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen verpflichtet, die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel zu beseitigen.

(4) Bei baulichen Anlagen des Landes oder des Bundes wird die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit den betroffenen Behörden durchgeführt.

(5) Absatz 1 findet auf Betriebe, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, keine Anwendung.

(6) In Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr kann die nach § 26 zuständige Behörde den Leiter der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragen.

(7) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau kann die nach § 26 zuständige Behörde Gebühren aufgrund einer Satzung erheben.

§ 28

Brandsicherheitswache

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Die Veranstaltungen sind spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der örtlich zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Brandsicherheitswache wird von der zuständigen Feuerwehr gewährleistet. Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.

(3) Die Brandsicherheitswache trifft die notwendigen Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung der Gefahren sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege.

(4) Für die Durchführung der Brandsicherheitswache kann die Gemeinde Gebühren aufgrund einer Satzung erheben.

**Vierter Unterabschnitt
Einsatzleitung**

§ 29

Gesamteinsatzleitung

(1) Die Gesamteinsatzleitung hat

1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine beauftragte Person bei örtlichen Gefahren,
2. die Landrätin oder der Landrat oder eine beauftragte Person, wenn innerhalb eines Kreisgebiets mehrere Gemeinden betroffen sind oder bei Gefahren größeren Umfangs und ein einheitlicher Koordinierungsbedarf notwendig ist.

(2) Die Aufsichtsbehörden können bei dringendem öffentlichen Interesse die Gesamteinsatzleitung übernehmen oder eine Gesamteinsatzleitung bestimmen.

(3) Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den fachlich betroffenen Behörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter ist gegenüber der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter nach § 30 weisungsbefugt.

(4) Sicherungsmaßnahmen der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleiterin oder dem Gesamteinsatzleiter angeordnet oder aufgehoben werden.

§ 30

Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr, solange diese oder dieser nicht anwesend ist, die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter, der zuerst am Gefahren- oder Schadensort eintreffenden Feuerwehr. Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter kann eine abweichende Regelung treffen.

(2) Im Einzelfall oder bei besonderen Einsatzlagen kann die Einsatzleitung durch die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor oder eine durch diese oder diesen beauftragte Führungskraft von der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr übernommen werden

1. bei einer Gefahrenlage in einem Landkreis, die das Territorium mehrerer Gemeinden umfasst und wegen ihrer Art oder ihres Ausmaßes abgestimmter und koordinierender Maßnahmen bedarf oder
2. bei geschlossenem Einsatz von Einheiten des Landkreises in Zug- oder in vergleichbarer Stärke oder
3. wenn die gleichzeitige Anwesenheit der taktischen Einheiten an der Einsatzstelle die Führungsqualifikation der örtlichen Einsatzleiterin oder des örtlichen Einsatzleiters übersteigt oder
4. wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter nach Absatz 1 im begründeten Ausnahmefall um die Übernahme der Einsatzleitung ersucht.

Die Vorschriften zu den Einsatzkosten bleiben hiervon unberührt, soweit Kosten auch für die Gemeinden angefallen wären, sofern die Gemeinde selbst gehandelt hätte oder soweit diese nicht grob sachwidrig wären. Die Gesamteinsatzleitung nach § 29 bleibt davon unberührt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für kreisangehörige Gemeinden mit Berufsfeuerwehr.

(4) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt, so bilden sie eine gemeinsame Einsatzleitung, deren Führung bei hauptberuflicher Werkfeuerwehr bei deren Leiterin oder Leiter, sonst bei der Einsatzleiterin oder beim Einsatzleiter nach Absatz 1 liegt.

§ 31 Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Schadensort. Sie oder er ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren, Hilfsorganisationen und anderer privater Organisationen zu regeln sowie zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei den zuständigen Behörden oder Stellen anzufordern. § 29 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ist befugt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um am Gefahren- oder Schadensort ungehindert tätig sein zu können, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Insbesondere kann sie oder er das Betreten des Gefahren- oder Schadensortes verbieten, Personen von dort verweisen und den Gefahren- oder Schadensort sperren und räumen. Sie oder er hat die Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten nach dem Zweiten Teil Vierter Abschnitt des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter soll zur Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Einsatzkräfte der privaten Hilfsorganisationen oder anderer privater Organisationen hat die Befugnisse nach Absatz 1 und 2, wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

Dritter Abschnitt Katastrophenschutz

Erster Unterabschnitt Organisation des Katastrophenschutzes

§ 32 Begriff der Katastrophe

Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken.

§ 33 Katastrophenschutzbehörden

(1) Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Obere Katastrophenschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 34 Zuständigkeiten im Katastrophenschutz

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind für den Katastrophenschutz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die obere Katastrophenschutzbehörde ist für den Katastrophenschutz bei Anlagen und Gefahr bringenden Ereignissen zuständig, von denen Gefahren für das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden ausgehen und die zentrale Maßnahmen erfordern.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und für die länderübergreifende Zusammenarbeit im Katastrophenschutz zuständig.

(4) Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden können allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, um die Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz sicherzustellen.

(5) Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden können im Einzelfall

1. die Leitung des Katastrophenschutzzeinsatzes übernehmen oder einer anderen nachgeordneten Katastrophenschutzbehörde übertragen,

2. an Stelle der unteren Katastrophenschutzbehörde den Eintritt oder das Ende einer Katastrophe feststellen.

§ 35

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

(1) Die Katastrophenschutzbehörden setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz in erster Linie die öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ein.

(2) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts gestellt. Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch die privaten Hilfsorganisationen und durch andere private Organisationen gestellt, wenn diese sich gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und die untere Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung zugestimmt hat.

(3) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind insbesondere für folgende Aufgabenbereiche zu bilden:

1. Führung/Information und Kommunikation,
2. Brandschutz,
3. Hochwasser,
4. Extremwetterlagen,
5. Gefahrgut/ABC beziehungsweise CBRN,
6. Sanität,
7. Betreuung, einschließlich PSNV,
8. Instandsetzung,
9. Bergung,
10. Versorgung,
11. Bergrettung,
12. Wasserrettung,
13. Ortung,
14. Logistik.

(4) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben die bereitzustellenden Einheiten und Einrichtungen nicht durch öffentliche oder private Hilfsorganisationen oder durch andere private Organisationen gestellt werden können, stellen die unteren Katastrophenschutzbehörden die notwendigen Einheiten und Einrichtungen auf.

(5) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz (THWG) vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz mit. Andere überregional tätige private Organisationen werden für eine landesweite Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannt, wenn diese sich allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und geeignet sind, ein Bedarf an der landesweiten Mitwirkung besteht und die obere Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung zugestimmt hat.

(6) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen.

(7) Die Katastrophenschutzbehörden richten bei Bedarf Auskunftsstellen ein, deren Aufgaben auch einer privaten Hilfsorganisation oder einer anderen privaten Organisation übertragen werden können. In Auskunftsstellen dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

§ 36

Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

(1) Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Sie verpflichten sich gegenüber der Hilfsorganisation oder anderen privaten Organisationen, bei Einheiten nach § 35 Abs. 4 gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, soweit sich ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aus der Zugehörigkeit zu der Hilfsorganisation oder der anderen privaten Organisation ergibt.

(2) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Helfer im Katastrophenschutz nur gegenüber der privaten Hilfsorganisation oder der anderen privaten Organisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, sind sie den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, mit Ausnahme des § 15, entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Maßnahmen im Katastrophenschutz

§ 37

Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden

(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Katastrophengefahren vorzubeugen und abzuwehren.

(2) Bei Eintritt einer Katastrophe kann die Katastrophenschutzbehörde insbesondere das Betreten des Katastrophengebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Katastrophengebiet sperren und räumen.

§ 38

Vorbereitende Maßnahmen

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben zur Vorbereitung auf eine wirksame Abwehr von Katastrophengefahren insbesondere

1. dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind (Katastrophenschutzstäbe), und die erforderlichen

- derlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals zu sorgen,
 4. Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz (Katastrophenschutzpläne) aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen und diese, soweit erforderlich, mit benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden abzustimmen und
 5. Katastrophenschutzübungen durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die obere Katastrophenschutzbehörde.

§ 39 Katastrophenschutzübungen

Durch Katastrophenschutzübungen sollen die Katastrophenschutzpläne und das Zusammenwirken der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch die Stellen des Gesundheitswesens nach § 43 sowie Angehörige der Gesundheitsberufe nach § 44 herangezogen werden.

§ 40 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

- (1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben
1. für Betriebe, für die nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Nr. 1 und 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist sowie
 2. für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A nach Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG - Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans des Betreibers behördliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne als externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebs zu erstellen.

(2) Der externe Notfallplan nach Absatz 1 Nr. 1 ist innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von dem Betreiber nach Absatz 3 zu erstellen. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht im Einvernehmen mit der für die Beurteilung des Sicherheitsberichts zuständigen Behörde entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die externen Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen oder zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Dominoeffekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/ EU fallen, nach Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/ EU über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Bundesländer und ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen,

(4) Die Betreiber haben die unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung der externen Notfallpläne zu unterstützen und ihnen die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Fristen für die Übermittlung der erforderlichen Informationen bestimmen sich nach den §§ 10 und 20 der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I 5, 483) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sowie wesentliche Planänderungen sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats bei den unteren Katastrophenschutzbehörden zur Einsicht auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgt mit den Funktionsbezeichnungen der erfassten Personen; sonstige personenbezogene Daten wie Namen und private Telefonnummern sind unkenntlich zu machen. Der Entwurf des externen Notfallplans ist dem Betreiber mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe nach Satz 2 zu übermitteln. Auf Antrag des Betreibers sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt. Das Gleiche gilt, soweit das Interesse der öffentlichen Sicherheit einer Offenbarung entgegensteht. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuchs gelten entsprechend. Bei der Erstellung der externen Notfallpläne sowie bei wesentlichen Planänderungen ist das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die externen Notfallpläne sind unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner

Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt.

(7) Die externen Notfallpläne sind in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die unteren Katastrophenschutzbehörden unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans

1. zu überprüfen,
2. durch Übungen zu erproben,
3. im Ergebnis dessen zu überarbeiten und
4. auf den neuesten Stand zu bringen.

Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und bei den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu verfahren ist, zu berücksichtigen. Für die Aktualisierung der externen Notfallpläne gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Auch für Betriebe, Einrichtungen oder Anlagen, für die keine externen Notfallpläne nach Absatz 1 zu erstellen sind, von denen aber dennoch im Fall eines Schadensereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind durch die unteren Katastrophenschutzbehörden in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden besondere behördliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen.

(9) Für Betriebe, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, erstellen die zuständigen Bergbehörden die externen Notfallpläne nach Absatz 1 im Benehmen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Absätze 2 bis 8 gelten entsprechend.

§ 41

Feststellung und Bekanntgabe des Katastrophenfalls

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt den Eintritt und das Ende einer Katastrophe fest und teilt dies unverzüglich den übergeordneten Katastrophenschutzbehörden mit. Soweit erforderlich, sind auch die benachbarten Katastrophenschutzbehörden zu unterrichten. Die Feststellung soll der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

§ 42

Einsatzleitung im Katastrophenfall

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Katastrophenschutz Einsatz. Sie kann innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs allen zuständigen Behörden und Dienststellen des Landes der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. Das Gleiche gilt für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben. Die fachlichen Weisungsrechte übergeordneter Behörden bleiben unberührt, Weisungen gegenüber anderen obersten Landesbehörden kann nur die oberste Katastrophenschutzbehörde im Falle der Übernahme der Einsatzleitung erteilen.

(2) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie alle sonstigen Einsatzkräfte unterstehen für die Dauer des Katastrophenschutz Einsatzes der Kata-

strophenschutzbehörde. Leisten Kräfte des Bundes oder anderer Länder Hilfe im Katastrophenschutz, so unterstehen auch sie für die Dauer ihrer Mitwirkung der Katastrophenschutzbehörde.

§ 43

Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

(1) Die Aufgabenträger arbeiten mit den Sanitätsorganisationen, stationären Gesundheitseinrichtungen, Apotheken sowie mit den Berufskammern und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammen.

(2) In die Alarm- und Einsatzpläne nach diesem Gesetz sind, soweit erforderlich, die in Absatz 1 genannten Stellen und die Angehörigen der Gesundheitsberufe nach § 44 einzubeziehen.

(3) Die Träger der stationären Gesundheitseinrichtungen sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz für ihre Einrichtungen Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und Landkreise im Einklang stehen sowie regelmäßig Übungen durchzuführen. Benachbarte stationäre Gesundheitseinrichtungen haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Alarm- und Einsatzpläne aufeinander abzustimmen.

Vierter Abschnitt Gesundheitsbereich

§ 44

Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

(1) In ihrem Beruf tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe sowie das Hilfspersonal sind im Rahmen der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden sowie an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.

(2) Die Berufskammern der in Absatz 1 genannten Gesundheitsberufe und die berufsständischen Vertretungen der Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe erfassen die in Absatz 1 genannten Personen, sorgen für deren Fortbildung und erteilen den Behörden die Auskünfte, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Die Träger der stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen sowie die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Tierärztinnen und Tierärzte und Apothekerinnen und Apotheker übermitteln den Aufgabenträgern auf deren Anforderung die Gesamtzahl des bei ihnen tätigen Fach- und Hilfspersonals in den jeweiligen Berufsgruppen.

(3) Nicht mehr in ihrem Beruf tätige Personen, die in einem Beruf des Gesundheits- oder Veterinärwesens ausgebildet sind, werden von den Stellen des Absatzes 2 Satz 1 nur erfasst. Sie können sich gegenüber dem Aufgabenträger freiwillig zur Mitarbeit in der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz bereit erklären; für sie gilt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Fünften Abschnitts bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung

§ 45 Verhütung von Gefahren

Jede Person hat sich, insbesondere beim Umgang mit Feuer, brennbaren, explosionsgefährlichen, giftigen oder sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen und mit elektrischen Geräten so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat sie, soweit ihr zumutbar, zu beseitigen.

§ 46 Gefahrenmeldung

Wer einen Brand oder ein sonstiges Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Feuerwehr, der Polizei oder einer sonstigen in Betracht kommenden Stelle zu melden. Wer zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist hierzu im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst im Stande ist.

§ 47 Hilfeleistungspflichten

(1) Jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters (§§ 29, 30, 42), in den Fällen des § 30 Abs. 4 der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet, um von dem Einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahr abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Helfern im Katastrophenschutz. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Auf Anordnung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, in den Fällen des § 30 Abs. 4 der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sind dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Betriebsstoffe, elektrische Energie, bauliche Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach-, Dienst- und Werkleistungen von jeder Person zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Aufgabenträger sind berechtigt, Personen mit besonderen Kenntnissen oder Fähigkeiten zur Hilfeleistung sowie Sachen nach Absatz 3 vorher zu erfassen; die betreffenden Personen sowie die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben und Änderungen zu melden.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen den Einsatz nicht behindern. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, der Polizei oder in Fällen des § 31 Abs. 4 der Angehörigen der Hilfsorganisationen und anderen privaten Organisationen zu befolgen.

§ 48

Vorsorgepflichten der Eigentümer, Besitzer und Betreiber baulicher Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential

(1) Eigentümer, Besitzer und Betreiber von baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder von denen im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen oder Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr zu unterstützen. Sie haben den Aufgabenträgern nach diesem Gesetz die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren sowie bei einem Schadensereignis in der Anlage die zuständigen Aufgabenträger über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich, sachkundig und umfassend zu beraten.

(2) Darüber hinaus können die Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Anlagen im Sinne des Absatzes 1, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, vom jeweils zuständigen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes oder von der nach § 26 zuständigen Behörde verpflichtet werden, zum Zweck der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten

1. die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse eine dem Stand der Technik entsprechende Feuerwehr-Gebäudefunkanlage in baulichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten,
4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Zentralen Leitstelle einzurichten und zu unterhalten sowie
5. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere
 - a) betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Plänen nach § 40 Abs. 8 abgestimmt sind,
 - b) Übungen durchzuführen und
 - c) sich an Übungen der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes zu beteiligen, die ei-

nen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben.

(3) Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr und das Erfordernis, im Fall von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes sind außerdem an den Zugängen zu den Lager- oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise anzubringen.

(4) Für die Anerkennung und Zulassung der nach Absatz 2 oder sonstigen Rechtsvorschriften bereitzuhaltenden Geräte, Einrichtungen, Löschmittel oder anderen Materialien gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

(5) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.

§ 49

Duldungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen an oder in der Nähe der Einsatzstelle sind verpflichtet, den Einsatzkräften zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen zu gestatten. Sie haben die von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter (§§ 29, 30, 42) angeordneten Maßnahmen, insbesondere die Räumung des Grundstücks oder die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Lagergut, Einfriedungen und Pflanzen zu dulden. Das Zutrittsrecht besteht auch bei Übungen, soweit dies zur Erreichung der Übungsziele dringend geboten ist.

(2) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Anbringung, das Betreten und die Unterhaltung von Warn- und Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

§ 50

Entschädigung

(1) Wer durch Inanspruchnahme nach §§ 44, 47 oder 49 oder in Erfüllung einer ihm aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur Hilfeleistung einen Schaden erleidet, kann von dem Aufgabenträger, der ihn in Anspruch genommen hat, eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Bei gesundheitlichen Schäden ist Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren.

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums des

Geschädigten, der zu seinem Haushalt gehörenden Personen oder seiner Betriebsangehörigen getroffen worden sind.

(3) Der zur Entschädigung verpflichtete Aufgabenträger kann für Entschädigung, die er nach Absatz 1 leistet, von demjenigen Ersatz verlangen, der schuldhaft das den Einsatz erfordernde Ereignis verursacht hat oder für den dadurch entstandenen Schaden nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch ohne Verschulden haftet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand, ohne nach §§ 44, 47 oder 49 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zu der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.

Sechster Abschnitt Kosten

§ 51

Kostentragung, Zuwendungen des Landes

(1) Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Personal- und Sachkosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Kosten für Einsätze und Übungen trägt unbeschadet der Regelungen zur gegenseitigen Hilfe sowie unabhängig davon, wer die Einsatzleitung wahrnimmt oder die Maßnahme angeordnet hat,

1. die Gemeinde, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird,
2. der Landkreis im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, mit Ausnahme der Kosten für Feuerwehren mit gemeindeeigener Ausrüstung und sonstiger Einrichtungen der Gemeinden des Gefahrengebietes,
3. das Land bei Anlagen und Gefahr bringenden Ereignissen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Kosten für Einrichtungen der Landkreise und der Gemeinden.

(3) Das Land gewährt Zuwendungen

1. den kommunalen Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans in angemessenem Umfang aus sonstigen Landesmitteln und
2. sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen haben, nach Maßgabe des Haushaltsplans aus Landesmitteln.

(4) Für die Wahrnehmung der Katastrophenschutzaufgaben nach diesem Gesetz gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten einen angemessenen finanziellen Ausgleich nach § 23 Abs. 1 und 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung. Das Land beschafft im Rahmen eines fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms für den Katastrophenschutz erforderliche Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung und stellt

sie den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung. Bei der Erstellung des Ausstattungsprogramms sind Fahrzeuge der kommunalen Gefahrenabwehr, Zivilschutzfahrzeuge des Bundes und Fahrzeuge der Hilfsorganisationen und anderen privaten Organisationen anzurechnen.

(5) Das Land trägt nach Maßgabe des Haushaltsplans die von anderen Stellen nicht übernommenen Kosten für die Einsätze und Übungen in anderen Bundesländern und im Ausland, wenn der Einsatz oder die Übung von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium angeordnet oder genehmigt war.

(6) Öffentliche Leistungen, die von den Katastrophenschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erbracht werden, sind verwaltungskostenfrei.

§ 52 Katastrophenschutzfonds

(1) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium unterhält einen Katastrophenschutzfonds zur Erstattung von Einsatzkosten. Der Katastrophenschutzfonds ist ein staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Vermögen wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium verwaltet. Im Übrigen obliegt die Verwaltung dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte leisten nach Maßgabe näherer Regelungen jährlich Beiträge zum Katastrophenschutzfonds. Das Land leistet jährlich den Beitrag, den die Landkreise und kreisfreien Städte zusammen erbringen.

§ 53 Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) in der Fassung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung ist in vollem Umfang für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes zu verwenden.

§ 54 Kosten der privaten Hilfsorganisationen und der anderen privaten Organisationen, Zuwendungen des Landes

(1) Die privaten Hilfsorganisationen und die anderen privaten Organisationen tragen die Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die kommunalen Aufgabenträger erstatten den privaten Hilfsorganisationen und den anderen privaten Organisationen auf Antrag die Kosten, die diesen bei von ihnen angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen entstanden sind oder entstehen; die Höhe der Entschädigungsleistungen für Helfer richtet sich nach den Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

(2) Im Übrigen gewährt das Land in angemessenem Umfang nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse zu den

Aufwendungen, die den privaten Hilfsorganisationen und den anderen privaten Organisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Diese Zuschüsse werden insbesondere für die Beschaffung von Katastrophenschutz-ausstattung, für den Bau und die Unterhaltung der erforderlichen baulichen Anlagen, die Ausbildung der Helfer sowie die Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung gewährt.

(3) Die kommunalen Aufgabenträger der Allgemeinen Hilfe und die unteren Katastrophenschutzbehörden können in angemessenem Umfang nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse zu den Aufwendungen gewähren, die den privaten Hilfsorganisationen und den anderen privaten Organisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen.

§ 55

Kostenersatz und Entgelterstattung

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes erfolgt zur Abwehr von Brandgefahren und anderen Gefahren sowie zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit in diesem oder anderen Gesetzen keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Aufgabenträger bei sonstigen Einsätzen, die ein Tätigwerden der öffentlichen Feuerwehren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfordern, Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden von Kraft-, Anhänger-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. von Unternehmen, wenn die Kosten zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. von Unternehmen, für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln, für die verbrauchte Mess-ausstattung oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung sowie unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers sowie die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbebetrieben oder in deren Umgebung; eine Kostenpflicht besteht nicht bei Bränden oder anderen Gefahren in Bürogebäuden und ähnlichen Räumen, die insbesondere außerhalb der Produktions- oder Lagerungsbereiche gelegen sind und von denen keine besonderen Gefahren ausgehen,
5. von derjenigen oder demjenigen, die oder der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen Ereignisse meldet, die den unnötigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren oder anderer Hilfsorganisationen auslösen,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer automatischen Gefahrenmeldeanlage, wenn diese einen Falschalarm auslöste.

(3) Für alle übrigen in Absatz 2 genannten Fälle, können die Aufgabenträger betriebswirtschaftlich kalkulierte Entgelte aufgrund einer Satzung verlangen, insbesondere von

1. natürlichen und juristischen Personen, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
2. natürlichen und juristischen Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 10 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), gilt entsprechend,
3. der natürlichen und juristischen Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder dem Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres,
4. dem Leistungserbringer oder Durchführenden im Rettungsdienst, wenn dieser sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr bedient hat,
5. dem Straßenbaulastträger oder anderem Verkehrssicherungspflichtigen, sofern der Einsatz der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren oder Beseitigung von Störungen auf Straßen nach dessen Auftrag erfolgte.

(4) Leistet ein unzuständiger Aufgabenträger allein oder gemeinsam mit anderen unzuständigen Aufgabenträgern Hilfe, können diese unzuständigen Aufgabenträger von den nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 Genannten Ersatz der ihnen entstandenen Kosten verlangen. In den Fällen, in denen sowohl der örtlich zuständige als auch andere Aufgabenträger gemeinsam Hilfe leisten, können die nicht zuständigen Aufgabenträger vom zuständigen Aufgabenträger Ersatz der ihnen entstandenen Kosten verlangen. Der zuständige Aufgabenträger kann diese und seine entstandenen Kosten von den in Absatz 2 Nr. 1 bis 6 Genannten verlangen. Soweit ein Hilfe leistender Aufgabenträger eine Satzung nach Absatz 6 erlassen hat, sind im Falle unzuständiger Aufgabenträger die in dieser Satzung festgelegten Kosten zugrunde zu legen.

(5) Die Kosten nach Absatz 2 werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(6) Die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können den Kostenersatz in Fällen des Absatz 2 durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. Das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Die Höhe des Entgeltes in Fällen des Absatz 3 kann durch eine Satzung festgesetzt werden.

(7) Anstelle der Verpflichtungen nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 können die zuständigen Aufgabenträger nach diesem Gesetz auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die in besonderer Weise zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dienen, verlangen. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes, die

einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

Siebenter Abschnitt
Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 56
Thüringer Landesfeuerwehr- und
Katastrophenschutzschule

(1) Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ist eine Einrichtung des Landes und untersteht dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium.

(2) Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule nimmt Aufgaben der zentralen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen der Feuerwehren und der Angehörigen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen wahr. Dies betrifft insbesondere die Qualifizierung von Führungskräften, Sonderfunktionsträgerinnen und Sonderfunktionsträgern, Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule entwickelt die Lehr- und Lernmethoden unter Berücksichtigung der sich verändernden Einsatztaktik, Einsatzabwicklung und Einsatzmittel fort, erprobt diese und begleitet Forschungsvorhaben.

Sie arbeitet in Gremien der Länder und des Bundes mit. Ihr können weitere Aufgaben durch das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium übertragen werden.

(3) Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule nimmt Aufgaben zur zentralen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personal der Zentralen Leitstellen gemäß der Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 2 Thüringer Rettungsdienstgesetz wahr.

(4) Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule leistet Führungs- und Einsatzunterstützung für das Land, insbesondere für das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

(5) An der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ist ein Nutzerbeirat einzurichten, der sie bei der Ausgestaltung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben berät. Weiterführende Bestimmungen zur Ausgestaltung des Nutzerbeirates regelt das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 57
Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes

(1) Das Land erstattet entsprechend § 14 Abs. 2 das fortgezahlte Arbeitsentgelt an private Arbeitgeber und ersetzt den Verdienstausfall der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind,

1. für die Dauer der Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule unabhängig des Erfüllungsortes und
2. für die Dauer der Aus-, Fort- und Weiterbildung bei Bildungs- und Vertragspartnern der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

(2) Für die Dauer der anerkannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsarten im Katastrophenschutz an anerkannten Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen erstattet das Land entsprechend § 14 Abs. 2 das fortgezahlte Arbeitsentgelt an private Arbeitgeber und ersetzt den Verdienstaufschlag der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind nach Maßgabe des Haushaltsplans.

§ 58

Anerkennung von Qualifikationen und anderen Einrichtungen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Die Anerkennung von Qualifikationen, die ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz an anderen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen erworben haben, erfolgt durch das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann die Aufgabe der Anerkennung auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Anerkennung anderer Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz erfolgt, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen vorliegen, durch das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 59

Übungen und Bildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Soweit es zur Erreichung des Übungs- und Qualifikationsziels erforderlich ist, können Bildungsveranstaltungen oder Übungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

Achter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 60

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger oder Helfer des Katastrophenschutzes an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nicht teilnimmt oder den dort ergangenen Weisungen nicht nachkommt (§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 2 Satz 2),
2. entgegen § 27 Abs. 2 die Gefahrenverhütungsschau nicht duldet oder den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt nicht gestattet, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die Einsicht in Unterlagen nicht gewährt oder entgegen 27 Abs. 3 einer vollziehbaren Anordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. einer Anordnung nach § 28 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

4. entgegen § 40 Abs. 4 die zuständigen Aufgabenträger bei der Erstellung der externen Notfallpläne nicht unterstützt, insbesondere die erforderlichen Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder sich entgegen § 40 Abs. 7 nach Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde nicht an der Überprüfung, Erprobung oder Überarbeitung der externen Notfallpläne beteiligt,
5. entgegen § 47 Abs. 1 oder 3 einer Verpflichtung zur Hilfeleistung oder den zur Durchführung des Einsatzes gegebenen Anordnungen nicht nachkommt oder dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Betriebsstoffe, elektrische Energie, bauliche Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach-, Dienst- und Werkleistungen nicht zur Verfügung stellt,
6. entgegen § 47 Abs. 5, ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz behindert oder den Anweisungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, der Polizei oder der Angehörigen der Hilfsorganisationen oder anderen privaten Organisationen nicht nachkommt,
7. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 48 Abs. 2 die vorgeschriebenen notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahr bringenden Ereignissen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig trifft,
8. entgegen § 48 Abs. 3 die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Gemeindeverwaltung anzeigt oder nicht die erforderlichen Hinweise über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes anbringt,
9. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 48 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig ausreichende Löschmittel bereitstellt und
10. entgegen § 49 Abs. 1 den Einsatzkräften den Zutritt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestattet oder angeordnete Maßnahmen nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer absichtlich oder wesentlich entgegen § 46 einen Brand oder eine andere Gefahr nicht meldet oder übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu eintausend Euro, geahndet werden.

§ 61

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
2. Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
3. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
4. Unverletzlichkeit des Fernmelde- und Kommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),

5. Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
 6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen),
 7. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes, Artikel 34 der Verfassung des Freistaats Thüringen)
- eingeschränkt werden.

§ 62 Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zu überprüfen.

(3) Die privaten Hilfsorganisationen und die anderen privaten Organisationen unterliegen bei ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz der Aufsicht der unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Aufgaben. Vor einer Aufsichtsmaßnahme ist die betroffene Organisation zu hören.

§ 63 Ausschluss der Unterstellung unter polizeiliche und militärische Dienststellen

Feuerwehren sowie Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dürfen polizeilichen oder militärischen Dienststellen nicht unterstellt werden.

Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 64 Ermächtigungen

(1) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Organisation der Feuerwehren, insbesondere deren Aufstellung, Gliederung, Mindeststärke und Ausrüstung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie die Voraussetzungen für die Bestellung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Führungs- und Fachkräften,
2. die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
3. die Gefahrenabwehr auf Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken (§ 3 Abs. 4),
4. die Gewährung von Jubiläumsprämien und die Verleihung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz,
5. die Zusammensetzung des Landesbeirates für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, dessen Geschäftsordnung sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 9),

6. die Aufwandsentschädigung der Personen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, (§ 14 Abs. 4) sowie die Entschädigung von Ehrenbeamten der Feuerwehren (§§ 18 und 21),
7. die Anerkennung und Anordnung von Werkfeuerwehren, die Aufgaben, die Aufstellung und den Einsatz, die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die personelle und technische Ausstattung der Werkfeuerwehren, die Zusammenarbeit mit den Gemeindefeuerwehren sowie die Durchführung der Überprüfung der Werkfeuerwehren (§ 23),
8. die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 27),
9. die Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen der stationären Gesundheitseinrichtungen (§ 43 Abs. 3),
10. die Höhe und die Verzinsung der jährlichen Beiträge zum Katastrophenschutzfonds, die Einzelheiten des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens sowie die Erstattungsvoraussetzungen, insbesondere die Festlegung einer Karenzzeit und die Höhe der angemessenen Selbstbeteiligung (§ 52),
11. die Erhebung von Verwaltungskosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (§ 56 Abs. 1),
12. die Erhebung von Statistiken, die zur Erfüllung der Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4) erforderlich sind und
13. die Berechnung der Höhe der erstattungsfähigen Kosten und Entgelte für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und Einsatzkräften (§ 55).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7, 8 und 9 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem für Soziales, Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 und 8 auch im Einvernehmen mit den für die Angelegenheiten der Industrie, des Bauwesens und der übrigen gewerblichen Wirtschaft zuständigen Ministerien und im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 10 und 11 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(3) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, unbeschadet des Satzungsrechts des Kommunalen Versorgungsverbands, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Näheres insbesondere über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags des Landes und der kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und die Einzelheiten der Meldung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen an den Kommunalen Versorgungsverband zu regeln.

(4) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich beteiligten Ministerium.

(5) Das für Soziales, Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium eine Feuerwehr-Unfallkasse durch Rechtsverordnung zu errichten.

§ 65
Zuständigkeiten

(1) Das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist befugt, Zuständigkeiten des Landes nach diesem Gesetz durch Verwaltungsvorschrift auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen.

(2) Die Zuständigkeit anderer Stellen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sowie des Katastrophenschutzes bleibt unberührt.

§ 66
Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen zur Qualifikation der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten in der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung finden die Regelungen zur Qualifikation von Leitern der Jugendfeuerwehren des § 11 Abs. 1 Satz 3 in der am 6. Februar 2024 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Abweichend von § 18 Abs. 2 dürfen ehrenamtliche Gemeindebrandmeisterinnen und ehrenamtliche Gemeindebrandmeister sowie Wehrführerinnen und Wehrführer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dieses jeweilige Amt bereits innehaben, bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode in diesem Amt bleiben.

(3) Abweichend von § 20 Abs. 4 dürfen die Kreisbrandinspektorinnen oder die Kreisbrandinspektoren sowie die stellvertretenden Kreisbrandinspektorinnen oder die stellvertretenden Kreisbrandinspektoren, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kreisbrandinspektorin oder Kreisbrandinspektor sowie als stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder stellvertretender Kreisbrandinspektor bestellt waren, zugleich Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister oder ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister bleiben, bis die Wahlperiode für diese Funktion endet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die laufende Wahlperiode war.

(4) Abweichend von § 21 Abs. 4 dürfen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kreisbrandmeisterinnen oder Kreisbrandmeister bestellt waren, zugleich Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister bleiben, bis die Wahlperiode für die Funktion der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters endet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die laufende Wahlperiode war.

(5) Abweichend von § 26 Satz 3 gilt für Beschäftigte, deren Dienstverhältnis bis zum Ablauf des 29. Dezember 2006 begründet wurde, § 33 Abs. 6 in der am 29. Dezember 2006 geltenden Fassung.

§ 67
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "di-

vers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 68
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 6 Abs. 1 Nr. 7 sowie 12 Abs. 4 am 1. Januar 2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2024 (GVBl. S. 14), außer Kraft. Die §§ 6 Abs. 1 Nr. 7 sowie 12 Abs. 4 treten mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz verkündet worden ist.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Neufassung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes im Wesentlichen zwei Ziele:

Erstens soll das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, dessen Regelungen seit der erstmaligen Inkraftsetzung im Jahr 1992 Anwendung finden und die seitdem nur punktuell geändert wurden (trotz einer Neubekanntmachung am 5. Februar 2008), insgesamt aktualisiert und harmonisiert werden. So gibt es für einen Großteil der Bestimmungen keine oder keine ausreichende Begründung, die von den Aufgabenträger beim Vollzug als Auslegungs- und Anwendungshilfe hinzugezogen werden könnte. Daher ist mit der vorgesehenen Neubekanntmachung des gesamten Gesetzes das Ziel verbunden, eine einheitliche Begründung der Gesetzesregelungen zu schaffen; dies war eine wesentliche Forderung aus der Feuerwehrpraxis.

Zweitens werden die Regelungen des Gesetzes im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen wie gesellschaftlicher Wandel und Demographische Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf das Ehrenamt bei Feuerwehr und Katastrophenschutz sowie Klimawandel und Energiewende und die daraus folgenden neuen Herausforderungen für die Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden zeitgemäß und zukunftsorientiert ausgerichtet.

Hierzu wurde auf Basis einer umfangreichen Analyse zu Verbesserungspotenzialen sowie aus dem praktischen Vollzug des Gesetzes resultierender Änderungserfordernisse zur Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens des Brand- und Katastrophenschutzes eine Arbeitsstruktur zur Novellierung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes aufgesetzt. Es wurden ein Steuerungsgremium unter Leitung des TMIK, eine Lenkungsgruppe für die Überarbeitung der Regelungen über den Katastrophenschutz sowie drei Arbeitsgruppen für die brandschutzrechtlichen Bestimmungen zur fachlichen Bewertung der Fragestellungen eingerichtet. Der Informationsaustausch zur Wahrung der ganzheitlichen Betrachtungsweise von Brandschutz und Allgemeiner Hilfe sowie dem darauf aufbauenden Katastrophenschutz als komplexes ineinandergreifendes Gesamtsystem wurde durch gemeinsame Sitzungen von Steuerungsgremium und Lenkungsgruppe sichergestellt.

In der personellen Besetzung der Facharbeitsgruppen wurde die institutionsübergreifende Zusammenarbeit abgebildet. So wirkten Fachleute aus den Arbeitsgemeinschaften der Kreisbrandinspektoren (AG KBI), der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), des Thüringer Feuerwehrverbandes (ThFV), des Gemeinde- und Städtebundes (GStB), des Thüringer Landkreistages (TLKT) sowie der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS), dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) mit. Auf Seiten der Lenkungsgruppe "Katastrophenschutz" wurde die fachliche Expertise ergänzt durch Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen (LAG HiOrg), des Bundesverbandes eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e. V. (BKS) sowie des Technischen Hilfswerkes (THW). Neben der Darstellung eines transparenten Bearbeitungsprozesses wurde die konsensuale Entscheidungsfindung zur konkreten Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens zum Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz als Zielstellung verfolgt.

Das Verfahren zur Überarbeitung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wurde auch an einem Thementisch der vier Regionalkonferenzen des THFV im Jahr 2023 vorgestellt und traf dort durchweg auf Zustimmung der Teilnehmer aus den Feuerwehren.

Aus dem beschriebenen über einen Zeitraum von zwei Jahren andauernden Arbeitsprozess wurde der vorliegende Gesetzentwurf zur Novellierung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes mitsamt umfassender Begründung zu sämtlichen Paragrafen erstellt.

Neben der Darstellung eines transparenten Bearbeitungsprozesses, wurde die konsensuale Entscheidungsfindung zur konkreten Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens zum Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz als Zielstellung verfolgt.

Folgende wesentliche Änderungen enthält der Gesetzentwurf:

Brandschutz:

- Durchgängige redaktionelle Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen
- Überarbeitung und zeitgemäße Anpassung der Bestimmungen über die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Aufstellung einer Feuerwehr (§§ 10 ff neu)
- Erarbeitung einer neuen Kostenbestimmung zur rechtssicheren Erhebung von Kosten für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehren in bestimmten Fällen (§ 55 neu)
- Herabsetzung der Grenze zur Verpflichtung der Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr von 100.000 auf 60.000 Einwohner (§ 11 Abs. 1 neu);
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Betreiben einer dezentralen technischen Servicestelle zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der digitalen Informations- und Kommunikationstechnik auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 6 Abs. 4 neu)
- Erhöhung der gesetzlichen Grundlage der Jugendfeuerwehrrpauschale von 25 auf 50 Euro (§ 12 Abs. 4 neu)
- Aktualisierung der Regelungen über die TLFKS und Anpassung an die Inhalte des Projektes TLFKS 2.0
- Durchgängige Bearbeitung und Aktualisierung der Begründungen zu den Regelungen zur Schaffung einheitlicher Gesetzesvollzugshinweise für die Praxis

Katastrophenschutz:

- Präzisierung der aufzustellenden Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen (§ 35 neu)
- Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten von privaten Organisationen im Katastrophenschutz (§ 35 Abs. 5 neu)
- Aufnahme der Errichtung von Auskunftsstellen bei den Katastrophenschutzbehörden im Bedarfsfall (§ 35 Abs. 7 neu)
- Aufnahme einer Weisungsbefugnis der obersten Katastrophenschutzbehörde für den Fall der Übernahme der landesweiten Einsatzführung (§ 42 Abs. 1 neu)
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Gewährung von Jubiläumspremien und Ehrenzeichen im Katastrophenschutz und Brandschutz, um zukünftig eine Harmonisierung der Regelungen sicherzustellen

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Es werden Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt.

Zu Absatz 1

Der Vorbeugung vor Gefahrenlagen wird besonderes Gewicht eingeräumt. Dies verdeutlicht der Gesetzestext, indem die Vorbeugung der Abwehr von Gefahren vorangestellt wird. Die Hauptaufgabe ist die Rettung von Menschen, die Bekämpfung von Bränden sowie der Schutz von Sachen und der Umwelt gemäß Artikel 20a Grundgesetz sowie Art. 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Wesentliche Schutzgüter sind daher Leben und Gesundheit von Menschen sowie der Schutz von Sachwerten. Zu den Sachwerten zählen insbesondere Gebäude, Inventar, Tiere, Kulturgüter und Naturdenkmale.

Vorbeugende Maßnahmen sind alle organisatorischen sowie planerischen oder auch baulichen Vorkehrungen, die zum Ausschluss einer Gefahr oder bei Eintritt einer solchen zur Milderung führen. Hierunter fallen auch die notwendigen Aufstellungen und Unterhaltungen entsprechender Gefahrenabwehreinheiten und die dafür notwendige Führungs- und Führungsunterstützungsstruktur.

Ebenso wie im Polizei- und Ordnungsrecht ist der Gefahrenbegriff der zentrale Begriff des Brand- und Katastrophenschutzrechts. Die Aufgabenträger dürfen die ihnen zugewiesenen Eingriffsrechte nur zur Abwehr von Gefahren nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen. Eine bloße abstrakte Gefahr, also ein Sachverhalt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung regelmäßig oder meistens zu einer konkreten Brand- oder anderen Gefahr führen kann, reicht regelmäßig nicht aus, um tätig zu werden. Erforderlich ist vielmehr auch im Brand- und Katastrophenschutzrecht eine konkrete Gefahr.

Zu Nummer 1

Unter einer Brandgefahr versteht man die Möglichkeit, dass ein Brand entsteht oder sich ausbreitet.

Unter Bränden im Sinne dieser Vorschrift sind Schadenfeuer, also außerhalb einer Feuerstätte fortschreitende Feuer, zu verstehen, die Gegenstände vernichten, die nicht zum Verbrennen bestimmt sind.

Zu Nummer 2

Maßnahmen gegen andere Gefahren werden in Nummer 2 als Allgemeine Hilfe definiert, die gleichrangig neben Brandschutz aufgeführt werden. Unter Allgemeiner Hilfe ist nicht die Abwehr von allen nur erdenklichen Gefahren zu verstehen, sondern nur diejenigen, die in einem Zusammenhang mit der Bekämpfung anderer Gefahren vor allem für die Gesundheit oder das Leben von Menschen stehen und bei denen insbesondere die Feuerwehr und die Hilfsorganisationen eingesetzt werden. Dies betrifft in erster Linie Gefahren durch Unfälle, Naturereignisse oder Gefahrstoffe. Wenn die Abwehr solcher Gefahren spezialgesetzlich, etwa im Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 328), oder im Infektionsschutzgesetz, geregelt ist, findet das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz keine Anwendung, siehe Absatz 2.

Zu Nummer 3

Unter dem Begriff Katastrophengefahren oder auch Katastrophenschutz sind Abwehrmaßnahmen gegen solche Brand- und andere Gefahren zu verstehen, die größeren Umfangs sind. Katastrophenschutz bedeutet das organisatorische Zusammenfassen und den unter einer Leitung stehenden Einsatz der für die örtliche und überörtliche Gefahrenabwehr bereitgehaltenen sowie vom Land und vom Bund bereitgestellten Einheiten einschließlich aller in Frage kommenden anderen Hilfskräfte und Stellen, um Gefahrenlagen auch größeren Umfangs wirksam bekämpfen zu können. Eine allgemeingültige und abschließende Bestimmung des Begriffs der Katastrophe ist nicht möglich.

Zu Absatz 2

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist, anders als das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, kein allgemeines und umfassendes Gefahrenabwehrgesetz, das die Abwehr von Gefahren aller Art bezweckt. Wenn vorbeugende und abwehrende Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, etwa im Bau-, Infektionsschutz- oder Bergrecht, vorhanden sind, kommt das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz nicht zur Anwendung. Bei Pandemien, Epidemien und vergleichbaren gesundheitlichen Notlagen ist ein subsidiärer Rückgriff möglich, soweit im Gesundheitsbereich keine spezialgesetzlichen Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorgehen. Dies gilt auch unterhalb der Schwelle eines ausgerufenen Katastrophenfalls im Rahmen der Vorschriften der Allgemeinen Hilfe des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und bezieht sich insbesondere auch auf die personelle Unterstützung von Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Pflege durch Katastrophenschutzeinheiten. Sofern dennoch eine Unterstützung der zuständigen Behörden durch die Aufgabenträger nach diesem Gesetz erfolgt, richtet sich diese nach den Grundsätzen der Amtshilfe.

Zu Absatz 3

Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sind nicht ausschließlich eine öffentliche Aufgabe. Sie sind zuerst die Aufgabe einer und eines jeden im Rahmen der Selbsthilfe. Diese wird durch die öffentlichen Maßnahmen nur unterstützt. Dies gilt insbesondere im vorbeugenden Bereich. Hier ist jede Person aufgerufen, alle Möglichkeiten zu nutzen, einen Schaden von sich oder anderen abzuwenden.

Zu § 2

Kern und Grundlage des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist dessen aufbauendes Gefahrenabwehrsystem. Dabei liegt die Hauptverantwortung bei den kommunalen Aufgabenträgern. Den Grundsätzen des Verwaltungsorganisationsrechts folgend, beginnen die Gefahrenabwehrmaßnahmen auf lokaler Ebene in den Gemeinden vor Ort. Reicht das Gefahrenabwehrpotenzial einer Gemeinde nicht mehr aus, unterstützen sich die unteren Verwaltungsebenen untereinander. Sind beispielsweise mehrere Gemeinden gleichermaßen betroffen, gehen Verantwortung und Befugnisse auf die nächst höhere Verwaltungsebene, also auf die Landkreise über. Eine gesamtstaatliche Verantwortung in Einsatzsituationen stellt einen Ausnahmefall dar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wer die Aufgabenträger im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz sind.

Zu Nummer 1

Der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sind originäre Aufgaben der Gemeinden. Es wird klargestellt, dass die Aufgaben der Gemeinden im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Allgemeinen Hilfe nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises zugewiesen sind.

Zu Nummer 2

Der überörtliche Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 87 Abs. 2 ThürKO den Landkreisen als Pflichtaufgabe zugewiesen.

Im Wesentlichen unterscheiden sich örtliche und überörtliche Aufgaben dadurch, dass örtliche Aufgaben in jeder Gemeinde durchgeführt werden müssen und zu den überörtlichen Aufgaben solche Maßnahmen zählen, die nicht in jeder Gemeinde, sondern im gesamten Landkreis veranlasst werden müssen oder zusätzlich zu den gemeindlichen Maßnahmen erforderlich sind. Eine überörtliche Gefahr liegt dann vor, wenn sie als eine zusammenhängende Gefahr oder in der Summe von Einzelgefahren auch unterschiedlicher Art mehrere Gemeinden erfasst beziehungsweise zu erfassen droht und bei der zur Abwehr ein auf Kreisebene gemeinsames, das heißt vom Landrat oder seinem Beauftragten geleitetes und nicht nur koordiniertes Vorgehen notwendig ist. Dies kann der Fall sein, wenn Prioritäten zur Gefahrenabwehr zwischen den Gemeinden gesetzt werden müssen. Bei der Abwehr akuter Gefahren, die keine überörtlichen Gefahren darstellen, bleiben die Gemeinden verantwortlich, auch wenn sie durch überörtlich und zentral vorgehaltenes Potenzial unterstützt werden.

Die Erforderlichkeit des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe aus Gründen des öffentlichen Wohls ergibt sich aus der Risikobewertung des Gefahrenpotenzials im gesamten Landkreis. Es sind in allen Landkreisen Gefahrenpotenziale nachweisbar, bei denen die örtlich zuständige öffentliche Feuerwehr an ihre Leistungsgrenze stoßen würde. Mithin ist es erforderlich eine landkreisbezogene Risikobewertung zu vollziehen und eine Gesamtbewertung zum vorhandenen Gefahrenpotenzial durchzuführen. Diese baut auf den Risikobewertungen der Gemeinden auf und ergänzt sie. Zur Umsetzung der landkreisseitigen Planung bedient sich der Landkreis der Feuerwehren im Kreisgebiet. Die Aufgabenerfüllung nach Nummer 2 ist Bindeglied zur Aufgabenwahrnehmung im Katastrophenschutz.

Zu Nummer 3

Die zentralen Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe werden dem Land zugeordnet. Als zentrale Aufgaben sind beispielhaft die Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens einschließlich der Rechtsaufsicht, die landesseitige Finanzausstattung einschließlich der Fördersystematik, die Erarbeitung von Landesempfehlungen oder die Abstimmung zum Bund einschließlich die Koordination bei länderübergreifenden Hilfeleistungssuchen zu nennen.

Der Begriff "Landesempfehlung" bezieht sich auf abgestimmte und landesweit einheitliche Planungsgrundlagen für zum Beispiel die ABC-Gefahrenabwehr, die Gefahrenabwehr in unterirdischen Verkehrsanlagen, in der Vegetationsbrandbekämpfung, im Lager- und Logistikmanagement oder die Schnittstellenbedienung zum Rettungsdienst.

Zudem ist durch das Land der Betrieb zentraler Ausbildungsstätten zu nennen.

Anknüpfend an das aufbauende System zwischen örtlicher und überörtlicher Gefahrenabwehr hat auch das Land die zentrale Aufgabe der Planung und Leitung von Einsatzmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die über die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen oder hinausgehen können und die auf Landesebene ein zentral geleitetes Vorgehen erfordern.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 sind die für den Katastrophenschutz zuständigen Aufgabenträger benannt. Nähere Ausführungen zum Rechtscharakter der Aufgabenwahrnehmung folgen in Absatz 2 sowie zu fachlichen Fragen im dritten Abschnitt.

Die Gemeinden bleiben auch im Katastrophenschutz für ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig. Sie werden vom Landkreis unterstützt, der im Katastrophenfall die Maßnahmen im Ereignisgebiet anordnet und koordiniert.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird klargestellt, dass die Aufgaben der Gemeinden im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Allgemeinen Hilfe sowie die Aufgaben der Landkreise im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen Allgemeinen Hilfe jeweils als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen werden. Die Verwendung des Begriffs "Pflichtaufgabe" entspricht den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und des § 87 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Landkreise treten dort ein, wenn die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde überfordert ist und überörtliche Unterstützung oder Katastrophenschutzmaßnahmen erforderlich werden. Sie unterstützen die Gemeinden für die überörtlichen Aufgaben durch die Bereitstellung des Geräts sowie durch die Planung und Finanzierung der notwendigen Einrichtungen. Dieser Grundsatz gilt auch im Katastrophenschutz. Das heißt die betroffenen Gemeinden bleiben auch im Katastrophenschutz für ihre kommunale Gefahrenabwehr zuständig. Sie werden vom Landkreis unterstützt, der im Katastrophenfall die Maßnahmen im Ereignisgebiet anordnet und koordiniert. Für die Sicherstellung dieser Unterstützungsleistungen im Katastrophenfall bedarf es allerdings einer gleichgearteten Mitwirkung der Gemeinden im Katastrophenschutz. Diese Mitwirkungsverpflichtung besteht allerdings nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht gefährdet wird. Die Mitwirkung erstreckt sich insbesondere darauf, die Katastrophenschutzbehörden bei der Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen und externen Notfallplänen zu unterstützen und eigene Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und fortzuschreiben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 38 Abs. 1 Nr. 4), die personelle Sicherstellung von aufzustellenden Katastrophenschutzeinheiten abzusichern (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 1 Nr. 1), die unverzügliche Abgabe von Meldungen über schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe

haben oder annehmen können, an die zuständige Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, § 6 Abs. 1 Nr. 6, § 32, § 41 und § 46), an gemeinsamen Katastrophenschutzübungen unter Leitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörden teilzunehmen sowie an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 38 Abs. 1 Nr. 5, § 39 und § 42).

Zu Absatz 3

Beschrieben wird hier ein allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, nach dem in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffene Behörden frühzeitig einzubeziehen sind. Es wird die Beteiligung von anderen Behörden und sonstigen Stellen geregelt, wenn deren Belange berührt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass alle Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr aufeinander abgestimmt sind und so für den Bürger ein einheitliches Verwaltungshandeln erkennbar wird. Die Verpflichtung der fachlich zuständigen Behörde bleibt unberührt.

Zu Absatz 4

Mit dieser Regelung und Pflichtaufgabe für alle Aufgabenträger soll klar gestellt werden, dass auf allen Ebenen Anstrengungen vorgenommen werden müssen, um die ehrenamtliche Arbeit in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zu stärken und dauerhaft attraktiv zu halten. Mit dieser gesetzlichen Regelung existiert erstmals auch eine Grundlage, um entsprechende Haushaltsmittel für diesen Zweck bei den jeweiligen Aufgabenträgern einzuplanen. Dabei obliegt es jedem einzelnen Aufgabenträger im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit und seinem Ermessen, Maßnahmen in Abhängigkeit der örtlichen Herausforderungen durchzuführen.

Zu Absatz 5

Es wird eine Regelung aufgegriffen, die im Grundsatz bereits in § 1 Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 29), normiert ist. Demnach sind alle Aufgabenträger angehalten fachlich geeignete Maßnahmen zur Digitalisierung zu ergreifen. Dies schließt ein, dass durch das Land einheitliche digitale Lösungen eingeführt werden können. Das Land erarbeitet unter Einbeziehung der Aufgabenträger eine sektorale Digitalstrategie für den Bereich Brandschutz, Katastrophenschutz und Allgemeine Hilfe.

Darunter gefasst sind an dieser Stelle die bereits eingeführten digitalen Lösungen für die Feuerwehrstatistik, die Feuerwehr-App, Stabsunterstützungssoftware für den Katastrophenschutz oder die Lehrgangsmanagementsoftware zu nennen.

Die Aufgabenwahrnehmung wird durch diese Regelung nachgeschärft. Faktisch wird den Aufgabenträgern keine neue Aufgabe zugewiesen.

Zu Absatz 6

Angesichts der Dimension und Komplexität der Gefahrenlagen ist eine engere fachliche Zusammenarbeit auch zwischen den Verwaltungsebenen notwendig, um den hohen Anforderungen an die Gefahrenabwehr gerecht werden zu können. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die staatlichen Stellen über die Regelungen der Amtshilfe hinaus zur Unterstützung der Aufgabenträger nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz zu verpflichten. Die Unterstützungsverpflichtung

findet ihre Einschränkung in den tatsächlichen Möglichkeiten sowie im Vorrang der Erfüllung dringender eigener Aufgaben.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Im Rahmen der verfassungsgegebenen Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz haben diese das Recht alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln. Mit den Worten "im Rahmen der Gesetze" wird an dieser Stelle klargestellt, dass Landesgesetze der kommunalen Selbstverwaltung Grenzen setzen können. Kommunal können nur solche Angelegenheiten geregelt werden, die noch nicht durch ein Gesetz geregelt sind oder bei denen die Gesetze Spielräume für die lokale Ausgestaltung lassen. Dazu wird in § 3 der Aufgabenkatalog für die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für die Gemeinden vorgegeben. Die Ausübung des Ermessens im Rahmen der Gesetze und die Ausgestaltung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus obliegen der Gemeinde im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit.

Zu Nummer 1

Diese Regelung beschreibt die Verpflichtung der Gemeinde eine Feuerwehrraue aufzustellen und zu unterhalten.

Hierzu zählen die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die technische Ausrüstung. Zu den baulichen Anlagen gehören Feuerwehrrhäuser inklusive der dazugehörigen Flächen gemäß der gültigen DIN-Normen. Zu der technischen Ausrüstung zählen alle notwendigen Fahrzeuge, Geräte, Materialien und die Schutzkleidung sowie die spezielle Schutzkleidung für besondere Gefahren, welche die Feuerwehrr zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Die Gemeinde hat also insbesondere die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehrr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten. Durch diese Bestimmungen wird die Gemeinde verpflichtet, ihre Feuerwehrr gerätemäßig so auszurüsten, dass sie in der Lage ist, ihre Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe zu erfüllen.

Da Brandschutz und allgemeine Hilfe Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung sind, entscheiden die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eigenverantwortlich über die Organisation und Ausstattung ihrer Feuerwehrr. Was zur Erfüllung dieser Aufgaben an Ausrüstungen und Einrichtungen erforderlich ist, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, also nach dem im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenpotenzial. Maßgebend für die Ausrüstung der Gemeindefeuerwehrr sind danach nicht nur Größe und Einwohnerzahl der Gemeinde, sondern auch Kriterien, wie die räumliche Aufteilung des zu schützenden Bereichs, die Brandbelastung der vorhandenen Gebäude und Anlagen, die Verkehrswege und der Verkehrsumfang, topografische und klimatische Verhältnisse oder die Löschwasserversorgung. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für ihren Zuständigkeitsbereich durchzuführen und fortzuschreiben. Im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung überprüft die Gemeinde, ob die aufgestellte Feuerwehrr ausreichend in der Lage ist, die vorhandenen Gefahrenpotenziale angemessen zu bewältigen. Das Ergebnis der Bedarfs- und Entwicklungsplanung führt zur technisch-materiellen Ausstattung der öffentlichen Feuerwehrr nebst baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie in Verbindung mit Nummer 2 zur Personalstärke der

öffentlichen Feuerwehr. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde muss im Hinblick auf die öffentliche Bedeutung der Aufgaben außer Betracht bleiben. Weitere Regelungen zur Organisation und Mindestausrüstung der Feuerwehr sowie die Anforderungen an die Qualifikation der Angehörigen werden durch Verordnung festgelegt, § 64 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Aus der unter Nummer 1 aufgeführten Bedarfs- und Entwicklungsplanung leitet sich die Personalstärke, die erforderlichen Qualifikationsprofile, Art und Anzahl von Sonderfunktionen und dergleichen innerhalb der öffentlichen Gemeindefeuerwehr ab. Nummer 2 regelt, dass die Gemeinden für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen haben. Dies betrifft in der Folge sowohl die Qualifizierung für die einsatzdienstliche Verwendung als auch die Bildung für die Übernahme administrativer Funktionen. Die separate Benennung der Ausbildung zum grundsätzlichen Erwerb von Kompetenzen, eine Aufgabe übernehmen und Tätigkeiten ausführen zu können; der Fortbildung zum Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten verdeutlicht die Anforderungen an die Einsatz- und Führungskräfte im Feuerwehrdienst, ihr Wissen und Können auf dem aktuellen Stand zu halten; der Weiterbildung, um auf einem bestehenden Bildungsniveau weitere Kompetenzen zu erwerben, um höherwertige Aufgaben übernehmen zu können oder komplexere Tätigkeiten ausführen zu können.

Zu Nummer 3

Bestandteil der unter Nummer 1 aufgeführten Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist die Identifikation des grundsätzlichen Gefahren- und Risikoprofils des Zuständigkeitsbereiches für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Nummer 3 regelt die Verpflichtung der Gemeinden, präventiv Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, in welchen Alarmierungskonzeptionen und Einsatzprämissen aufgenommen werden. Hierzu zählen die territoriale und objektbezogene Alarm- und Ausrückeordnung. Die Planungserfordernisse gelten sowohl für das grundsätzliche Risikoprofil als auch für besondere Gefahren- und Risikopotenziale des Zuständigkeitsbereichs. Auf Grund der Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik sind die Alarm- und Einsatzpläne auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Eine Abstimmung ist insbesondere dann notwendig, wenn auf Personal und Material anderer Gemeinden oder des Landkreises zurückgegriffen werden soll.

In diesen Fällen ist das Einvernehmen der Beteiligten einzuholen.

Zu Nummer 4

Zur Gewährleistung der notwendigen abwehrenden Maßnahmen im Brandschutz wird den Gemeinden explizit die Aufgabe der Löschwasserversorgung übertragen. Die Versorgung mit Löschwasser muss den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angemessen sein und bezieht sich auf die für die Bebauung genutzten und vorgesehenen Flächen im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB). Entsprechend sind die Gemeinden verpflichtet, ausreichend Löschwasser zur Verfügung zu stellen, damit der Grundschutz, der sich nach der ortsüblichen Bebauung und Nutzung ohne erhöhtes Personen- und Sachrisiko richtet, gewährleistet ist. Mit dem Begriff "sicherstellen" wird verdeutlicht, dass die Gemeinden die Aufgabe der Löschwasserversorgung entweder selbst erfüllen oder diese Aufgabe auch, insbesondere auf Wasser- und Abwasserzweckverbände, übertragen können. Für eine Aufgabenübertragung ist diesbezüglich eine explizite Regelung, einschließlich einer Kostenregelung, im

Rahmen einer Vereinbarung erforderlich, weil ansonsten die Zweckverbände rechtlich gesehen kein Löschwasser bereitstellen müssen. Bereits 2007 hatte das Landesverwaltungsamt die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden auf diesen Umstand hingewiesen. Unabhängig davon, durch wen die Aufgabe erfüllt wird, kann das Löschwasser sowohl durch leitungsgebundene Einrichtungen als auch über leitungsunabhängige, jedoch ausreichend ergiebige Löschwasservorräte, wie zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, Löschwassersauganschlüsse an offenen Gewässern, bereitgestellt werden. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist die jeweilige Gemeinde auch alleiniger Kostenträger dieser Pflichtaufgabe.

Zu Nummer 5

Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen über die Verhütung von Bränden und den sachgerechten Umgang mit Feuer sowie das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufgeklärt werden. Die Selbsthilfe der Bevölkerung stellt ein Grundelement der Gefahrenvorsorge und der Resilienz dar. Die Förderung der Selbsthilfe aller Bevölkerungsgruppen wird auf Gemeindeebene umgesetzt. Berührungspunkte zu inhaltlichen Aspekten finden sich auch in Nummer 6.

Zu Nummer 6

Unter Verweis auf die Begründung zu § 6 Abs. 1 Nr. 7 übernehmen die Landkreise für die Brandschutzerziehung innerhalb des kommunalen Bereiches eine Koordinierungsfunktion. Dadurch sind die Gemeinden allerdings nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, mit den jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu einer den aktuellen Erfordernissen genügenden Brandschutzerziehung beizutragen. So sind beispielsweise, die Bereitstellung von Fahrzeugen und Einsatzmitteln zu Unterrichtszwecken, die Verteilung von Informationsmaterialien, die Organisation von Führungen im örtlichen Feuerwehrhaus oder die Werbung für die Mitgliedschaft in der örtlichen Jugendfeuerwehr feste Bestandteile der präventiven Arbeit der Gemeinde im Rahmen der Brandschutzerziehung. Da die Brandschutzerziehung zum großen Teil tagsüber an Schulen und Kindergärten durchzuführen ist, fällt es den ehrenamtlichen Brandschutzerziehern aus den Freiwilligen Feuerwehren auf Grund ihrer eigenen beruflichen Tätigkeiten schwerer, die Maßnahmen zur Brandschutzerziehung innerhalb der in Frage kommenden Zeiträume anzubieten und zu realisieren. Insofern kommt den Gemeinden eine unterstützende Rolle zu.

Zu Nummer 7

Eine Warnung vor Gefahren hilft, Menschen zu schützen. Sie bietet wichtige Informationen und erste Empfehlungen, wie Betroffene bei einem plötzlich eintretenden Ereignis bestmöglich reagieren können. Realisiert werden Warnungen in Deutschland durch den Warnmittelmix - und damit über möglichst viele Wege. Beispielhaft für die Warnmittel aufzuzählen sind Sirenen, Warn-Apps, Rundfunk, Fernsehen, Soziale Medien, Lautsprecherwagen, persönliche Ansprache. Vielfältig sind auch die Anlässe zur Warnung der Bevölkerung, ebenso wie die Zahl der Behörden und Stellen, die mit dieser Aufgabe betraut sind. Grundsätzlich ist die Warnung und Information der Bevölkerung vor einer Gefahr ein Thema, mit dem sich Bund, Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden bereits umfassend beschäftigen. Der Bund und das Land stellen dafür die grundsätzlichen Strukturen in Form einer Warninfrastruktur (Modulares Warnsystem - MoWaS) zur Verfügung. Die an das MoWaS angeschlossenen

Warnmultiplikatoren, wie zum Beispiel die Sirenen oder Warn-Apps sind dabei sehr vielfältig. In Thüringen befinden sich die vorhandenen Sirenen fast ausschließlich im Eigentum der Gemeinden. Die Gemeinden nehmen bereits vor Einführung dieses Gesetzes im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge beziehungsweise im Rahmen sonstiger und notwendiger Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren die Aufgaben zur Warnung der Bevölkerung wahr. In § 3 Abs. 1 Nr. 7 wird die Aufgabe der Warnung für die Gemeinden nunmehr fixiert, um die herausgehobene Stellung der Aufgabenerfüllung gegenüber anderen Aufgaben, die unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 fallen, zu betonen. Die Aufgabenwahrnehmung wird durch diese Regelung also nachgeschärft. Faktisch wird den Aufgabenträgern keine neue Aufgabe zugewiesen.

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist die Aufgabe für die Landkreise festgesetzt. Eine Aufzählung der typischen Gefahren nach diesem Gesetz ist in § 1 Abs. 1 enthalten.

Zu Nummer 8

Als sonstige Maßnahmen sind über die Feuerwehr hinaus die zur Gefahrenabwehr geeigneten Gemeindeeinrichtungen - soweit erforderlich - so auszustatten und ist deren Personal so auszubilden, dass sie ihre Aufgaben auch im Gefahrenfall wahrnehmen können. Dies folgt aus dem umfassenden Ansatz des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zur Gefahrenabwehr. Demnach sind die Gemeinden in ihrer Gesamtheit - und nicht nur die Feuerwehr - Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe.

Zu den gemeindlichen Stellen, die bei der Gefahrenabwehr hinzugezogen werden können gehören neben der Feuerwehr beispielsweise die allgemeine Ordnungsbehörde, die Bauaufsicht, soweit bei der Gemeinde angesiedelt, der Fachbereich Zentrale Aufgaben (auch noch "Hauptamt" genannt), die Straßenverkehrsbehörde, der Fachbereich Soziales sowie technische Einrichtungen der Gemeinde. Ergänzend dazu müssen auch Übungen, bspw. auf Basis der Feuerwehrdienstvorschrift 2, durchgeführt werden. Weitere sonstige und vor allem präventive Maßnahmen können sein: Begehungen von besonderen Objekten - sogenanntes Operativ taktisches Studium -, die Überprüfung von Löschwasserentnahmestellen, Anleiterproben sowie die Überprüfung von Zufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehr.

Zu Absatz 2

Die Aufstellung von Orts- oder Stadtteilfeuerwehren ist in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinden gestellt. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Orts- oder Stadtteilfeuerwehren richtet sich nach den konkreten örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach der Gefährdungslage im jeweiligen Orts- oder Stadtteil sowie nach den vorhandenen Möglichkeiten, diesen unter Einhaltung der Einsatzgrundzeit durch Feuerwehren anderer Orts- oder Stadtteile mit abzusichern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet auch die kreisfreien Städte zur Durchführung und Wahrnehmung der Aufgaben nach den aufgeführten Nummern in § 6 Abs. 1, 2 und 3 in ihrer Rechtsstellung als kreisfreie Städte und der damit verbundenen Vergleichbarkeit zu den Landkreisen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet dem Land die Möglichkeit durch Rechtsverordnung einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung vorzunehmen. Von der Verordnungsermächtigung kann das Land allerdings nur Gebrauch machen, wenn zuvor alle Möglichkeiten mit geringerer Eingriffsintensität in die kommunale Selbstverwaltung ausgeschöpft wurden. Beispielhaft seien Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge oder die Bildung eines Brandschutzverbandes genannt. Weiterhin ist die Einbeziehung des Landkreises im Sinne des § 6 Abs. 1 zu nennen. Ferner ist der Eingriff per Rechtsverordnung erst dann durch das Land möglich, wenn alle Maßnahmen der staatlichen Aufsicht erschöpfend, aber ohne Erfolg ausgeübt wurden.

Sollte es zu einer Regelung per Rechtsverordnung kommen, so wären für die Zuweisung einer Zuständigkeit unter anderem Beweggründe zur fahrtrichtungsbezogenen Erreichbarkeit, zum Vorhandensein von Einsatztechnik, der Verfügbarkeit von Einsatz- und Führungspersonal, der Zugehörigkeit zum Dispositionsbereich der Zentralen Leitstellen sowie der Kostenträgerschaft für Vorhaltung und Einsatzhandlungen zu berücksichtigen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Unter Bezugnahme auf die Grundsätze der Amtshilfe nach Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl S. 685), welche für alle Aufgabenträger gelten, werden diese für das Einsatzgeschehen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe präzisiert. Hiernach wird die Anforderungsbefugnis der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters im Einzelfall herausgestellt.

Ähnlich der Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe steht die Hilfeleistungspflicht der ersuchten Gemeinde unter dem Vorbehalt, ihre eigenen Aufgaben zur Erfüllung des Ersuchens nicht ernstlich zu gefährden. Den Aufsichtsbehörden wird das Recht eingeräumt, bei besonderen Gefahrenlagen, etwa zur Abwehr von ABC-/CBRN Gefahrenlagen, die Hilfeleistung anzuordnen. Letzteres setzt das Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, als politisch gesamtverantwortliche Person voraus. In der Regel wird dazu auch das fachführende Personal im Brand- und Katastrophenschutzrecht, die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor, zur Beratung herangezogen.

Zu Absatz 2

Es wird der Grundsatz geregelt, dass die nach Absatz 1 erbrachte Hilfeleistung von der angeforderten Gemeinde für die anfordernde Gemeinde unentgeltlich erfolgt, obgleich in der regelmäßigen Praxis der hilfeleistenden Gemeinde Kosten entstehen.

Soll es zu einem Kostenersatz für die hilfeleistende Gemeinde kommen, ist dies an eine Antragstellung von der angeforderten Gemeinde an die anfordernde Gemeinde gebunden. Der Kostenersatz ist auf die durch die erbrachte Hilfeleistung tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt.

Zu § 5

Sollte eine Gemeinde, zum Beispiel aufgrund ihrer Größe, nicht in der Lage sein, eine eigene Feuerwehr in der erforderlichen Größenordnung aufzustellen, ist die Möglichkeit gegeben, sich mit Nachbargemeinden auf freiwilliger Basis zu einem Brandschutzverband zusammenzuschließen, der dann die gemeindlichen Aufgaben wahrnimmt.

Zu Absatz 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Brandschutzverbände nach Satz 1 sind spezielle Formen von Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden im Sinne des Dritten und Vierten Teils des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird klargestellt, welche gesetzlichen Anforderungen an die gemeinsamen Aufgabenerfüllungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gestellt werden, insbesondere welchen Mindestinhalt und -umfang Zweckvereinbarungen haben müssen. Durch den Abschluss von Zweckvereinbarungen ist es möglich, vollständig oder teilweise Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe auf benachbarte Gemeinden zu übertragen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass auch die Landkreise sowie die Gemeinden und Landkreise durch die Bildung von Brandschutzverbänden und den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemeinsam erfüllen können. Durch eine verstärkte freiwillige Zusammenarbeit der Landkreise und kreisfreien Städte im Katastrophenschutz können die vorhandenen Ressourcen besser genutzt und damit effektiver zur Abwehr von Katastrophengefahren eingesetzt werden. Darüber hinaus können durch eine gemeinsame Nutzung von Strukturen Synergieeffekte erzielt werden, zum Beispiel bei der Nutzung von Zentralen Leitstellen.

Zu Absatz 3

Durch die Bildung eines Brandschutzverbandes entsteht eine neue Rechtsperson in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit die Gemeinden, kreisfreien Städte oder Landkreise ihre Aufgaben nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz auf einen Brandschutzverband übertragen, tritt dieser an die Stelle der jeweiligen Aufgabenträger.

Zu § 6

Die Landkreise verfügen über keine eigenen Feuerwehren und sollen keine aufstellen. Trotzdem obliegt ihnen die Verpflichtung, für überörtliche Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Gemeinden zu unterstützen. Hierunter fällt primär die Planung von Stützpunktfeuerwehren sowie Organisation und Durchführung von überörtlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Dazu beteiligen sie sich beispielsweise an der Unterhaltung von Gerätehäusern, in denen Fahrzeuge für den überörtlichen Einsatz untergestellt sind, oder an der Beschaffung von Fahrzeugen für den überörtlichen Einsatz. Dies trifft vor allem für Fahrzeuge der Allgemeinen Hilfe und Sonderfahrzeuge zu.

Hierzu kann bei der Bekämpfung überörtlicher Gefahren größeren Umfangs auch die Übernahme der Einsatzleitung gehören.

Zu Absatz 1

§ 6 Abs. 1 definiert konkrete Aufgaben für die Landkreise als Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe.

Zu Nummer 1

Die Landkreise haben die Gemeinden bei der Erfüllung der örtlichen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 zu unterstützen und zu beraten.

Durch die vorhandenen hauptamtlichen Strukturen für den Brand- und Katastrophenschutz in den Landkreisen ist es dem jeweiligen Landkreis möglich, eine qualitative und quantitative Bewertung der örtlichen Brandschutzstrukturen durchzuführen und Schwerpunkte zu erkennen. Bei auftretenden örtlichen Herausforderungen sind entsprechende Unterstützungsleistungen, sofern die entsprechenden Gemeinden dies einfordern, zu erbringen. In der Regel reicht hier eine Beratung aus. Darüber hinaus können Landkreise entsprechende Einrichtungen für zentrale Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder zur Gerätewartung unterhalten und damit die Gemeinden unterstützen.

Zu Nummer 2

Im Rahmen der Aufgabenzuständigkeit der Landkreise für die überörtliche Gefahrenabwehr ist es notwendig Strukturen und Einheiten zu schaffen, die bei einer gemeindeübergreifenden Einsatzlage zur Bewältigung eingesetzt werden können. Hierzu müssen die Landkreise auf die öffentlichen Gemeindefeuerwehren zurückgreifen, da sie selber keine Feuerwehren unterhalten. Besonders einsatzfähige Feuerwehren, sogenannte Stützpunktfeuerwehren, können hierzu durch die Landkreise mit Technik für die überörtliche Gefahrenabwehr ausgestattet werden. Diese Gemeinden können die Einsatzmittel auch für die örtliche Gefahrenabwehr einsetzen. Die zusätzliche Technik erfordert in der Regel die Erweiterung von Stellplätzen oder sonstigen baulichen Anlagen bei den örtlichen Feuerwehren. Neben der Verpflichtung zur Planung von Stützpunktfeuerwehren sollten die Landkreise diese Gemeinden zur Sicherstellung der zusätzlichen überörtlichen Aufgabe unterstützen.

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 bezieht sich auf die Aufgabenwahrnehmung im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen Allgemeinen Hilfe sowie die Gefahrenabwehr bei größeren Schadenslagen. Für diese Einsatzszenarien, beispielsweise bei Betrieben mit außergewöhnlichen hohen Schadensmaß bei Eintritt eines Schadensereignisses, haben die Landkreise Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Da die Landkreise sich der Gemeindefeuerwehren zur Gefahrenabwehr bedienen und keine eigenen Feuerwehren vorhalten, sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise mit denen der Gemeinden im Einklang abzustimmen. Entsprechende Abstimmungen sind auch hier notwendig, insbesondere bei der Gefahrenabwehrplanung für Abschnitte auf Bundesautobahnen, Eisenbahnstrecken und sonstiger überregional bedeutsamer Verkehrsinfrastruktur. Sollten auch Einheiten aus benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zur Gefahrenabwehr

eingepplant werden, so sind in diesen Fällen entsprechende Abstimmungen durchzuführen.

Zu Nummer 4

Die Nummer 4 schließt alle sonstigen notwendigen und vor allem präventiven Maßnahmen ein. Als sonstige Maßnahmen sind die zur Gefahrenabwehr geeigneten Landkreiseinrichtungen, soweit erforderlich, so auszustatten und ist deren Personal so auszubilden, dass sie ihre Aufgaben auch im Gefahrenfall wahrnehmen können. Dies folgt aus dem umfassenden Ansatz des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zur Gefahrenabwehr. Demnach sind die Landkreise in ihrer Gesamtheit Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe. Zu den Stellen des Landkreises, die bei der Gefahrenabwehr hinzugezogen werden können, gehören beispielsweise die Bauaufsicht, die Wasserbehörde, das Gesundheitsamt, die Straßenverkehrsbehörde, das Sozialamt sowie technische Einrichtungen der Landkreise. Neben der Verpflichtung zur Durchführung von Übungen, vor allem von speziellen Einheiten des Landkreises ab Zugstärke (zum Beispiel Gefahrgutzug) gehören insbesondere auch Begehungen von besonderen Objekten (Operativ taktisches Studium). Für Einsätze des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe, welche im Zuständigkeitsbereich der Landkreise liegen, ist ein Einsatzleitdienst einzurichten. Die Gefahrenabwehr basiert auf einem aufbauenden System, bei dem in der Regel die örtliche Gemeindefeuerwehr mit den ersten Einsatzmaßnahmen beginnt und die Einsatzleitung besitzt. Der Einsatzleitdienst des Landkreises kann bei größeren Gefahrenlagen hinzugezogen oder automatisch alarmiert werden. An der Einsatzstelle kann er beratend der Einsatzleitung zur Seite stehen oder wenn nötig die Einsatzleitung übernehmen. Dies entspricht den Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift 100 "Führung und Leitung im Einsatz". Der Landkreis kommt hiermit seiner Verpflichtung gemäß Absatz 1 nach. Gleichzeitig wird durch diese Regelung sichergestellt, dass schnellstmöglich der Landkreis als zuständiger Aufgabenträger für die überörtliche Gefahrenabwehr die Einsatzleitung wahrnimmt. Die Einbindung des Landkreises durch einen Einsatzleitdienst in die ersten Einsatzmaßnahmen stellt sicher, dass dieser frühzeitig in die Lage versetzt wird, notwendige Maßnahmen einzuleiten. Ein Informationsverlust wird damit minimiert. Diese Gründe des öffentlichen Wohls führten zur Einführung dieser Aufgabe für die Landkreise.

Zu Nummer 5

Gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" sind Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf allen Ebenen durchzuführen. Neben der Standortausbildung in den Gemeindefeuerwehren sind demnach auch Ausbildungen auf Landkreis- und Landesebene vorgesehen. Die sogenannte Kreisausbildung liegt in der Verantwortung der Landkreise. Die Nummer 5 bildet hierfür die Grundlage. Gemeinsam und in Abstimmung mit den Gemeindefeuerwehren können auch weitere Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Übungen geplant werden. Dies betrifft neben den Sondereinheiten, wie die Gefahrgutzüge, auch Führungsweiterbildungen. Insofern landkreisübergreifende Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Übungen durchgeführt werden sollen, sind diese untereinander abzustimmen. Dies betrifft auch die Gefahrenabwehr an Eisenbahnstrecken.

Zu Nummer 6

Nummer 6 schließt alle Maßnahmen des Katastrophenschutzes ein. Hierzu gehören insbesondere die Vorhaltung eines Katastrophenschutzstabes mit allen dafür notwendigen personell und technisch erforderlichen Vorkehrungen, die Unterhaltung der Katastrophenschutzeinheiten sowie deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft.

Zu Nummer 7

Die Erfahrungen aus der Praxis belegen, dass innerhalb derjenigen Landkreise und kreisfreien Städte, in denen zur Erfüllung dieser Aufgabe auf hauptamtliche Strukturen der Kreis oder Stadtebene zurückgegriffen wird, eine flächendeckende Brandschutzerziehung auf hohem fachlichen Niveau sichergestellt werden kann. Als ausschlaggebend für diese positive Entwicklung wird erachtet, dass die betreffenden Landkreise in federführend-koordinierender Funktion und in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die zur Verfügung stehenden personellen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen dergestalt bündeln konnten, dass die Aufgabe der Brandschutzerziehung als Ganzes bedarfsgerecht und zielorientiert wahrgenommen und erfüllt werden kann. Insofern ist es folgerichtig, die Koordinierungsfunktion der Landkreise gesetzlich herauszustellen. Auf die Unterstützungspflicht des Landes in § 7 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 8

Im Falle einer drohenden Gefahr, vor der eine Gemeinde die Bevölkerung in geeigneter Weise zu warnen hat, ist in der Regel von überörtlichen Auswirkungen auszugehen. Die Zuständigkeit des Landkreises dürfte daher regelmäßig eröffnet sein. Darüber hinaus betrifft die Warnung der Bevölkerung mehrheitlich Fallkonstellationen im Bereich des Katastrophenschutzes, für die die Landkreise ohnehin fachlich zuständig sind.

Wie in § 3 Abs. 1 Nr. 7, in dem für die Gemeinden die Aufgabe der Warnung in einer herausgehobenen Stellung aufgeführt wird, ist auch in § 6 Abs. 1 Nr. 8 diese Aufgabe für die Landkreise betont. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Aufgabenfixierung, für die bereits eine bestehende Regelung in § 9 der Thüringer Katastrophenschutzverordnung vorhanden ist. Die Aufgabenwahrnehmung wird durch diese Regelung nachgeschärft. Faktisch wird den Aufgabenträgern keine neue Aufgabe zugewiesen.

Zu Nummer 9

Der Begriff "Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)" beinhaltet die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen beziehungsweise Einsatzsituationen. Die entsprechenden Einheiten gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 können auch unterhalb des Katastrophenfalles (§ 32) im örtlichen und überörtlichen Brandschutz und in der örtlichen und überörtlichen Allgemeinen Hilfe eingesetzt werden. Eine doppelte Vorhaltung der Einheiten ist nicht notwendig.

Im Nachgang an die kurzfristige Versorgung durch PSNV-Teams können mittel- und langfristige psychotherapeutische Unterstützungsleistungen auf der Grundlage der vom Freistaat Thüringen am 11. Dezember 2011 mit der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) abgeschlossenen Vereinbarung zur psychotherapeutischen Notfallversorgung bei Großschadensereignissen in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 unterstreicht die besondere Bedeutung der Zentralen Leitstellen für die Aufgabenerfüllung der Landkreise. Über die Zentralen Leitstellen werden die Feuerwehren, andere Hilfsorganisationen und andere private Organisationen sowie sonstige Einsatzkräfte alarmiert. Darüber hinaus sind die Zentralen Leitstellen ein wichtiges Instrument zur Führungsunterstützung im Einsatzfall.

Zu Absatz 3

Die Verpflichtung zur Gegenseitigen Hilfe nach § 4 wird mit Absatz 3 auch auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Auch in diesem Verhältnis kann es notwendig sein, dass sich die höheren kommunalen Verwaltungsebenen gegenseitig unterstützen müssen. Dabei bleibt der Amtshilfegrundsatz unberührt.

Zu Absatz 4

Die Gefahrenabwehr im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz basiert auf strikten einsatztaktischen Vorgaben. Ein erfolgreicher Einsatz ist auch abhängig davon, ob die Kommunikation innerhalb der taktischen Einheiten und Einsatzabschnitte sowie Einheiten übergreifend funktioniert. Seit Bestehen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes hat sich auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik viel geändert. So wurde der Analogfunk durch den Digitalfunk abgelöst. Unter Bezugnahme des § 8 erfolgt nun der Wechsel auf die digitale Alarmierung. Jeder Führungsstab benötigt eine entsprechende Informations- und Kommunikationstechnik-Anbindung. Hierzu sind auch Satellitenkommunikationssysteme zu zählen. Die Administration und Bedienung von Warnsystemen ist ein weiterer Anwendungsfall in den Landkreisen. All diese Systeme müssen jeweils an zentraler Stelle verwaltet werden. Hierzu zählt zu einem gewissen Grad die Administration der Rufgruppen sowie die Soft- und Hardwareaktualisierung. Zudem müssen die sogenannten operativ taktischen Adressen erstellt und geprüft werden. Diese auszugsweise dargestellten technischen Maßnahmen sind die Grundlage für Einsatzplanungen und erfolgreiche Gefahrenabwehrmaßnahmen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, haben die Landkreise eine entsprechende Servicestelle einzurichten und zu unterhalten.

Zu § 7

Die Aufgaben des Landes umfassen Koordinierungsfunktionen der Maßnahmen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere für die Gefahrenabwehr auf Bundesautobahnen, Eisenbahnstrecken und sonstiger überregional bedeutsamen Verkehrsinfrastrukturen. Das Land hat aber auch die Verpflichtung, eigene Einrichtungen vorzuhalten. Hier ist insbesondere der Betrieb der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS) zu nennen. Auch die Förderung von Investitionen, etwa für die Beschaffung von Fahrzeugen oder den Bau von Feuerwehrhäusern, ist eine Aufgabe des Landes. Darüber hinaus sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln auch Beschaffungen für den friedensmäßigen Katastrophenschutz zu tätigen. Diese Ausrüstungsgegenstände werden dann den Einheiten zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 1

§ 7 Abs. 1 regelt die Aufgaben des Landes.

Zu Nummer 1

Für höhere Alarmstufen, bezogen auf die spezifische Gefahrenlage, für Objekte die bei Eintritt einer Gefahr, Auswirkungen auf mehrere Landkreise und kreisfreie Städte besitzen, hat das Land entsprechende Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass der Übergang der Einsatzleitung auf das Land erfolgt.

Es sollte verhindert werden, dass erst in der anfänglichen Chaosphase einer außergewöhnlichen Schadenslage überlegt werden muss, was zum Schutz von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt getan werden muss und wer es tun muss. Was vorher vorbereitet werden kann, sollte auch in diesen Alarm- und Einsatzplänen vorbereitet werden. Dies gilt neben der kommunalen Ebene auch für das Land. Neben dem Einsatz von Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sind auch sämtliche sonstige zur Abwehr der betreffenden Gefahren in Frage kommenden Personen, Stellen und Einrichtungen einzubeziehen. Beispielhaft sei hier die Abwehr von Gefahren in unterirdischen Verkehrsanlagen oder die Verfahrensweisen bei kerntechnischen Unfällen benannt.

Zu Nummer 2

Bei größeren Schadenslagen oder Katastrophen unterstützt das Land die kommunalen Aufgabenträger durch die Anordnung des Einsatzes von Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten aus anderen nicht betroffenen Regionen. Dabei kommt dem Land eine koordinierende Funktion zu. Eine solche Anordnung kann zum Beispiel notwendig werden, wenn es Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Hilfe gibt, wenn Hilfe in anderen Bundesländern oder im Ausland geleistet werden muss, wenn zentrale Einrichtungen oder andere Spezialgeräte des Landes, die bei Feuerwehren oder anderen Katastrophenschutzeinheiten stationiert sind, von diesen, über die gegenseitige Hilfe hinaus, eingesetzt werden sollen oder wenn eine besondere Lage eine Schwerpunktbildung oder eine überregionale Unterstützung des betroffenen Landkreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt erfordert.

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 beschränkt sich auf die Einrichtung und Unterhaltung der notwendigen zentralen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen. Alle weiteren Regelungen zu den Bildungseinrichtungen, insbesondere zur TLFKS, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit separat in § 56 getroffen.

Zu Nummer 4

Das Land berät die kommunalen Aufgabenträger in Belangen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe. Zudem gewährt das Land Zuwendungen für die Sicherstellung der kommunalen Pflichtaufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz.

Zu Nummer 5

Die Landkreise und kreisfreien Städten erfüllen die Aufgabe des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 2 als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Mithin gehen auch entsprechende Zuständigkeiten auf

die Landkreise und kreisfreien Städte über. Vor dem Hintergrund sich entwickelnder Ereignisse und Herausforderungen mit Bezug zum Katastrophenschutz weist Nummer 5 dem Land eine Zuständigkeit zu, um Lücken in der Zuständigkeitsverteilung auszuschließen.

Zu Nummer 6

Die Brandschutzerziehung dient dem Wissenszuwachs zur Verhütung von Schadensfeuern und anderen Notfallsituationen, zum richtigen Verhalten im Schadensfall, zur Bekämpfung eines Schadensfeuers und zum Ergreifen von Hilfeleistungsmaßnahmen. Somit werden alle Menschen unabhängig ihres Alters, ihrer Herkunft oder ihres Bildungsstandes angesprochen, so dass auch die Wissensvermittlung im Erwachsenenalter inkludiert ist. Infolgedessen werden auch Bildungsangebote für Erwachsene aufgenommen, so dass an dieser Stelle der Begriff "Brandschutzaufklärung" eingeführt wird. Die Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung zur Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Brandschutzforschung und -normung ist eine die Verwaltungsebenen übergreifende Aufgabe, so dass diese dem Land zugewiesen wird. Die konkreten Unterstützungsleistungen können beispielsweise in der Projektinitiierung, in der Erarbeitung und Fortschreibung von Grundsatzdokumenten, in Zuwendungen, insbesondere bei der Brandschutzerziehung, oder in der Bereitstellung von Landesressourcen liegen.

Zu Nummer 7

Die Erfahrungen aus der Praxis belegen, dass innerhalb derjenigen Landkreise und kreisfreien Städte, in denen zur Erfüllung dieser Aufgabe auf hauptamtliche Strukturen der Kreis- oder Stadtebene zurückgegriffen wird, eine flächendeckende Brandschutzerziehung auf hohem fachlichen Niveau sichergestellt werden kann. Als ausschlaggebend für diese positive Entwicklung wird erachtet, dass die betreffenden Landkreise in federführend-koordinierender Funktion und in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die zur Verfügung stehenden personellen, fachlichen und zeitlichen Ressourcen dergestalt bündeln konnten, dass die Aufgabe der Brandschutzerziehung als Ganzes bedarfsgerecht und zielorientiert wahrgenommen und erfüllt werden kann. Insofern ist es folgerichtig, die Koordinierungsfunktion der Landkreise gesetzlich herauszustellen. Um der Aufgabe der Koordination und Förderung nachkommen zu können, erhalten die Landkreise einen jährlichen zweckgebundenen Pauschalbetrag vonseiten des Landes. Auf die Unterstützungspflicht des Landes in § 7 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 8

Psychosoziale Fragen der Unterstützung von direkt Betroffenen und deren Angehörigen nach Notfällen und komplexen Gefahren- und Schadenslagen sowie Prävention und Nachsorge nach psychosozialen Belastungen im Einsatzwesen fanden in den letzten Jahrzehnten im Bevölkerungsschutz zunehmend Beachtung. Sie gewinnen mit jedem weiteren schweren Unglücksfall und jeder weiteren Katastrophe an Aufmerksamkeit und Bedeutung.

Zu den vom Land zu regelnden Grundsätzen gehören neben in Rechtsvorschriften vorzulegenden Standards für PSNV und die Schaffung eines Aus- und Fortbildungsangebotes über die TLFKS auch, landesweite Strukturen zu etablieren und zu fördern. Hierzu kann das Land mit Organisationen außerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung zusammenarbeiten. So hat der Freistaat Thüringen seit dem 27. August 2018 mit der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eine

Vereinbarung geschlossen, nach der die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland eine Landeszentralstelle einrichtet und betreibt, die räumlich beim TMIK angesiedelt ist und von diesem finanziell unterstützt wird. Die Landeszentralstelle für psychosoziale Notfallversorgung koordiniert interdisziplinäre und organisationsübergreifende Maßnahmen und ist verantwortlich für die Organisation, Qualifikation und Aus-, Fort- sowie Weiterbildung aller Einheiten und Einsatzkräfte im PSNV-Netz des Freistaates Thüringen. Darüber hinaus hat der Freistaat Thüringen am 11. Dezember 2011 eine Vereinbarung zur psychotherapeutischen Notfallversorgung bei Großschadensereignissen mit der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) abgeschlossen. Bezüglich der Zusammenarbeit mit den Organisationen außerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung bedarf es regelmäßiger Abstimmungen zwischen den dafür zuständigen Ressorts.

Zu Absatz 2

Die unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Zentralen Aufgaben des Landes werden in der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums näher erläutert und fachbezogen aufgeteilt. Die Verwaltungsvorschrift wird regelmäßig aktualisiert und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8

Mit der Einfügung des § 8 als zusammenfassende zentrale Bestimmung wird die Alarmierung als Aufgabe der Träger im Brand- und Katastrophenschutz detailliert geregelt.

Zu Absatz 1

In Anknüpfung der Zuständigkeiten der Aufgabenträger nach § 2 werden die Aufgaben im Rahmen der Alarmierung der Einsatzkräfte detailliert geregelt. Dadurch wird klargestellt, dass die Gemeinden für die Alarmierung ihrer Einsatzkräfte für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe und die Landkreise für die Alarmierung der Einsatzkräfte für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe zuständig sind. Der Begriff der Gemeinde schließt die kreisfreien Städte mit ein.

Satz 2 stellt die inhaltliche Verbindung mit § 14 ThürRettG her und verweist darauf, dass sich die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zentraler Leitstellen bedienen. Die Zentralen Leitstellen sind die alarmanlösenden Stellen.

Zu Absatz 2

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 hat das Land zentrale Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe zu erfüllen, die in § 7 näher beschrieben sind. Die Einführung eines Alarmierungsnetzes wird dort nicht definiert, weshalb die Alarmierung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kommunen verbleibt.

Zur Einführung eines landesweiten Alarmierungsnetzes sind zentrale Aufgaben des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 festzulegen, um eine Einheitlichkeit und die Fähigkeit, auch gebietsübergreifend Einheiten oder Führungskräfte alarmieren zu können, zu gewährleisten. Die Zuweisung von Aufgaben der Kommunen an das Land in Absatz 2 stellt eine Hochzonung dar. Dieser Aufgabenentzug zugunsten der Hochzonung ist notwendig, um die Gefahrenabwehr, welche mit der Alarmierung von

Einsatzkräften beginnt, im Sinne des Gemeinwohls sicherzustellen. Der Absatz 2 listet diese zentralen Aufgaben im Einzelnen auf.

Die unter Buchstabe a aufgeführte Funkplanung, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens extern zu vergeben ist, bildet die Grundlage für das Gesamtnetz und ist damit die Basis für das Projekt zur Einführung einer digitalen Alarmierung.

Buchstabe b beinhaltet die zentral durch das Land zu beschaffende Funktechnik. Darin enthalten sind sowohl die Technikkomponenten der Funkstandorte (Digitale Alarmumsetzer) als auch die Technik für die alarmanlösenden Stellen. Notwendige Grundlage dafür ist die vorgeschaltete Funknetzplanung unter Buchstabe a.

Zu der unter Buchstabe c aufgeführten Netzabnahme gehören unter anderem Probe- und Testbetriebe sowie extern zu vergebende Funkmessungen. Bei Belastungstests wird das Gesamtnetz überprüft, um im Wirkbetrieb zuverlässig alarmieren zu können.

Die unter Buchstabe d notwendigen Strategie- und Rahmenkonzepte sind durch das Land zu erstellen. Sie sind zum einen notwendig, um eine landesweite Koordination zwischen allen Beteiligten sicherzustellen und zum anderen um Vorgaben (beispielsweise Technische Richtlinie, Ausstattungskonzept, Bauplanungshandbuch) zur Technikanbindung und zur kommunalen Beschaffung (beispielsweise Beschaffung der Pager) festzulegen.

Die unter Buchstabe e aufgeführte Schulung muss aufgrund der notwendigen landeseinheitlichen Standardisierung zentral durch das Land geplant und durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Inhalte nutzerspezifisch ausgestaltet werden (beispielsweise für Leitstellendisponenten, Dezentrale Technische Servicestellen, Verantwortliche für die Nutzerkontenverwaltung).

Unter Buchstabe f sind erforderliche Betriebsaufgaben für das Land aufgeführt. Zukünftige durchzuführende Aktualisierung von beispielsweise Lizenzen, Softwareupdates oder auch Hardwaretausch der Funktechnik bleiben zentrale Aufgaben des Landes, auch nach der Einführung des landeseinheitlichen Alarmierungsnetzes, da diese Maßnahmen das Gesamtnetz als solches betreffen und für den Erhalt der Landeseinheitlichkeit notwendig sind.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit für den Betrieb des Alarmierungsnetzes durch die Gemeinden und Landkreise ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

Zum Aufbau und Betrieb des Alarmierungsnetzes sind über 550 Funkstandorte, sogenannte Digitale Alarmumsetzer, notwendig, die auf Grundlage der Funknetzplanung (Absatz 2 Buchstabe a) errichtet werden müssen. Die Auswahl und der Unterhalt der Standorte sowie deren Sicherung liegt in der Aufgabenhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Digitalen Alarmumsetzer können in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten entweder auf schon vorhandene Funkmasten, auf öffentliche oder private Objekte beziehungsweise - wenn notwendig - auch an neu zu errichtende Funkmasten installiert werden. Hierzu müssen die unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Maßnahmen nach Landesvorgaben (Absatz 2 Buchstaben a und d) durch die Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt werden.

Die vom Land zentral zu beschaffende Technik (Absatz 2 Buchstabe b) für die alarmanlösenden Stellen muss in die alarmanlösenden Stellen eingebunden werden. Diese Aufgabe obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Buchstabe f.

Buchstabe g definiert die notwendigen Aufgaben zum dauerhaften Betriebserhalt der Digitalen Alarmumsetzer durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die unter Buchstabe h aufgeführten Pager für die Einheiten der überörtlichen Gefahrenabwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu beschaffen. Die technischen Vorgaben werden nach Absatz 2 Buchstabe d durch das Land definiert.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 sind die Gemeinden auch für die Alarmierung der Einsatzkräfte in der örtlichen Gefahrenabwehr verantwortlich. In der Regel alarmieren die Gemeinden zur Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft über Pager. Hierzu gehört auch eine Nutzerkontenverwaltung der zu alarmierenden Einsatzkräfte. Die technischen Vorgaben werden nach Absatz 2 Buchstabe d durch das Land definiert.

Zu § 9

Der Landesbeirat sichert die Mitwirkung sowohl der Kommunen als auch der Hilfsorganisationen durch ein Anhörungsrecht bei allen Grundsatzregelungen.

Die konkrete Besetzung des Landesbeirates hinsichtlich der Mitglieder sowie die Bestimmungen zu einer Geschäftsordnung können außerhalb des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes geregelt werden. Auf § 64 Abs. 1 Nr. 5 wird verwiesen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Es wird geregelt, dass die Feuerwehren durch den kommunalen Aufgabenträger für die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe eingesetzt werden.

Dabei nehmen Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren nicht nur auf dem Gelände des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, auf dem Gebiet der Allgemeinen Hilfe sowie der Abwehr von besonderen Gefahren für die Umwelt wahr. Nach § 23 Abs. 5 kann die jeweilige Einsatzleiterin oder der jeweilige Einsatzleiter des kommunalen Aufgabenträgers die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung oder der Geschäftsleitung zur Hilfeleistung auch außerhalb des Betriebs einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebs oder der Einrichtung dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung oder der Geschäftsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebs oder der Einrichtung einsetzen. Gemäß § 27 Abs. 6 kann in Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr zudem die nach § 26 zuständige Behörde die Leiterin oder den Leiter der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragen.

Darüber hinaus werden Werk- und Betriebsfeuerwehren von den örtlichen Aufgabenträgern im Brandschutz in die Alarm- und Einsatzplanung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 einbezogen. Werk- als auch Betriebsfeuerwehren nehmen auf diese Weise auch öffentliche Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe wahr. Damit unterstützen sie die kommunalen Aufgabenträger im Brandschutz und nehmen eine wichtige Rolle in der öffentlichen Daseinsvorsorge ein.

Satz 2 regelt den Status der öffentlichen Feuerwehren. Als rechtlich unselbständige Einrichtungen der Gemeinden haben die öffentlichen Feuerwehren keine eigene Rechtspersönlichkeit, Rechtsträger der öffentlichen Feuerwehren sind die Gemeinden als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Allgemeine Hilfe, § 2 Abs.1 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die öffentlichen Feuerwehren nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zu treffen haben. Den öffentlichen Feuerwehren wird ein Ermessen eingeräumt, dass diese angesichts der vielfältigen Lebenssachverhalte selbst entscheiden können, ob und wie sie im konkreten Einzelfall zur Gefahrenabwehr vorgehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt eine Grundsatzregelung auf, nach der die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren haupt- oder ehrenamtlich an die jeweilige Gemeindefeuerwehr zu binden sind. Damit werden Interessenkonflikte, insbesondere in Bezug auf Leitungs- und Führungsfunktionen, vermieden. Die Rechtsstellung als ehrenamtlicher Angehöriger einer öffentlichen Feuerwehr wird in § 14, die Rechtsstellung als hauptamtlicher Angehöriger einer öffentlichen Feuerwehr wird in § 16 geregelt. Regelungen zu Angehörigen nichtöffentlicher Feuerwehren finden sich in § 17.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Ein flächendeckender Brandschutz ist nur mit öffentlichen Feuerwehren sicherzustellen, die in der Regel als Freiwillige Feuerwehren ausgestaltet sind. Obgleich Thüringen insgesamt ländlich geprägt ist, sind siedlungsstrukturelle Verdichtungen und eine Zunahme der Urbanisierung seit mehreren Jahren nachweisbar. Dieser Tendenz folgend, entstehen Räume, in denen aufgrund der Bevölkerungszunahme, des Vorhandenseins städtischer Infrastruktur oder der dortigen Zunahme von Gebäuden besonderer Art und Nutzung das Gefahrenpotenzial sowie das Schadensrisiko steigt. Letzteres sowohl vor dem Hintergrund einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses bei dem die Feuerwehr tätig werden muss als auch bezüglich des Schadensausmaßes, wenn die Feuerwehr nicht rechtzeitig intervenieren kann.

Ziel der Aufstellung von hauptamtlich besetzten Feuerwehreinheiten ist es, in größeren Gemeinden die Routineangelegenheiten und den ersten Abmarsch im Alarmfall - während der üblichen Arbeitszeiten - von diesen durchführen zu lassen, um nicht die Freiwillige Feuerwehr durch zu viele, eher geringfügige Einsätze unverhältnismäßig zu belasten und auch eine höhere Einsatzgeschwindigkeit zu erreichen.

Die Regelungen des Absatzes 1 trägt dem Rechnung und fordert für Städte mit mehr als 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Verpflichtung, Feuerwehren mit hauptamtlichen Einheiten als Berufsfeuerwehr aufzustellen.

Mit dieser Regelung wird einerseits auf stetig steigende Einsatzzahlen in den vergangenen Jahren, bei gleichzeitig sinkender Tagesverfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte, reagiert. Zum anderen können über die gesamte Einsatzbreite der öffentlichen Feuerwehr - vom Kleineinsatz bis zur Großschadenslage - Maßnahmen durch die hauptamtlichen Einsatzkräfte zeitnah eingeleitet werden. Das ehrenamtliche Engagement bleibt durch die Mitwirkung der Freiwilligen Stadt- und Ortsteilfeuerwehren erhalten, so dass insbesondere bei Einsatzlagen oberhalb der

Bagatelle auch weiterhin die gemeinsame Abarbeitung der Aufgaben an der Einsatzstelle im Vordergrund steht. Insgesamt werden hierdurch die Personal- und Einsatzmittel des Ehrenamtes zielgerichtet zum Einsatz kommen. Konflikte zur Vereinbarkeit von Beruf und Feuerwehrdienst, etwa Häufungen von Freistellungserfordernissen bei vergleichsweise geringfügigen Einsatzlagen, werden minimiert.

Die Zukunft des Freistaats Thüringen wird in den kommenden Jahren maßgeblich von den demografischen Entwicklungen bestimmt. Durch die zurückgehende Bevölkerungszahl und sich verändernde Altersstruktur infolge niedriger Geburtenraten, steigender Lebenserwartung und Wanderungen in Abhängigkeit vorhandener Strukturen und wirtschaftlicher Entwicklungen wird die Bevölkerung weniger, älter und vielfältiger. Um Thüringen zukunftsfit zu machen, braucht es tragfähige und strategisch angelegte Konzepte. Den demografischen Wandel anzunehmen, zu akzeptieren und ihn zu gestalten, ist eine der zentralen Herausforderungen für Politik und Gesellschaft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde die hier festgeschriebene Grenze zur pflichtigen Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr für Städte von 100.000 auf 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern herabgesetzt. Damit wird hier nicht mehr allein auf die Großstädte in Thüringen, sondern den demografischen Wandel annehmend, akzeptierend und gestaltend, auch auf die Städte in Thüringen abgezielt, die überdurchschnittlich urban geprägt sind.

Zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Regelung halten folgende Städte in Thüringen eine Berufsfeuerwehr vor:

- Altenburg (31.506 Einwohner),
- Eisenach (42.644 Einwohner),
- Erfurt (214.773 Einwohner),
- Gera (94.326 Einwohner),
- Gotha (46.158 Einwohner),
- Jena (110.760 Einwohner),
- Mühlhausen (36.567 Einwohner),
- Nordhausen (41.326 Einwohner),
- Suhl (36.465 Einwohner),
- Weimar (65.436 Einwohner).

Die angegebenen Einwohnerzahlen stellen die Bevölkerungszahl gemäß Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) zum Stand 30. Juni 2023 dar. Grundlage der Fortschreibung der Bevölkerungszahl ist ab dem Berichtsjahr 2011 die Datenbasis des Zensus 2011 mit Stichtag 9. Mai 2011.

Die Pflicht für Städte mit mehr als 60.000 Einwohnern eine Berufsfeuerwehr vorzuhalten ersetzt durch dieses Gesetz die abgelöste Regelung des § 10 ThürBKG in der Fassung vom 5. Februar 2008, nach der eine Berufsfeuerwehr für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern vorgegeben war.

Mehr als 60.000 Einwohner sind zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Regelung mit der angegebenen Datengrundlage des TLS in den folgenden Städten in Thüringen zu verzeichnen:

- Erfurt (214.773 Einwohner),
- Gera (94.326 Einwohner),
- Jena (110.760 Einwohner),
- Weimar (65.436 Einwohner).

Die Pflicht zur Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr wird bereits von allen Städten erfüllt, die von dieser Regelung betroffen sind.

Näheres zur Aufstellung einer Berufsfeuerwehr regelt die ThürFwOrgVO.

Zu Absatz 2

Dem Grundsatz der Organisationshoheit der Städte und Gemeinden folgend, räumt Absatz 2 allen Gebietskörperschaften ein, auch außerhalb der Verpflichtung nach Absatz 1 eine Berufsfeuerwehr aufzustellen.

Ferner wird dem für Brandschutz zuständigen Ministerium ein Ermessensspielraum bei der Anordnungsbefugnis für die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr eingeräumt. Unter besonderer Würdigung der Gesamtumstände steht die Anordnungsbefugnis am Ende einer Beteiligungskaskade, welche beispielsweise die überörtliche Gefahrenabwehrplanung des Landkreises oder fachliche Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes einschließt. Letztere beinhaltet auch die Möglichkeit der Aufstellung einer nichtöffentlichen Feuerwehr nach § 23.

Des Weiteren ist die Anordnungsbefugnis auf das Vorhandensein "besonderer Gefahren" beschränkt. Diese können vorliegen, wenn über das sonst übliche Maß hinausgehende außergewöhnliche Einsatzmaßnahmen auch außerhalb des konkreten Einsatzobjektes, zum Beispiel außerhalb eines Betriebes mit externer Notfallplanung oder Betriebe mit Eingruppierung nach Störfallverordnung oder eine lokale Anhäufung von Betrieben mit großem Gefahrenpotential, erforderlich werden. Dabei müssen die Auswirkungen aus den Gefahren über das Maß des sonst bei Bränden und anderen Gefahren üblichen signifikant hinausgehen, Es sind somit außergewöhnliche und insbesondere zeitkritische Maßnahmen erforderlich, die ein schnelleres Eingreifen der Gefahrenabwehrkräfte, einschließlich spezieller, im allgemeinen Einsatzgeschehen in der Regel nicht benötigter, Ausrüstung erfordern.

Zu Absatz 3

In einer Freiwilligen Feuerwehr können nach Absatz 3 auch hauptamtliche Bedienstete beschäftigt werden. Diese Mischform, für den Ersteinsatz hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, die durch freiwillige Angehörige im Bedarfsfall verstärkt werden, soll in mittelgroßen Städten eine sinnvolle Lösung sein. Viele Einsätze, gerade im Bereich der Allgemeinen Hilfe, wie zum Beispiel Beseitigen einer Ölspur, Auspumpen von Kellern, Öffnen von Wohnungstüren, können durch die hauptamtlichen Angehörigen im Tagesgeschäft erledigt werden, ohne dass der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden muss.

Zu Absatz 4

Um die Ausrüstung der Feuerwehren bei gemeinsamen Einsätzen von mehreren Feuerwehren untereinander verwenden und die Ausbildung sinnvoll durchführen und einsetzen zu können, ist die Verwendung von genormten Geräten und Fahrzeugen erforderlich. Darüber hinaus können aber auch sinnvolle Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Geräte zum Einsatz gebracht werden, wenn sie entsprechend anerkannt werden.

Zu Absatz 5

Die Bildung von Vereinen und Verbänden sollte durch den Träger des Brandschutzes gefördert werden. So ist eine Einbindung der Feuerwehren in das Gemeinwesen sinnvoll zu gestalten.

Zu § 12

Die Gewinnung von Nachwuchs für die Freiwilligen Feuerwehren ist nur über eine attraktive und kontinuierliche Arbeit mit jungen Menschen möglich. § 12 nimmt die grundsätzlichen Regelungen zur Nachwuchsarbeit in den Jugendfeuerwehren auf.

Die Gewinnung von Nachwuchs für die Freiwilligen Feuerwehren ist nur über Jugendfeuerwehren sinnvoll möglich.

Die Gemeinden werden in die Pflicht genommen, dieser Arbeit mit jungen Menschen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sie zu fördern. Diese Verpflichtung ist in der besonderen Zielsetzung dieser Arbeit zu sehen, die auf die Hilfe am Nächsten im Erwachsenenalter abzielt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Aufstellung einer Jugendfeuerwehr auf Gemeindeebene weiter etabliert werden soll. Einerseits wird damit der Verwurzelung der Feuerwehrtätigkeit auf Gemeindeebene Rechnung getragen und andererseits die Jugendfeuerwehr in die organisatorische Gesamtstruktur der Feuerwehr eingegliedert. Die konkreten Regelungen zur organisatorischen Struktur der Jugendfeuerwehren, ihr Verhältnis zur Wehrführung, zur Interessenvertretung zur Gemeindebrandmeisterin oder zum Gemeindebrandmeister oder die Schnittstellenbedienung zu den Feuerwehr- und Jugendfeuerwehrstrukturen des Kreises finden sich in der ThürFwOrgVO wieder. Dies gilt auch für die Qualifikationsanforderungen der Leitungspersonen.

Die Altersbeschränkung für die Angehörigen einer Jugendfeuerwehr in Satz 2 wird offen gestaltet, um die frühzeitige Nachwuchsgewinnung im Feuerwehrbereich zu fördern und die Arbeit der Jugendfeuerwehren zu unterstützen.

Zu Absatz 2

Den Aspekten zum Kinder- und Jugendschutz folgend, wird in Absatz 2 herausgestellt, dass für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren besondere Übungs- und Ausbildungsdienste anzusetzen sind. Im Umkehrschluss ist die Teilnahme der Angehörigen der Jugendfeuerwehr am Einsatzdienst ausgeschlossen. Insgesamt wird die Zielstellung verfolgt, den Angehörigen der Jugendfeuerwehren altersgerechte Angebote für den Dienst in der Feuerwehr anzubieten und gleichzeitig das Gefahrenrisiko für die Heranwachsenden zu senken.

Zu Absatz 3

Es wird herausgestellt, dass auf Ebene der Gemeinden und ihrer Feuerwehren - auch auf Ebene der Orts- und Stadtteilfeuerwehren - Aufwendungen getätigt werden müssen, um die Nachwuchsarbeit im Feuerwehrdienst zu stärken und dauerhaft attraktiv zu halten. Dabei obliegt es jedem einzelnen Aufgabeträger im Rahmen der eigenen Zuständigkeit, Maßnahmenpakete zur Wertschätzung und Förderung zu schnüren.

Zu Absatz 4

Es wird gesetzlich geregelt, dass Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr einen jährlichen Pauschalbetrag je ordentlichem Mitglied der Jugendfeuerwehr erhalten. Damit soll der besonderen Bedeutung der Nachwuchsarbeit in den Feuerwehren Rechnung getragen werden. Die Finanzmittel sollen regelhaft für motivationsfördernde Aktivitäten und teambildende

Maßnahmen, wie Ausflüge, Zeltlager oder Feuerwehrtage eingesetzt werden. Die sächliche Ausstattung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr bleibt Pflichtaufgabe der Gemeinden.

Zu § 13

§ 13 regelt den Feuerwehrdienst für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige öffentlicher Feuerwehren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich und freiwillig erfolgt. Neben der persönlichen Eignung, welche sich in der Regel auf eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung und einen einwandfreien Leumund bezieht, wird für das Tätigwerden im Feuerwehrdienst das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung herausgestellt. Letzteres trägt dem Status der öffentlichen Feuerwehren als öffentliche Einrichtung der Gemeinden ebenso Rechnung, wie der Möglichkeit, dass Feuerwehrangehörige als Ehrenbeamte ernannt werden können.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die grundsätzlichen Lebensaltersgrenzen für die Zugehörigkeit in der Einsatzabteilung der Feuerwehr.

Zu Absatz 3

Auf der Regelung des Absatzes 2 aufbauend, wird die Verwendung und das Tätigkeitsportfolio in der Einsatzabteilung für 16- bis 18-jährige Feuerwehrangehörige präzisiert. Diese Altersstufen sind prägend für den Übergang von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung und dienen der Bindung des Nachwuchses an die Einsatzabteilung. Ferner findet eine Klarstellung zur unmittelbaren Teilnahme an Feuerwehreinsätzen statt. Diese ist an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden und korrespondiert mit Regelungen des Jugendschutzes und der Unfallverhütung.

Zu Absatz 4

Abweichend von Absatz 2 kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen der aktive Dienst in der Einsatzabteilung verlängert werden. Die Verlängerung des aktiven Dienstes ist an die Erforderlichkeit zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gebunden. Die Vorschriften des Absatzes 4 erfüllen eine Schutzfunktion. Der aktive Einsatzdienst setzt eine besondere physische Verfassung voraus, um den körperlichen Herausforderungen an den Einsatzstellen gewachsen zu sein. Dies gilt insbesondere bei Atemschutzeinsätzen, bei Einnahme von Zwangshaltungen oder dem Heben und Tragen schwerer Lasten. Die Konfrontation mit Betroffenen, Verletzten oder Toten erfordert gleichsam eine sehr gute psychische Verfassung. Um die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen im fortgeschrittenen Lebensalter zu schützen, ist bei Ausübung des aktiven Feuerwehrdienstes über das 60. Lebensjahr hinaus bis zum 67. Lebensjahr jährlich ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die weitere Einsatzfähigkeit bescheinigt. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird Ermessen eingeräumt, den Antrag der Feuerwehrangehörigen auf Verlängerung der aktiven Dienstzeit anzunehmen oder abzulehnen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 präzisiert den Personenkreis, der für den Feuerwehrdienst geeignet ist. Dabei wird primär auf die Verfügbarkeit zu Einsätzen abgehoben, da der Sicherung der Alarm- und Einsatzsicherheit eine hohe Priorität beigemessen wird.

Die rechtliche Fixierung der Mitgliedschaft in bis zu zwei Feuerwehren eröffnet die Möglichkeit in mehreren Feuerwehren Dienst zu tun, etwa am Wohn- und Arbeitsort, begrenzt dies aber auch gleichzeitig. Letzteres hält den Verwaltungs- und Schulungsaufwand in Grenzen und leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung der Alarm- und Einsatzsicherheit. Administrative und einsatzbezogene Wahlfunktionen, etwa die Wahlfunktionen Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Wehrführerin oder Wehrführer oder die jeweiligen Stellvertreterpersonen, sollen zuvörderst in der Wohnsitzgemeinde übernommen werden, um Interessenkonflikte und ein Nebeneinander von Ehrenbeamtenverhältnissen zu vermeiden. Im Kontext der sogenannten Doppelmitgliedschaften haben die Belange der Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde Vorrang. Näheres regelt die ThürFwOrgVO.

Zu Absatz 6

Nur mit einer soliden körperlichen Konstitution können die Feuerwehrangehörigen den Anforderungen des Einsatzdienstes gerecht werden. Für die Übernahme in die Einsatzabteilung ist die grundsätzliche gesundheitliche Eignung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die allgemeine gesundheitliche Eignung schließt geistige und körperliche Fähigkeiten ein und ist Voraussetzung für das Tätigwerden im Einsatzdienst. Neben der grundsätzlichen gesundheitlichen Eignung können spezielle gesundheitliche Pflichtvorsorge- oder Angebotsuntersuchungen, beispielsweise vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3, erforderlich werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt den rechtlichen Rahmen zur Aufnahme von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Der Leitung der Gemeindefeuerwehr sowie der Wehrführung wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt den rechtlichen Rahmen zur Entpflichtung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Der Leitung der Gemeindefeuerwehr sowie der Wehrführung wird ein Anhörungsrecht eingeräumt. Obgleich die Gemeinde nicht an das Ergebnis der Anhörung gebunden ist, dient diese zur Steigerung der Objektivität und dem Finden einer tragfähigen Entscheidung. Gründe für eine Entpflichtung können im Fehlen notwendiger Fachkenntnisse, in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen Gemeinde oder Funktionsträgern und dem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, im Vorliegen von Dienstvergehen, in der rechtskräftigen Verurteilung nach Brandstiftung nach §§ 306 ff. Strafgesetzbuch (StGB), im Wegfall der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter oder im Verlust der Beamtenrechte liegen. Mit Wirksamwerden der Entpflichtung endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Feuerwehr.

Zu § 14

Feuerwehrangehörige sollen durch die freiwillige Ausübung ihres Dienstes keine unzumutbaren Nachteile erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung gegenüber ihrem Arbeitgeber freizustellen. Der Verdienstaufschlag ist von der Kommune zu erstatten und erfasst auch Lohnnebenkosten. Feuerwehrangehörige haben neben dem Anspruch auf Dienstkleidung auch einen Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, soweit sie ständig zu besonderen Dienstleistungen, zum Beispiel Gerätewarte, herangezogen werden.

Zu Absatz 1

Ehrenamtlich Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr übernehmen einen risikoreichen Dienst für die Allgemeinheit, ohne dabei entlohnt zu werden. Hier riskieren sie oftmals ihre Gesundheit und setzen ihr Leben aufs Spiel. Die Gemeinden müssen deshalb im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht verhindern, dass diese durch den Feuerwehrdienst unzumutbare finanzielle oder sonstige Nachteile erleiden.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit erforderlich, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach, bei Einsätzen auch für die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendige Zeit, freizustellen. Dies schließt auch Ruhezeiten beispielsweise nach längeren nächtlichen Einsätzen ein, nach denen den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine sofortige Arbeits- oder Dienstaufnahme, auch aus Fürsorge- und Unfallverhütungsgründen, nicht zumutbar ist. Welche Ruhezeiten erforderlich sind, muss die Gemeinde in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einsatzes und der physischen und psychischen Belastung des Feuerwehrangehörigen durch den Einsatz festlegen. Da auch hierbei so wenig wie möglich in die Arbeitsverhältnisse eingegriffen werden darf, gilt der Grundsatz, dass Ruhezeiten nur so lang wie unbedingt nötig sein sollen.

Im Gesetz wurde nicht exakt definiert, welche Ruhezeit erforderlich ist, weil dies von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängt, vor allem von der Art des Einsatzes, von der Dauer des Einsatzes, aber auch von der Art der beruflichen Tätigkeit. Da es keine allgemein verbindlichen Werte für notwendige Ruhezeiten nach Einsätzen gibt, kann hier nur auf allgemeine Erfahrungswerte hingewiesen werden. So hat der Deutsche Feuerwehrverband entsprechende Richtwerte aufgestellt.

Die Regelungen in Absatz 1 beziehen sich auch auf Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen. Die Dauer des Feuerwehrdienstes einschließlich der Zeit zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist auf den Gleitzeitanteil der Arbeitszeit anzurechnen. Ein Nacharbeiten der fehlenden Gleitzeit ist nicht zulässig, da dadurch die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen unzumutbaren Nachteile erleiden. Diese Klarstellung soll helfen, Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Kann bei gleitender Arbeitszeit der Zeitaufwand für die feuerwehrendienstliche Tätigkeit nicht auf die für den jeweiligen Arbeitstag geltende Kernarbeitszeit angerechnet werden, ist die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen, wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie feuerwehrendienstliche Tätigkeiten ausüben, den Zeitpunkt für die Ausübung des Ehrenamts nicht selbst bestimmen können. Beträgt die Dauer der notwendigen Abwesenheit keinen gan-

zen Arbeitstag, wird die durch den Feuerwehrdienst verursachte Ausfallzeit auch während der Gleitzeit bis zur Höchstgrenze der auf diesen Tag entfallenden durchschnittlichen Arbeitszeit angerechnet, wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie feuerwehrodienstliche Tätigkeiten ausüben, glaubhaft machen, dass sie zu dieser Zeit ohne den Feuerwehreinsatz gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt, wenn die Arbeit wegen der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde, bei Einsätzen auch wegen der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, verspätet aufgenommen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass alle Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzuzahlen haben.

Eine besondere Vorbildfunktion bei der Freistellung von Mitarbeitern für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst kommt allen öffentlichen Arbeitgebern zu, insbesondere den Gemeinden selbst. Aus diesem Grund können nach Absatz 2 auch nur die privaten Arbeitgeber und beruflich Selbständige oder freiberuflich Tätige das Arbeitsentgelt oder Stundenbeträge auf Antrag erstattet bekommen.

Zu Absatz 3

Mit dem Satz 2 wird die Pflicht zur Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgeltes an die privaten Arbeitgeber auf die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) übertragen. So trifft die Erstattungspflicht nicht die jeweils zuständigen Aufgabenträger. Vor allem für kleinere Gemeinden könnten verhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen entstehen, wenn durch einen Dienstatunfall mehrere Feuerwehrangehörige über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig würden. Durch das Umlageverfahren nach Satz 3 wird das finanzielle Risiko auf alle kommunalen Aufgabenträger verteilt. Insbesondere punktuell auftretende größere Kostenbelastungen werden aufgrund des Solidarprinzips somit gemeinschaftlich getragen. Darüber hinaus werden sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Unfällen im Feuerwehrdienst aus einer Hand über die FUK Mitte als dem zuständigen Versicherungsträger abgewickelt.

Zur Deckung der ihr entstehenden Kosten für die Erstattung der Entgeltfortzahlung an die privaten Arbeitgeber der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die FUK Mitte jährlich eine Umlage von den für den örtlichen Brandschutz zuständigen Gemeinden in Thüringen.

Über die Rechtsverweise in § 25 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2 Satz 2 und § 47 Abs. 1 und 2 sind die Mitglieder anderer öffentlicher und privater Hilfsorganisationen als die Feuerwehren, die Helfer im Katastrophenschutz sowie die vom Einsatzleiter (§§ 29, 30, 42) in einer konkreten Gefahrensituation zur Hilfeleistung verpflichteten Personen grundsätzlich den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt. Die rechtliche Gleichstellung umfasst nach bestehender Rechtslage unter anderem auch die Erstattung der Entgeltfortzahlung der FUK Mitte an die privaten Arbeitgeber dieser Mitglieder, Helfer und Personen für Zeiten deren dienstbedingter Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen nach § 14 Abs. 3 Satz 2. Sollte eine solche bislang nicht relevante Fallkonstellation in der Praxis eintreten, hat die FUK Mitte die ihr durch die Erstattung der Entgeltfortzahlung an die privaten Arbeitgeber der genannten Mitglieder, Helfer und Personen entstehenden Kosten gegenüber dem jeweils zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe beziehungsweise des Katastrophenschutzes

durch Rechnungslegung spitz abzurechnen und somit über diesen Weg ihre Kosten zu decken.

Zu Absatz 4

Die Zubilligung einer Aufwandsentschädigung steht nicht im Gegensatz zum Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Durch die Aufwandsentschädigung wird ein Ausgleich für die mit dem besonderen Dienst verbundenen Aufwendungen geschaffen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehren in der zuständigen FUK Mitte gegen Unfälle pflichtig zu versichern sind.

Die aufgeführte zusätzliche Versicherungspflicht gegen Unfälle im Feuerwehrdienst durch den Träger des örtlichen Brandschutzes, wie die Gemeinde oder Brandschutzverbände, soll sicherstellen, dass alle Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren, die nicht abhängig beschäftigt sind, etwa Selbstständige, Schüler und Studenten, ausreichend versichert sind. Mit der Regelung in Satz 4 wird die Voraussetzung geschaffen, um auch Gesundheitsschäden von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechen, in Form einer Zuwendung zu entschädigen. Die Aufnahme des Zuwendungsverfahrens in das Gesetz dient der Klarstellung, da dieses in der gegenwärtigen Praxis auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem TMIK und der FUK Mitte gründet. Hiernach wird die FUK Mitte nach § 44 Absatz 2 ThürLHO beauftragt, bei Gesundheitsschäden von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und für die kein Entschädigungsanspruch nach dem SGB VII besteht, das Zuwendungsverfahren namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen durchzuführen. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich insbesondere auf die Entgegennahme des Zuwendungsantrages, die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen, die Feststellung der Zuwendungshöhe, die Festsetzung des Zuwendungsbetrages gegenüber dem Betroffenen durch Bescheid sowie der Auszahlung des festgestellten Zuwendungsbetrags. Die Erstattung an die FUK Mitte durch das Land erfolgt gemäß der von der FUK Mitte nachgewiesenen Aufwendungen, insbesondere Gutachterkosten, Verwaltungskosten, der Zuwendungsbetrag sowie die anteiligen Personal- und Sachkosten.

Zu Absatz 6

Der Feuerwehrdienst ist eine gefahrengeneigte Tätigkeit. Sowohl im Ausbildungs- und Übungsdienst als auch bei Einsätzen müssen die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr die erforderliche persönliche Schutzausrüstung tragen. Es gehört zu den arbeitsschutzrechtlichen Unternehmerpflichten der Gemeinde jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die entsprechende Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zu dieser Verpflichtung ist auch die Dienstkleidung zu zählen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen verrichten ihren Dienst unentgeltlich für die Allgemeinheit. Entsprechende Dienstkleidung für Ausbildungsdienste oder sonstige Veranstaltungen der Feuerwehr sind durch die Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Private Anschaffungen jedes Einzelnen und somit die Investition in Dienstkleidung aus dem Privatvermögen würden eine zusätzliche Belastung darstellen.

Zu Absatz 7

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Gemeinde, deren Aufgabe sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Zu § 15

Für die Sicherstellung des Brandschutzes bedarf es, insbesondere vor dem Hintergrund des Demografischen Wandels, des besonderen Engagements der vielen ehrenamtlichen Angehörigen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren. Mit der Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung im Jahr 2009 durch die damalige Landesregierung sollte die aufopferungsvolle Tätigkeit der Feuerwehrangehörigen angemessen gewürdigt und die Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements weiter gesteigert werden.

Die zusätzliche Altersversorgung ist bei dem Kommunalen Versorgungsverband Thüringen eingerichtet und aus Beiträgen der kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und des Landes gespeist. Sie ist im Kapitaldeckungsverfahren ausgestaltet und wird auf Antrag im Regelfall nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Einsatzdienst mit der Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt. Alternativ hierzu kann dies auch auf Antrag ab dem Zeitpunkt eines späteren Ausscheidens aus der Einsatzabteilung nach § 13 Abs. 4 erfolgen. Die Zahlung erfolgt monatlich an den Feuerwehrangehörigen.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der Feuerwehrangehörige eine monatliche Rentenzahlung vom Kommunalen Versorgungsverband Thüringen erhält. Da einerseits die Zahlung eines monatlichen Betrages nur bei langjähriger Einzahlung in den Kommunalen Versorgungsverband eine namhafte Höhe erreicht, andererseits aber auch die älteren Feuerwehrangehörigen von der Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung profitieren sollen, besteht für alle Anwartschaftsberechtigten die Möglichkeit, das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung in einer Summe zu erhalten.

Die zusätzliche Altersversorgung ist eine höchstpersönliche Anerkennung für ein besonderes ehrenamtliches Engagement. Die Ausdehnung der Ehrenpension auf Hinterbliebene würde wegen der versicherungsmathematischen Einrechnung eines sogenannten "Witwenbausteins" eine Minderung des Anspruchs aller ursprünglich Leistungsberechtigten um etwa 25 v.H. bedeuten. Die zusätzliche Altersversorgung begünstigt deshalb ausdrücklich die Zielgruppe der ehrenamtlich Tätigen.

Zu § 16

§ 16 regelt den Feuerwehrdienst für hauptamtliche und hauptberufliche Feuerwehrangehörige öffentlicher Feuerwehren.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt, die Qualifikationsanforderungen der Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren. Hiernach müssen diese Berufsbeamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

Ferner wird geregelt, dass hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ebenfalls Berufsbeamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein sollen, wenn das Aufgaben- und Tätigkeitsfeld im Wesentlichen denen der Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren entspricht. Die Regelung trägt einerseits der Gleichbehandlung Rechnung und folgt andererseits Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz, wonach die Aus-

übung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst und Treueverhältnis zum Dienstherrn stehen.

Zu Absatz 2

Ist eine Gemeindefeuerwehr als Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften aufgestellt, können die Mitarbeitenden im Einsatzdienst als Angestellte bei der Gemeinde, der Stadt oder des Brandschutzverbandes im Angestelltenverhältnis beschäftigt sein. Absatz 2 nimmt solche Fälle auf und regelt die Altersobergrenze für eine Verwendung im Einsatzdienstzeit sowie das Erfordernis zum Nachweis der geistigen und körperlichen Einsatzdienstfähigkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

Zu § 17

Eine Heranziehung zum Feuerwehrdienst darf nur erfolgen, wenn Freiwillige nicht oder nicht in ausreichender Zahl zu Verfügung stehen. Eine solche Heranziehung kann immer nur das letzte Mittel sein, wenn alle anderen Versuche zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr gescheitert sind.

Die Einwohnerinnen und Einwohner können gemäß § 17 nur bis zu einer Gesamtzeit von maximal zehn Jahren verpflichtet werden, selbst wenn auch dann die Gefahrenabwehr noch nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Nicht zum Feuerwehrdienst herangezogen werden dürfen Personen unter dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie Personen die das 50 Lebensjahr vollendet haben. Die Altersgrenze wurde bewusst vom 60. auf das 50. Lebensjahr herabgesetzt, da eine maximale Verpflichtung von 10 Jahren dem regulären Ende zum Mitwirken in der Freiwilligen Feuerwehr nach § 13 Abs. 2 entspricht.

Weiterhin sind von der Verpflichtung ausgenommen Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt. Im öffentlichen Interesse kann zum Beispiel die Nichtheranziehung von Polizeibeamten oder Soldaten liegen, deren dienstliche Aufgaben im Zweifel einer Mitwirkung in der Gemeindefeuerwehr vorgehen. Denkbar sind auch weitere Berufszweige, wie beispielsweise Mitarbeiter von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die regelmäßig zum Bereitschaftsdienst bei Unwettern, Bränden oder sonstigen Störungen eingeteilt sind. Auch die Freistellung von Ärzten und anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen kann im öffentlichen Interesse geboten sein.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr hat eine gewählte Gemeindebrandmeisterin oder ein gewählter Gemeindebrandmeister. Dies gilt auch für die Leitung der Ortsteilfeuerwehren, die einer gewählten Wehrführerin oder einem gewählten Wehrführer obliegt. Dieses Verfahren entspricht demokratischen Gepflogenheiten und nimmt Rücksicht auf die Tradition der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr. Ferner wird geregelt, dass die Wehrführung der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Ausdruck der durch sie wahrgenommenen Gesamtleitung weisungsgebunden ist.

Das gilt auch im Fall des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde oder einem Brandschutzverband.

Zu Absatz 2

Als Regulativ zum Wahlverfahren wird gesetzlich verankert, dass grundsätzliche Anforderungen an das aktive und passive Wahlrecht zu erfüllen sind. Hiernach werden Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister von den aktiven Angehörigen der gesamten Freiwilligen Feuerwehr gewählt. Die Wehrführung wird hingegen nur von den aktiven Angehörigen der betreffenden Orts- oder Stadtteilfeuerwehr gewählt. Der kommunalen Selbstverwaltung folgend, sind in einer gemeindlichen Satzung Regelungen zur Dauer der Amtsperiode, zur Ausgestaltung der Wahl, zu qualifizierten Mehrheiten und dergleichen zu konkretisieren. Ferner wird in diesem Absatz geregelt, dass nur diejenige oder derjenige gewählt werden kann, die oder der

1. persönlich geeignet ist; die persönliche Eignung schließt das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung ebenso ein, wie ein einwandfreier Leumund, die Erfüllung von Fortbildungspflichten und eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst;
2. die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, die sich an der geräte- und mannschaftsbezogenen Stärke der Feuerwehr orientiert. Die konkreten Fachkenntnisse ergeben sich aus der ThürFwOrgVO;
3. sich aktiv im Feuerwehrdienst der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr beteiligt, was die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der betroffenen Freiwilligen Feuerwehr einschließt.

Diese Anforderung stellt zusammenfassend sicher, dass die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister gleichzeitig Angehörige oder Angehöriger der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr ist. Mithin können Kenntnisse zu Struktur der Feuerwehr, den Gremien auf Ebene der Gemeinde und des Landkreises vorausgesetzt werden, so dass die Beratungsfunktion gegenüber dem Bürgermeister sachbezogen und zielführend ausgeübt werden kann. Die Anforderungen nach den Nummern eins bis drei bilden eine kumulative Verknüpfung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 räumt der Aufsichtsbehörde ein Ermessen ein, im Ausnahmefall Regelungen für den Einzelfall zu treffen. Hiernach besteht die Möglichkeit, Ausnahmen von der Mindestdauer der aktiven Mitgliedschaft in einer Feuerwehr und zum Vorliegen der Fachkenntnisse zuzulassen. Wird eine Ausnahmeregelung auf Grund des Fehlens von Fachkenntnissen erteilt, so sind diese aus Gründen der Sicherung der Funktionalität innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. In der Regel wird sich die Aufsichtsbehörde dazu mit dem fachführenden Personal im Brand- und Katastrophenschutzrecht, der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor, ins Benehmen setzen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt das Verfahren nach Freiwerden einer Stelle als Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine satzungskonforme Wahl nicht möglich ist. Die Regelung dient der Sicherung der Funktionalität der Gemeindefeuerwehr. Die Aufnahme einer solchen Regelung fußt ferner auf Erfahrungen während der SARS-CoV2-Pandemie, in der die Besetzung von Wahlfunktionen bisweilen unmöglich war. Da die Amtsperioden von Funktionsträgern oftmals mit denen der Stellvertretungen identisch sind, helfen Stellvertretungsregelungen an dieser Stelle nicht ab. Die Beteiligung der Kreisbehörde sichert die fachliche Begleitung bei

der Bestellung einer Gemeindebrandmeisterin oder eines Gemeindebrandmeisters beim Vorliegen dieser Fallkonstellation. Dem Wesen einer Übergangsregelung folgend, findet diese Verfahrensweise ihr Ende nach der satzungsgemäßen Wahl einer Gemeindebrandmeisterin oder eines Gemeindebrandmeisters.

Zu Absatz 5

Das Feuerwehrwesen beruht überwiegend auf Freiwilligkeit. Vor diesem Hintergrund sind auch die Führungs- und Leitungskräfte überwiegend ehrenamtlich tätig. Die Absätze eins bis vier stellen dieses Grundprinzip heraus. Sollte die kreisangehörige Gemeinde oder kreisangehörige Stadt auf Grundlage ihrer Personal- und Organisationshoheit sowie des Vorhandenseins von hauptamtlichen Mitgliedern in der Einsatzabteilung zu dem Schluss kommen, die Funktion der Stadt- beziehungsweise Gemeindebrandmeisterin oder des Stadt- beziehungsweise Gemeindebrandmeisters hauptamtlich zu besetzen, regelt dieser Absatz sowohl die Aufnahme dieser Besetzungsoption in die Satzung der Gemeinde als auch die qualifizierte Beteiligung der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass die aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu Ehrenbeamten zu ernennen sind, da sie in Leitungsfunktionen hoheitlich tätig werden. Ferner wird die Bindung an den Aufgabenträger herausgestellt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt den jeweiligen Rahmen zur Abberufung von ehrenamtlichen Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeistern sowie von Wehrführerinnen und Wehrführern. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, im Falle der Wehrführung die aktiven Angehörigen der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr, sind vor der Entscheidung der Gemeinde anzuhören. Obgleich die Gemeinde nicht an das Ergebnis der Anhörung gebunden ist, dient diese zur Steigerung der Objektivität und dem Finden einer gemeinsam zu tragenden Entscheidung. Gründe für eine Abberufung können beispielsweise im Wegfall der persönlichen oder gesundheitlichen Eignung, im Fehlen notwendiger Fachkenntnisse, in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen Gemeinde und Funktionsträger, im Vorliegen von Dienstvergehen, in der rechtskräftigen Verurteilung nach Brandstiftung nach §§ 306 ff StGB, im Wegfall der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter oder im Verlust der Beamtenrechte liegen.

Zu Absatz 8

Der Absatz nimmt die pflichtigen Regelungen zur Stellvertretung von ehrenamtlichen Gemeindebrandmeisterinnen oder ehrenamtlichen Gemeindebrandmeistern und die Wehrführerinnen oder Wehrführer auf. Hiernach ist jeweils eine Vertretungsfunktion zu wählen. Weitere Vertreterinnen und Vertreter sind zulässig, wenn diese in der Satzung der Gemeinde hinsichtlich Zuständigkeit und Rangfolge definiert sind. Hierdurch wird dem Erfordernis größerer Gemeinden oder Brandschutzverbänden Rechnung getragen. Die jeweiligen Vertretungspersonen müssen über die gleichen Voraussetzungen verfügen wie die Funktionsinhaber.

Zu Absatz 9

Dieser Absatz regelt die Bezeichnung der ehrenamtlichen Leitung der Freiwilligen Feuerwehr in Städten ohne Berufsfeuerwehr. Die Bezeichnung trägt dem besonderen Status der Städte Rechnung. Sie hat keine Auswirkung auf die Anforderungen zur Wählbarkeit, das Aufgaben- und Tätigkeitsportfolio sowie Unter- oder Überstellungsverhältnisse.

Zu Absatz 10

Es wird geregelt, dass Gemeindeverbände oder Brandschutzverbände den Gemeinden gleichstehen.

Zu Absatz 11

Ist eine Berufsfeuerwehr vorhanden, so unterstehen unabhängig der Körperschaft alle öffentlichen Feuerwehren der Leitung der Berufsfeuerwehr. Ferner regelt dieser Absatz, dass bei gleichzeitigem Vorhandensein einer Freiwilligen Feuerwehr die qualifizierte Beteiligung der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sichergestellt wird. In Analogie zu Absatz 5 sind die konkreten Rechte und Pflichten der Vertretungsperson der Freiwilligen Feuerwehren per Satzung zu regeln.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Leitungsfunktion der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters in fachlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Kernaspekte bilden hierbei die Verantwortlichkeit für die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr und die Beratungsfunktion gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Letzteres hat durchaus proaktiven Charakter, so dass sich abzeichnende Herausforderungen frühzeitig an die gesamtverantwortliche Person der Gemeinde kommuniziert werden. Die Normierung der Berichtspflicht gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sichert der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister eine Plattform, um der umfassenden fachlichen Beratungsfunktion nachzukommen.

Zu Absatz 2

Der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister wird gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ein Vorschlagsrecht zur Bestellung von Leitungs- und Führungskräften eingeräumt. Selbiges Vorschlagsrecht gilt auch im Falle der Entbindung von Leitungs- und Führungskräften. Diese Regelung trägt der Gesamtverantwortung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters Rechnung. Obgleich der formale Akt der Bestellung oder Entbindung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zugewiesen ist, wird die Personalarbeit der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters gestärkt.

Zu Absatz 3

Der kommunalen Selbstverwaltung folgend, sind in einer gemeindlichen Satzung Regelungen zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten an die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister aufzunehmen.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Zur Erfüllung der Aufgabenübertragung nach § 6 und § 42, der Beratungsfunktion der Landkreise gegenüber den Gemeinden, ist die Bestellung einer Kreisbrandinspektorin oder eines Kreisbrandinspektors notwendig. Mit Einführung dieses Gesetzes wird auch die Funktion einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters definiert, um aus Gründen des öffentlichen Wohls zu gewährleisten, dass die Stellvertretung durch ebenfalls ausreichend qualifiziertes Personal erfolgt.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Qualifikationsanforderung und das Anstellungsverhältnis der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors sowie der stellvertretenden Kreisbrandinspektorin oder des stellvertretenden Kreisbrandinspektors.

Zu Absatz 3

Der Aufgabenübertragung an den Landkreis nach § 6 und § 42 folgend regelt dieser Absatz das fachliche Aufgabengebiet der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors sowie der stellvertretenden Kreisbrandinspektorin oder des stellvertretenden Kreisbrandinspektors. Diese können sich beispielsweise auf planerisch konzeptionelle Tätigkeitsfelder im überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen allgemeinen Hilfe, auf die Beteiligung an Beschaffungs-, Lager und Logistikvorhaben für den Feuerwehrdienst, auf die Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf Kreisebene, auf die Unterstützung bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren im Zuständigkeitsgebiet, auf die Mitwirkung bei der Einsatzabwicklung oder die Übernahme einer Funktion im organisatorisch administrativen oder operativ-taktischem Stabsdienst erstrecken.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Absatzes dient der Vermeidung von Interessenskonflikten.

Zu Nummer 1

Interessenkonflikte können bei der gleichzeitigen Wahrnehmung der Funktion als Kreisbrandinspektorin oder als Kreisbrandinspektor sowie als stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder als stellvertretender Kreisbrandinspektor und als Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister entstehen.

Zu Nummer 2

Da die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die stellvertretende Kreisbrandinspektorin oder der stellvertretende Kreisbrandinspektor die Landrätin oder den Landrat bei der Ausübung der Aufsicht unterstützen, ergibt sich ein Interessenkonflikt aus dem Regelungscharakter des § 23 Abs. 4 ThürKO.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Es wird geregelt, dass der Landkreis Unterstützungspersonal für die Kreisbrandinspektorin oder für den Kreisbrandinspektor bestellt. Hinsichtlich der Anzahl wird den Landkreisen ein Ermessen eingeräumt, welches sich an den konkreten Gegebenheiten orientiert. Die Ermessensausübung kann sich beispielsweise an territorialen Gegebenheiten, wie Fläche, Verkehrsinfrastruktur und Erreichungsgrad oder an fachlichen Teilgebieten, wie ABC/CBRN-Gefahrenabwehr, Einsatzplanung oder Bildung orientieren.

Zu Absatz 2

Der Personal- und Organisationshoheit der Landkreise folgend, regelt Absatz 2 die Ausgestaltung der Personalbindung der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister an den Landkreis. Die erforderlichen Fachkenntnisse ergeben sich aus dem konkreten Tätigkeitsportfolio und werden in der ThürFwOrgVO konkretisiert. Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr steht im unmittelbaren Bezug zur Verwendung als Führungskraft im Feuerwehrdienst.

Zu Absatz 3

Da auch die ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister in einem besonderen Treueverhältnis zum Landkreis stehen, sind diese zu Ehrenbeamten zu ernennen. Auf den Regelungen des Absatzes 1 aufbauend, ist etwa die konkrete Struktur der Kreisbrandmeisterbereiche, die Aufgabenzuweisung, die Interaktion zwischen den Funktionsträgern oder die zeitliche Bindung durch den Landkreis zu regeln.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Absatzes 4 dient der Vermeidung von Interessenskonflikten. Diese können bei der gleichzeitigen Wahrnehmung der Funktion als Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister und gleichzeitiger Wahrnehmung der Funktion als Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister entstehen und sind daher auszuschließen. Ferner können Interessenkonflikte aus der gleichzeitigen Funktionswahrnehmung als Bürgermeister entstehen, da der Bürgermeister politisch gesamtverantwortlicher Gesamteinsatzleiter nach § 29 sein kann. Bei entsprechenden großen Schadens- oder Einsatzlagen kann hier ein Konflikt zum Interesse des Landkreises entstehen. Insgesamt sollte diese Konstellation vermieden werden, ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen oder die Annahme von öffentlichen Wahlämtern zu beschränken.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den jeweiligen Rahmen zur Entbindung oder Abberufung von ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern. Gründe für eine Entbindung können beispielsweise im vorübergehenden Wegfall der persönlichen oder gesundheitlichen Eignung, einer vorübergehenden Abwesenheit aus dem Landkreis, etwa durch Ausbildung, Studium oder Beruf, liegen.

Gründe für eine Abberufung können beispielsweise im dauerhaften Wegfall der persönlichen oder gesundheitlichen Eignung, im Fehlen notwendiger Fachkenntnisse, in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses

zwischen Landkreis und Funktionsträger, im Vorliegen von Dienstvergehen, in der rechtskräftigen Verurteilung nach Brandstiftung nach §§ 306 ff StGB, im Wegfall der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter oder im Verlust der Beamtenrechte liegen.

Zu § 22

§ 22 berücksichtigt die Fachkräfte und Fachberater, die neben Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern von den Landkreisen oder neben den Leitungs- und Führungskräften der Gemeinden für besondere Aufgaben bestellt werden. Beispielhaft seien Fachkräfte außerhalb des Feuerwehrdienstes genannt, etwa aus dem beruflichen Tätigkeitsfeld zu Chemie, Analytik, Statik oder Hydrologie. Durch den Verweis auf § 14 werden die Fachkräfte und Fachberater ausdrücklich den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt.

Zu § 23

Abgeleitet aus der Verkehrssicherungspflicht können Betriebe mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen sowie der Gefahrenlage angepasste Ausrüstung und Einrichtungen vorzuhalten. Werkfeuerwehren können zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes eingesetzt werden.

Zu Absatz 1

Da die öffentlichen Feuerwehren so aufgestellt werden, dass sie die allgemein zu erwartenden Gefahren ihres Zuständigkeitsbereiches abwehren können, können gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die darüber hinaus erhöhte Brand- oder Explosionsgefahren oder andere besonderen Gefahren aufweisen, zur Vorhaltung einer Werkfeuerwehr verpflichtet werden. Die Verpflichtung erfolgt nach Anhörung des Betriebes durch das Landesverwaltungsamt. Sofern durch andere Genehmigungsbehörden, zum Beispiel Bauaufsichtsbehörden oder Immissionsschutzbehörden eine Werkfeuerwehr gefordert wird, ist das Landesverwaltungsamt zu beteiligen. Durch die Verpflichtung erhält die Werkfeuerwehr die Aufgabe, die durch den Betrieb oder die Einrichtung verursachten erhöhten Brand- oder Explosionsgefahren oder andere besondere Gefahren zu verhüten und zu bekämpfen - also sowohl vorbeugend als auch abwehrend tätig zu werden. Mit dem Begriff "Einrichtung" werden neben gewerblichen Betrieben insbesondere auch Einrichtungen der öffentlichen Hand erfasst, die nicht in privatrechtlichen Organisationsformen geführt werden. Solche Einrichtungen können das gleiche Gefährdungspotential haben wie Betriebe der Privatwirtschaft beziehungsweise wie in privatrechtlicher Form geführte Staats- oder Kommunalbetriebe. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Werkfeuerwehr ist diese entsprechend der Anordnung durch den Betrieb oder die Einrichtung mit den erforderlichen haupt- oder nebenberuflichen Einsatzkräften, den erforderlichen baulichen Anlagen sowie den technischen Ausrüstungen auszustatten. Neben der Unterhaltung der Werkfeuerwehr hat der Betrieb die Angehörigen der Werkfeuerwehr in Analogie zur öffentlichen Feuerwehr auszubilden, fortzubilden und weiterzubilden. Damit der Betrieb oder die Einrichtung nicht über Gebühr in den Rechten eingeschränkt wird, was gegebenenfalls zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte, ist die behördliche Anordnung zur Vorhaltung einer Werkfeuerwehr zurückzunehmen, wenn die durch den Betrieb geschafften Gefahren, aufgrund derer die Werkfeuerwehr angeordnet wurde, entfallen sind.

Zu Absatz 2

Weil insbesondere in Industriegebieten die Ansammlung von Betrieben und Einrichtungen bei summarischer Betrachtung potenziell zu erhöhten Brand- oder Explosionsgefahren oder anderen besonderen Gefahren führen kann, wird mit dem Absatz die Möglichkeit geschaffen, dass mehrere, insbesondere benachbarte Betriebe und Einrichtungen eine gemeinsame Werkfeuerwehr einrichten können. Von der Möglichkeit kann auch Gebrauch gemacht werden, wenn bereits ein Betrieb oder eine Einrichtung über eine betriebliche Feuerwehr verfügt. Da in den einzelnen Betrieben oder Einrichtungen unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Landesverwaltungsamt über die Zulässigkeit einer gemeinsamen Werkfeuerwehr. Die Regelung ist gleichzeitig auf Industrieparks anwendbar, weil insbesondere die Erreichung der Hilfsfristen im Sinne der für den Industriebau einschlägigen Rechtsvorschrift ein maßgebliches Kriterium darstellt.

Zu Absatz 3

Im Vergleich zu den Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren sind für die Angehörigen der Werkfeuerwehren nur wenige Rechte und Pflichten gesetzlich normiert. Weil die Werkfeuerwehrangehörigen Angehörige des Betriebes oder der Einrichtung sind, üben sie eine weisungsgebundene Tätigkeit aus und ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus arbeitsrechtlichen Verträgen. Damit auch für die Werkfeuerwehren eine reibungslose Gefahrenabwehr möglich ist, beschränkt sich der Absatz 3 auf die Regelungen zu Mindestalter und die geistige, körperliche und persönliche Eignung der Angehörigen der Werkfeuerwehren. So soll sichergestellt werden, dass die Angehörigen einer Werkfeuerwehr persönlich geeignet sind und nur Einsatzdienst leisten dürfen, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind - sowohl innerhalb der Altersschranken als auch mittels Bestätigung durch ein ärztliches Attest. Eine besondere Stellung nimmt der Leiter der Werkfeuerwehr ein, dessen Aufgaben und Pflichten mit denen eines Leiters einer öffentlichen Feuerwehr vergleichbar sind. So ist der Leiter der Werkfeuerwehr für die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr verantwortlich, leitet diese Feuerwehr und hat die Leiterin beziehungsweise den Leiter des Betriebes in allen Belangen der Werkfeuerwehr zu beraten und ist dieser oder diesem berichtspflichtig.

Zu Absatz 4

Die Vorhaltung einer Werkfeuerwehr in einem Betrieb oder einer Einrichtung fußt auf dem besonderen Gefahrenpotenzial, das die Vorhaltung erforderlich macht. Gleichzeitig muss im Falle des gemeinsamen Einsatzes der Werkfeuerwehr mit der öffentlichen Feuerwehr ein reibungsloses Zusammenwirken ermöglicht sein. Aus diesem Grund müssen Organisation, Ausrüstung der Werkfeuerwehr und die Qualifikation der Angehörigen an den betriebs- oder einrichtungsspezifischen Erfordernissen ausgerichtet sein, aber dennoch den Belangen der Feuerwehr, u. a. Einsatztaktik und Einsatztechnik, genügen. Es ist dazu notwendig, dass die Angehörigen der Werkfeuerwehren nicht nur die feuerwehrtechnischen Qualifikationen erfüllen, sondern auch besondere Kenntnisse über zum Beispiel Abläufe, Prozesse, Gefahrstoffe, interne Sicherheits- und Notfallplanungen sowie die vorgehaltenen Einsatz- und Löschmittel verfügen. Das dient neben der betriebsinternen Gefahrenabwehr vor allem auch der Unterstützung der öffentlichen Feuerwehr, wenn diese im Einsatzfall in dem Betrieb oder der Einrichtung mit zum Einsatz kommt. In der Regel liegt nur dann dieses besondere Fachwissen vor, wenn die

Angehörigen der Werkfeuerwehr Angehörige des Betriebes oder der Einrichtung sind, so dass eine entsprechende Forderung im Gesetz besteht. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann das Landesverwaltungsamt auf Antrag des Betriebes oder der Einrichtung Ausnahmen von der regelhaften Betriebszugehörigkeit zulassen.

Zu Absatz 5

Die Werkfeuerwehren können auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung zur Unterstützung der öffentlichen Feuerwehren eingesetzt werden. Diese Einsätze der Werkfeuerwehr erfolgen auf Ersuchen der Einsatzleitung der öffentlichen Feuerwehr (§§ 29, 30), wobei vor dem Einsatz der Werkfeuerwehr das Einvernehmen mit der Betriebs- oder der Geschäftsleitung herzustellen ist. Das außerbetriebliche Tätigwerden der Werkfeuerwehr ist nicht möglich, sofern die Sicherheit des Betriebes oder der Einrichtung dadurch erheblich gefährdet würde. Beim außerbetrieblichen Tätigwerden der Werkfeuerwehr zu Übungen ist ebenfalls das Einvernehmen herzustellen, wobei aufgrund der Planbarkeit von Übungen nicht die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter, sondern die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat die Werkfeuerwehr anfordern können. Die Kosten für einen Einsatz beziehungsweise die Übung außerhalb des Betriebes sind dem Betrieb oder der Einrichtung auf Antrag zu ersetzen. Darüber hinaus gilt der Grundsatz, dass der Betrieb seine Kosten selbst tragen muss. Die Befugnisse der Katastrophenschutzbehörden werden von Satz 1 nicht berührt. Im Katastrophenfall kann es abweichend von Satz 1 notwendig sein, dass die Katastrophenschutzbehörden im Einzelfall Maßnahmen ergreifen müssen, die Kompetenzen der Werkfeuerwehren außerhalb des Betriebes erfordern, ohne vorher das Einvernehmen mit der Betriebs- oder Geschäftsleitung herzustellen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Die Vorhaltung einer Werkfeuerwehr resultiert aus den besonderen betrieblichen Gefahren, die der Betrieb oder die Einrichtung aufweist. Durch die Schaffung der Betriebsgefahr wird der Betrieb oder die Einrichtung verpflichtet, die Kosten für die Werkfeuerwehr zu tragen.

Zu Absatz 7

Die Werkfeuerwehren nehmen innerhalb des Betriebsgeländes die Aufgaben der Feuerwehr, zum Teil ersatzweise für die öffentlichen Feuerwehren, wahr. Ihnen obliegen somit öffentliche Aufgaben des Brandschutzes, die allerdings auf den Zuständigkeitsbereich der Werkfeuerwehr, in der Regel das Betriebsgelände, beschränkt sind. Damit die Erfüllung der Aufgaben der Werkfeuerwehren und die Einsatzbereitschaft dauerhaft gewährleistet wird, überprüft das Landesverwaltungsamt den Leistungsstand der Werkfeuerwehr in regelmäßigen Abständen. Näheres regelt eine Verordnung.

Zu Absatz 8

Betriebliche Feuerwehren, die aus betriebsinternen Gründen freiwillig von Betrieben oder Einrichtungen aufgestellt werden (Betriebsfeuerwehren), können den Status einer Werkfeuerwehr erlangen. Das Landesverwaltungsamt entscheidet nach Prüfung der Voraussetzungen über Organisation, Ausrüstung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Weil diese Feuerwehren mit der Anerkennung öffentliche Aufgaben des Brandschutzes innerhalb des Betriebsgeländes erfüllen, werden sie den angeordneten Werkfeuerwehren nach Absatz 1 gleichgestellt.

Zu § 24

Die Allgemeine Hilfe wird im Wesentlichen durch die Feuerwehren wahrgenommen. Neben der Feuerwehr wirken auch andere Organisationen bei der Abwehr alltäglicher Gefahren mit. Insbesondere im Sanitätsbereich ist daneben eine Mitwirkung von anderen öffentlichen und privaten Organisationen vorgesehen.

Zu Absatz 1

Zur Erfüllung der Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe kann es im konkreten Einzelfall erforderlich sein, neben der Feuerwehr andere öffentliche und private Hilfsorganisationen sowie andere private Organisationen einzusetzen. Eine öffentliche Hilfsorganisation ist zum Beispiel die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Als private Hilfsorganisationen werden insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst angesehen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz). Andere private Organisationen, die in der Allgemeinen Hilfe eingesetzt werden, können unter anderem jenseits der Hilfsorganisationen für Zwecke der PSNV, Bergrettung oder Personensuche gebildete eingetragene Vereine sein.

Diese werden neben der Feuerwehr eingesetzt. Neben der Feuerwehr bedeutet nicht, dass diese Organisationen nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn auch die Feuerwehr im Einsatz ist. In Ausnahmefällen können diese Organisationen auch allein eingesetzt werden, zum Beispiel bei Epidemien oder Bau von Behelfsbrücken.

Es werden vier Voraussetzungen definiert, die vor der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe erfüllt sein müssen, die damit auch im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüfbar sind. Es wird sichergestellt, dass insbesondere im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen auch unterhalb der Katastrophenschwelle in der Allgemeinen Hilfe eingesetzt werden dürfen.

Aufgabenträger im Sinne dieser Regelung sind die Gemeinden für die Allgemeine Hilfe (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und die Landkreise für die überörtliche Allgemeine Hilfe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2). Die Mitwirkungen der anderen Hilfsorganisationen sowie anderer privater Organisationen sind bei den Gemeinden in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu beachten.

Zu Absatz 2

Aufgaben, Organisation und Einsatz der anderen Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen. Es ist allerdings ratsam, zwischen Aufgabenträger und Hilfsorganisation abzusprechen, in welcher Form und mit welcher Führungsstruktur die Hilfsorganisation eingesetzt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsstellung der öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen sowie der anderen privaten Organisationen.

Zu § 25

Die Vorschrift definiert die Rechtsstellung der Helfer der Hilfsorganisationen und anderer privater Organisationen. Grundsätzlich bestehen Rechte und Pflichten der Helfer nur gegenüber den Organisationen, denen sie angehören. Diese Regelung verdeutlicht die Autonomie der jeweiligen Organisation. Entsprechend den Regelungen für die Angehörigen der Feuerwehren erfolgt der Dienst unentgeltlich und es dürfen den Helfern keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

Zu Absatz 1

Nach dieser Regelung gelten für die Helfer in anderen Hilfsorganisationen und über die Verweisung in § 36 Abs. 2 für die Helfer im Katastrophenschutz die Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige entsprechend, soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Freistellungs- und Verdienstauffallregelungen. Ausgenommen sind hier die Regelungen zu "Feuerwehrente".

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass auch die Mitglieder der Hilfsorganisationen, sowie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich ihren Dienst an der Allgemeinheit leisten. Soweit Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, bleibt das Arbeitsverhältnis zwischen diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Hilfsorganisationen selbstverständlich unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt daher klar, dass die Rechtsverhältnisse zwischen den öffentlich-rechtlichen Hilfsorganisationen des Bundes, wie dem THW, und der Länder und deren Mitgliedern unberührt bleiben. Die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können nicht im Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz geregelt werden, da es sich um eine Bundeseinrichtung handelt. Deren Rechtsstellung ist im THW-Helferrechtsgesetz und den entsprechenden Verordnungen geregelt.

Zu § 26

Zur Reduzierung der Gefahren ist es notwendig, dass bauliche Anlagen regelmäßig einer Gefahrenverhütungsschau unterzogen werden. Diese vorbeugende Maßnahme ist von der Bedeutung den abwehrenden Maßnahmen gleichzusetzen, was bereits in § 1 Abs. 1 zum Ausdruck kommt. Der Satz 1 bestimmt einerseits die Zuständigkeit der Landkreise, der kreisfreien Städte, der Großen kreisangehörigen Städte und der Großen Kreisstädte für die Gefahrenverhütungsschau. Hier soll, auch in den Landkreisen des Freistaates, keine Doppelzuständigkeit entstehen. Grundsätzlich ist der Landkreis zuständig. Kreisangehörige Gemeinden, die keine Großen kreisangehörigen Städte oder Große Kreisstädte sind, würden ohne die Zuständigkeit des Landkreises regelmäßig nicht in der Lage sein, die weiteren Vorgaben, insbesondere aus Satz 3, zu erfüllen. Da Große kreisangehörige Städte und Große Kreisstädte in der Lage sind, diese Vorgaben zu erfüllen und den örtlichen Gegebenheiten im vorbeugenden Gefahrenschutz mehr gerecht werden, ist ihre Zuständigkeit aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich.

Andererseits sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte grundsätzlich auch für vorbeugende Brandschutzmaßnahmen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zuständig. Insbesondere die baurechtlichen Vorschriften sehen in einer Vielzahl von Einzelbestimmungen die Beteiligung von Brandschutzdienststellen (zum Beispiel im Baugenehmigungsverfahren) vor. Darüber hinaus ist deren Mitwirkung unter anderem im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgeschrieben. In der Regel verfügen nur Landkreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Große Kreisstädte über das notwendige Fachpersonal, um diese Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte hinreichend wahrzunehmen. Diese Grundsatzzuständigkeit tritt nicht ein, wenn in diesem Gesetz oder in den anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. Beispielsweise sind für die Unterstützung der Brandschutz-erziehung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Gemeinden zuständig. Der Satz 2 sagt aus, dass die Gefahrenverhütungsschau als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises durchgeführt wird. Dasselbe gilt für die Aufgabenerfüllung im vorbeugenden Brandschutz nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften. Insoweit wird zur Klarstellung die allgemeine Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 1 konkretisiert.

Durch Satz 3 werden die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und Großen Kreisstädte verpflichtet, hauptamtliche Bedienstete als Beamte zu beschäftigen, die mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen. Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst ist notwendig, um die wichtigen Aufgaben im Bereich des vorbeugenden Gefahrenschutzes verantwortungsvoll wahrnehmen zu können und die Grenzen der Leistungsfähigkeit des abwehrenden Brandschutzes sachgerecht einschätzen zu können.

Zu § 27

Für die Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau reicht es aus, wenn eine abstrakte Gefahrenlage gegeben ist. Eine abstrakte Gefahr liegt dann vor, wenn der gefährliche Sachverhalt erst in Zukunft einzutreten droht. Hiervon zu unterscheiden ist die akute Gefahr, das heißt der Eintritt eines Schadens muss sofort und fast mit Gewissheit zu erwarten sein und die konkrete Gefahr, das heißt ein Schadeneintritt ist hinreichend wahrscheinlich.

Zu Absatz 1

Zur Reduzierung der Gefahren ist es notwendig, dass bauliche Anlagen regelmäßig einer Gefahrenverhütungsschau unterzogen werden. Diese vorbeugende Maßnahme ist von der Bedeutung her den abwehrenden Maßnahmen gleichzusetzen, was bereits in § 1 Abs. 1 zum Ausdruck kommt.

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich auf bauliche Anlagen beschränkt, von denen erhebliche Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren ausgehen können. Damit wird klargestellt, dass nicht jede bauliche Anlage vorbeugend auf etwaige Gefährdungspotentiale überprüft werden muss. Eine Gefahrenverhütungsschau ist insbesondere nur in solchen baulichen Anlagen erforderlich, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre. Darüber hinaus wird das Prinzip der Regelmäßigkeit unterstrichen.

Weiterführende Regelungen und Erörterungen zur Gefahrenverhütungsschau legt die Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau fest.

Zu Absatz 2

Damit das Gefahrenpotential vollständig erfasst werden kann, sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet, den Zutritt zu den baulichen Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen, wie Produktionsprozesse, Stoffdaten, Lagerverhalten der eingelagerten Güter, bautechnische Unterlagen zu gewähren.

Zu Absatz 3

Zur Gewährleistung einer umfassenden Aufsicht über das von baulichen Anlagen, insbesondere für Menschen ausgehende Gefahrenpotential, ist die Gefahrenverhütungsschau auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Sie sind auch untere Bauaufsichts- und Umweltbehörde. Da erfahrungsgemäß der größte Teil der festgestellten Mängel in den Regelungsbereich dieser Behörden fällt, ist die Zuordnung dieser Aufgaben auf dieser Ebene sinnvoll.

Zur Durchsetzung der Beseitigung der festgestellten Mängel können die zuständigen Behörden die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung aussprechen. Bautechnische Mängel sind der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde und Mängel, die in den Zuständigkeitsbereich der Gewerbeämter oder des Landesbetriebs für Verbraucherschutz fallen, sind diesen mitzuteilen. Diese regeln die Beseitigung in eigener Zuständigkeit.

Zu Absatz 4

Die zuständigen Staatsbauämter sind zugleich Bauausführungs- und Baugenehmigungsbehörden und verfügen über das notwendige Fachpersonal. Für die Behörden des Bundes und der Länder besteht eine besondere Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Für sie spricht die Vermutung der Einhaltung gesetzeskonformen Verhaltens. Gefahrenverhütungsschauen sind daher einvernehmlich durchzuführen.

Zu Absatz 5

Bergbauliche Betriebe unterliegen nach § 69 Abs. 1 Bundesberggesetz der Bergaufsicht. Hinsichtlich des Brandschutzes ergeben sich abweichend zu diesem Gesetz andere Zuständigkeiten und Regelungen. Die Sicherheit, unter anderem der Brand- und Explosionsschutz, der Gesundheitsschutz sowie der Umweltschutz werden dabei nach der Allgemeinen Bundesbergverordnung sichergestellt. Absatz 1 findet daher keine Anwendung für diese Betriebe.

Zu Absatz 6

Im Absatz 6 wird die zuständige Behörde nach § 27 ermächtigt, Betrieben die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau durch die Leiterin oder den Leiter der Werkfeuerwehr zu übertragen. Sollte der Leiter der Werkfeuerwehr wegen Interessenkollision nicht in der Lage sein, festgestellte Mängel beseitigen zu lassen, haben die zuständigen Behörden entsprechende Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu Absatz 7

Der Absatz 7 ermächtigt die Landkreise, die kreisfreien Städte, sowie die Großen kreisangehörigen Städte und die Großen Kreisstädte für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau Gebühren zu erheben. Mit der Gefahrenverhütungsschau wird eine öffentliche Leistung erbracht, die dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten individuell zurechenbar ist. Die Gebührenerhebung dient dazu, die mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau entstehenden Aufwendungen zu decken. In der erforderlichen Gebührensatzung sind angemessene Gebührensätze festzulegen.

Zu § 28

Die Sicherheitswachen ergänzen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes bei örtlich und zeitlich begrenzten Veranstaltungen, bei denen durch eine Gefahrenlage eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann.

Auf eine Bestimmung zur Sanitätswache wird verzichtet. Damit wird eine Überregulierung vermieden. Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen, sind vielfach durch die Konzentration vieler Menschen auf engem Raum (etwa bei Volks- und Straßenfesten) oder durch die Eigenart der Veranstaltung (zum Beispiel Sportveranstaltungen) mit besonderen Gefahren verbunden. Sie sind daher in der Regel anzeige- oder genehmigungspflichtig. Als Rechtsgrundlage kommen beispielsweise § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel), § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (für öffentliche Rennveranstaltungen), § 24 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (für öffentliche Luftveranstaltungen), § 60b der Gewerbeordnung (für Volksfeste) oder § 42 des Ordnungsbehördengesetzes (für Veranstaltungen von Vergnügungen) in Betracht. Mit der Anzeige oder Genehmigungspflicht werden die zuständigen Behörden veranlasst zu prüfen, ob die Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, erwarten lässt. Im Rahmen einer Gefährdungsanalyse hat die Behörde zu entscheiden, ob eine Veranstaltung - gegebenenfalls unter Auflagen - genehmigt werden kann. Bei Auflagen zum Schutz der Gesundheit hat die Behörde auch zu prüfen, ob eine Sanitätswache notwendig ist. Somit ist bereits nach anderen Rechtsvorschriften hinreichend gewährleistet, dass der Veranstalter zur Einrichtung einer Sanitätswache verpflichtet werden kann und hierfür die Kosten trägt. Für eine nochmalige Regelung in dieser Vorschrift besteht daher kein Bedürfnis. Dem Veranstalter steht es weiterhin frei, die Durchführung der Sanitätswache durch privatrechtlichen Vertrag insbesondere auf eine Hilfsorganisation oder andere private Organisation zu übertragen, wenn diese in der Lage ist, die Auflagen zu erfüllen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird klargestellt, dass erst bei Veranstaltungen, bei denen in erhöhtem Maße Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, eine Brandsicherheitswache einzurichten ist.

Die einwöchige Mindestfrist in Satz 2 soll sicherstellen, dass die örtlich zuständige Gemeinde rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorbeugung organisieren kann. Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes regeln, ist der Veranstalter zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeige bei der örtlich zuständigen Gemeinde verdeutlicht, dass die Einrichtung und die Durchführung von Brandsicherheitswachen weiterhin im Verantwortungsbereich der Gemeinden liegen. Die Klarstel-

lung ist erforderlich, da nach § 26 Satz 1 grundsätzlich die Landkreise, die kreisfreien, die Großen kreisangehörigen Städte und Große Kreisstädte für den vorbeugenden Gefahrenschutz zuständig sind.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 wird die Brandsicherheitswache von der zuständigen Feuerwehr gewährleistet. Neben der Bereitstellung eigener Kräfte kann die zuständige Gemeinde- beziehungsweise Werkfeuerwehr die Aufgaben der Brandsicherheitswache auch auf Dritte übertragen, sofern dadurch die Aufgabenerfüllung weiterhin gewährleistet wird.

Zu Absatz 3

Die Angehörigen der Brandsicherheitswache können die ihnen obliegenden Aufgaben nur dann verantwortlich wahrnehmen, wenn ihnen die Befugnis eingeräumt wird, im Einzelfall die notwendigen Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung der Gefahren sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege zu treffen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Anfahrtswege, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge freigehalten werden und dass die Notausgänge und Ausgänge benutzbar sind. Der Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen.

Zu Absatz 4

Mit der Gebührenerhebung wird deutlich herausgestellt, dass mit der Brandsicherheitswache eine öffentliche Leistung erbracht wird, die dem Veranstalter individuell zurechenbar ist. Die Gebührenerhebung dient dazu, die mit der Durchführung der Brandsicherheitswache entstehenden Aufwendungen zu decken. In der erforderlichen Gebührensatzung sind angemessene Gebührensätze festzulegen.

Zu § 29

Die öffentliche Feuerwehr ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Gemeinde. Um ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen, ist es erforderlich für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe oder den Katastrophenschutz die Vertretung nach außen zu regeln. Unter Berücksichtigung des Regelungscharakters der §§ 31 und 109 ThürKO konkretisiert § 29 dies für die Einsatzbewältigung in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Diese Bestimmung korrespondiert mit der Regelung zur politischen Gesamtverantwortung nach der Feuerwehrdienstvorschrift 100 in der jeweils gültigen Fassung.

Zu Absatz 1

Mit dem verwendeten Begriff der Gesamteinsatzleitung wird verdeutlicht, dass je nach Gefahrenlage die politische Gesamtverantwortung für alle Einsatzmaßnahmen bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister oder bei der Landrätin oder dem Landrat liegt. Als Gesamteinsatzleitung ist nicht allein der operativ-taktische Bereich zu sehen, sondern sämtliche Einsatzkomponenten, insbesondere die administrativen und politischen.

In Nummer 1 wird die Zuständigkeit zur Gesamteinsatzleitung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf das Vorliegen örtlicher Gefahren zugewiesen. Sie oder er kann jeweils die Gesamteinsatzleitung auf

eine beauftragte Person übertragen. Die Übertragung an eine beauftragte Person ist möglich, wenn diese für die Übernahme der Gesamteinsatzleitung geeignet ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn hinreichende Kenntnisse zum Verwaltungsaufbau, zum Geschäftsverteilungsplan, zum Kostenrecht und zum administrativ-organisatorischen Vorgehen vorliegen. Kompetenzen der Führungskräfte der Gemeindefeuerwehr sind eher der Einsatzleitung nach § 30 zuzuordnen. Auch nach einer Übertragung der Gesamteinsatzleitung auf eine andere Person, bleibt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gesamtverantwortlich.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird die Zuständigkeit zur Gesamteinsatzleitung der Landrätin oder dem Landrat auf das Vorliegen gemeindeübergreifender Gefahrenlagen oder einer Gefahr größeren Umfangs zugewiesen. Als "Gefahr größeren Umfangs" kommen insbesondere Ereignisse mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden in Betracht. In anderen Bundesländern werden in den einschlägigen Gesetzen dafür Begriffe wie "Großschadensereignis" oder "außergewöhnliches Schadensereignis" verwendet.

Neben der Zuständigkeit des Landkreises für gemeindeübergreifende Gefahrenlagen, sogenannte Flächenlagen, besitzt er auch für punktuelle Gefahren größeren Umfangs die Gesamteinsatzleitung.

Die ergänzende Regelung, dass die Gesamteinsatzleitung bei gemeindeübergreifenden Gefahrenlagen oder Gefahren größeren Umfangs nur übernommen werden kann, wenn ein einheitlicher Koordinierungsbedarf notwendig ist, stellt heraus, dass in erster Linie die Gemeinden zuständig sind. Nur wenn die Gemeinden aufgrund der vorgehaltenen Einsatzkräfte und Mittel, insbesondere der bestehenden Führungspotenziale, nicht mehr in der Lage sind, die Gefahrenabwehrmaßnahmen durchzuführen, da einheitliche Koordinierungsmaßnahmen notwendig sind, hat die Landrätin oder der Landrat die Gesamteinsatzleitung.

Die Landrätin oder der Landrat kann jeweils die Gesamteinsatzleitung auf eine beauftragte Person übertragen. Die Übertragung an eine beauftragte Person ist möglich, wenn diese für die Übernahme der Gesamteinsatzleitung geeignet ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn hinreichende Kenntnisse zum Verwaltungsaufbau, zum Geschäftsverteilungsplan, zum Kostenrecht und zum administrativ-organisatorischen Vorgehen vorliegen. Kompetenzen der feuerwehrtechnischen Führungskräfte des Landkreises sind eher der Einsatzleitung nach § 30 zuzuordnen. Auch nach einer Übertragung der Gesamteinsatzleitung auf eine andere Person, bleibt die Landrätin oder der Landrat gesamtverantwortlich.

Im Übrigen bleiben die Vertretungsregelungen des Kommunalrechtes unberührt.

Es wird das Handlungsfeld der oder des politisch Gesamtverantwortlichen herausgestellt. Sie oder er muss zur Gefahrenabwehr sowohl Schwerpunkte der Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten.

Zu Absatz 2

Es wird den Aufsichtsbehörden das Recht eingeräumt, bei dringendem öffentlichen Interesse die Gesamteinsatzleitung zu übernehmen. Alternativ können die Rechtsaufsichtsbehörden eine Gesamteinsatzleitung bestimmen.

Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Mithin kann der Landkreis die Gesamteinsatzleitung von einer kreisangehörigen Gemein-

de übernehmen oder eine andere Gesamteinsatzleitung bestimmen, als die zum Zeitpunkt der Entscheidung installierte Gesamteinsatzleitung. In der Regel wird sich die Aufsichtsbehörde dazu mit dem fachführenden Personal im Brand- und Katastrophenschutzrecht, der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor, ins Benehmen setzen. Rechtsaufsichtsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte ist das Thüringer Landesverwaltungsamt; dieses ist auch obere Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Mithin kann das Land die Gesamteinsatzleitung von einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Landkreis übernehmen oder eine andere Gesamteinsatzleitung bestimmen, als die zum Zeitpunkt der Entscheidung installierte Gesamteinsatzleitung.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Befugnisse der Gesamteinsatzleiterin oder des Gesamteinsatzleiters. Satz 1 enthält die Generalbefugnisnorm. Korrespondierend zu ihrer oder seiner politischen Gesamtverantwortung hat die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter alle Maßnahmen zu treffen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Der Satz 3 regelt die Weisungsbefugnis des Gesamteinsatzleiters gegenüber dem Einsatzleiter am Gefahren- oder Schadensort nach § 30. Damit wird zur Klarstellung das Verhältnis zwischen den beiden Einsatzleitern präzisiert.

Zu Absatz 4

Es wird klargestellt, dass Sicherungsmaßnahmen der Polizei oder anderer zuständiger Stellen einvernehmlich mit der Gesamteinsatzleitung angeordnet werden sollen. Der Grundsatz des Einvernehmens gilt auch bei der Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen der Polizei oder anderer zuständiger Stellen.

Zu § 30

Diese Vorschrift dient dazu, die Verantwortlichkeiten der Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort zu präzisieren und damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Praxis zu schaffen. Diese Bestimmung korrespondiert mit der Regelung zur Einsatzleitung nach der Feuerwehrdienstvorschrift 100 in der jeweils gültigen Fassung. Das schließt des gesamten operativ-taktischen Bereich der Einsatzbewältigung ein.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 hat die Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort im Zuständigkeitsbereich einer öffentlichen Feuerwehr grundsätzlich die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr. In den Fällen, in denen die örtlich zuständige öffentliche Feuerwehr noch nicht am Gefahren- oder Schadensort anwesend ist, wird die Einsatzleitung von der zuerst am Gefahren- oder Schadensort eintreffenden öffentlichen Feuerwehr gestellt. Letzteres dient der stringenter Einsatzdurchführung und vermeidet eine Zuständigkeitslücke. Der Gesamteinsatzleiterin oder dem Gesamteinsatzleiter nach § 29 wird das Recht eingeräumt, eine andere Regelung zur Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort zu treffen.

Welche Qualifikationen zur Übernahme der Funktion Einsatzleiterin oder Einsatzleiter erforderlich sind, wird in der ThürFwOrgVO geregelt. Zur Regelung der Einsatzleitung bei Beteiligung einer Werkfeuerwehr wird auf Absatz 4 verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt einen Sonderfall des § 29 Absatz 2, dass die Einsatzleitung auf die Ebene des Landkreises übergehen kann. Somit kann dies nur auf Einzelfälle beschränkt sein. Dies wäre bei schnell aufwachsenden Gefahrenlagen, bei denen auf Grund der Eilbedürftigkeit die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 2 nicht abgewartet werden kann. In diesen Fällen kann die Einsatzleitung auf die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor übergehen. Bei Abwesenheit der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors kann zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Funktionsübernahme eine Führungskraft des Landkreises beauftragt werden. Insgesamt handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors, ob die Einsatzleitung durch Bedienstete des Landkreises übernommen wird. Entscheidungen nach § 29 gehen Entscheidungen nach § 30 vor.

Zu Nummer 1

Nummer 1 subsumiert Gefahrenlagen, bei denen mehrere Gemeinden im Zuständigkeitsbereich territorial betroffen sind. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Stark- und Extremwetterereignisse, Vegetationsbrände oder ähnliche Ereignisse, ohne die Kriterien eines Katastrophenfalles nach § 32 zu erfüllen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Einheiten des Landkreises auf, die in Planungshoheit und Verantwortung des Landkreises aufgestellt wurden. Hier ist insbesondere die Vorhaltung zur Abwehr von ABC- und CBRN-Gefahren nach Stufe 3 nach ThürFwOrgVO zu nennen.

Vorgehaltene Einsatzmittel der Stufe 2 nach ThürFwOrgVO, insbesondere der Stützpunktfirewehren und Firewehren mit überörtlichen Aufgaben, sind nicht gemeint, da diese keine geschlossenen Einheiten in Zugstärke oder als einem Zug gleichwertige Einheit darstellen.

Zu Nummer 3

Die Aufstellung der öffentlichen Gemeindefirewehr orientiert sich an den örtlichen Verhältnissen, so dass sich eine entsprechende fahrzeug- und gerätebezogene Personalstärke ergibt. Letztere schließt Qualifikationsstufe und Anzahl der Führungskräfte ein. Kommt es zu Schadensereignissen, zu deren Bewältigung mehr Einsatzmittel zum Einsatz kommen müssen, als die Gemeindefirewehr vorhält, kann es sowohl in Bezug auf die Führungsebenen, als auch in Bezug auf die Führungsstufen zur Diskrepanz zwischen den vorhandenen Führungsqualifikationen und den benötigten Führungsqualifikationen als Einsatzleiterin oder Einsatzleiter kommen. Nummer 3 nimmt diese Ausnahmefälle auf, konkretisiert diese nach der Gliederung der Kräfte und räumt die Möglichkeit ein, die Einsatzleitung durch eine Führungskraft des Landkreises zu übernehmen. Die nicht vollumfänglich qualifizierte Führungskraft der Gemeindefirewehr erhält eine Möglichkeit, einem Übernahmeverschulden zu entgehen.

Zu Nummer 4

Als Auffangtatbestand eröffnet Nummer 4 der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr die Einsatzleitung an den Landkreis abzugeben. Ein Ersuchen kann im Ausnahmefall, etwa bei persönlicher Betroffenheit oder sich im Einsatzverlauf entwickelnder persönlicher Einschränkungen notwendig sein.

Die Regelungen zur Trägerschaft von Einsatzkosten bleiben in den Anwendungsfällen der Nummern 1 bis 4 unberührt. Die Gemeinden tragen, auch wenn die Einsatzleitung übergegangen ist, die Einsatzkosten für alle im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr veranlassten Maßnahmen selbst, da sie sachlich und örtlich zuständig sind. Im Falle der überörtlichen Gefahrenabwehr trägt der Landkreis die Kosten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Einschränkung der Regelungen des Absatzes 2, Berufsfeuerwehren verfügen regelhaft über eine ausreichende Anzahl an Führungskräften mit Laufbahnbefähigungen im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst. Mithin können Berufsfeuerwehren in den Fällen des Absatzes 2 mit eigenen Kräften und Mitteln kompensieren, beziehungsweise im Falle der Nummer 2 die Einheiten des Landkreises in die Führungsorganisation integrieren. Das Heranziehen von Verbindungspersonen bleibt unberührt.

Zu Absatz 4

In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr gilt der Grundsatz, dass die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung hat, weil sie oder er über die spezifischen Orts- und Gefahrenkenntnisse verfügt. Ferner wird klargestellt, wer die Funktion der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters ausübt, wenn neben einer Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt wird.

Zu § 31

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Befugnisse der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters am Gefahren- oder Schadensort. Hiernach trifft die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die notwendigen Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Schadensort nach pflichtgemäßem Ermessen. Des Weiteren werden in Satz 2 die in der Praxis wichtigsten Befugnisse konkretisiert. Diese betreffen unter anderem die konkrete Regelung der Einsatzhandlungen der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und anderer privater Organisationen. Ferner wird die Befugnis eingeräumt, weitere Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei den zuständigen Behörden oder Stellen anzufordern.

Durch den Verweis auf § 29 Abs. 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die Maßnahmen, die von den fachlich betroffenen Behörden für erforderlich gehalten werden, bei der eigenen Entscheidung über die einzuleitenden Einsatzmaßnahmen zu berücksichtigen hat.

Zu Absatz 2

Soweit Sicherungsmaßnahmen zum ungehinderten Tätigwerden zu treffen sind, ist dies vorrangig eine Aufgabe der Polizei. Ist die Polizei nicht verfügbar oder nicht vor Ort, so können die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst getroffen oder veranlasst werden. Diese können auch mit einer vorübergehenden Einschränkung von Grundrechten einhergehen, da der Schutz von Leben und Gesundheit der Freiheit der Person und der Freizügigkeit vorgehen.

Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter werden Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten zugewiesen. Damit kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter Verwaltungsakte, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird, vollstrecken. In der regelmäßigen Praxis werden sich die Vollstreckungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der dem Einsatzgeschehen innewohnenden Eilbedürftigkeit auf die Mittel der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwanges beschränken. Das Hinzuziehen von Polizeikräften zur Vollzugshilfe kann angezeigt sein.

Der Verweis auf die Regelungen des § 30 Abs. 4 stellt klar, dass auch am Gefahren- oder Schadensort Sicherungsmaßnahmen der Polizei oder anderer zuständiger Stellen im Einvernehmen mit der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter angeordnet oder aufgehoben werden sollen. Dies ist notwendig, um eine ordnungsgemäße Schadensbekämpfung ohne die Gefährdung der Bevölkerung, der Helfer und der zu schützenden Rechtsgüter durchführen zu können.

Zu Absatz 3

Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter können am Gefahren- oder Schadensort sowohl mit komplexen Schadensereignissen als auch mit außergewöhnlichen Fragestellungen konfrontiert werden, deren Beantwortung besondere Fachkenntnisse erfordern, die nicht als Bestandteil der regelhaften Führungs- und Fachausbildung im Feuerwehrdienst gelten. Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Fachleute innerhalb und außerhalb des Feuerwehrdienstes für eine eigene Entscheidungsfindung hinzuzuziehen. Beispielhaft seien das TUIS-System oder Personen aus dem beruflichen Tätigkeitsfeld zu Analytik, Statik, Meteorologie oder Hydrologie genannt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt der Leiterin oder dem Leiter der Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen oder anderer privater Organisationen das Recht ein, über die Befugnisse einer Einsatzleiterin oder eines Einsatzleiters nach Absätzen 1 und 2 zu verfügen, wenn diese oder dieser die Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann. In der praktischen Anwendung wäre dies beispielsweise der Fall, wenn die Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen oder anderer privater Organisationen als erste am Gefahren- oder Schadensort eintreffen. Auch in diesen Fällen sollen ein ungehindertes Tätigwerden, die Anordnung notwendiger Sicherungsmaßnahmen verbunden mit der Einleitung notwendiger Einsatzhandlungen oder die Anforderung zusätzlicher Einsatzmittel rechtlich möglich sein.

Insgesamt sind die Befugnisse nach Absatz 4 restriktiv auszulegen. Die Regelungen des § 42 und des § 17 Abs. 1 ThürRettG bleiben unberührt.

Zum Dritten Abschnitt

Nachfolgend werden die Rahmenvorgaben im Bereich des Katastrophenschutzes konkretisiert. Um die Verantwortlichkeiten im Katastro-

phenschutz von denen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe abzugrenzen, wird der Begriff "Katastrophe" bestimmt und eine Regelung zur Feststellung und Bekanntgabe des Katastrophenfalls aufgenommen. Außerdem werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die Bestimmungen zur Einsatzleitung präzisiert.

Beim Katastrophenschutz handelt es sich um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Dies bedeutet, dass die Landkreise und kreisfreien Städte den Katastrophenschutz nicht als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, sondern als staatliche Aufgabe für das Land wahrnehmen. Dadurch hat das Land neben der Rechtsaufsicht auch die Fachaufsicht und kann somit stärker auf die Aufgabenerfüllung auf kommunaler Ebene Einfluss nehmen.

Zu § 32

Paragraf 32 bestimmt den Begriff "Katastrophe" und schafft somit Rechtsklarheit für die Praxis. Die Begriffsbestimmung ist insbesondere erforderlich, um die Verantwortlichkeiten im Katastrophenschutz von denen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe abzugrenzen. Zum Beispiel ergeben sich Besonderheiten im Rahmen der Einsatzleitung nach § 42. Darüber hinaus ist das Vorliegen einer Katastrophe Voraussetzung für mögliche Leistungen aus dem Katastrophenschutzfonds nach § 52. Der Katastrophenbegriff ist ein dynamischer Rechtsbegriff. Um alle denkbaren Erscheinungsformen flexibel einbeziehen zu können, wird eine relativ offene Formulierung zugrunde gelegt. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an den Regelungen anderer Bundesländer. Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes setzt zunächst ein Ereignis voraus, welches die wichtigsten Rechtsgüter (Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, natürliche Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung) in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder schädigt. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass zur Gefahrenabwehr die verschiedensten Kräfte auf staatlicher und kommunaler Ebene unter einer einheitlichen Leitung zusammenwirken.

Unter eine Katastrophe fallen demnach keine Ereignisse, die lediglich ein gewöhnliches Gefährdungs- oder Schadenspotential in sich bergen. Regionale Schadensereignisse oder Großschadensereignisse werden erst ab dem Zeitpunkt zu Katastrophen, in dem sie nicht mehr mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden oder zusätzlich angeforderten Personal- und Sachmitteln bewältigt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Gefahrenabwehr nach den Regelungen des Brandschutzes beziehungsweise der Allgemeinen Hilfe.

Zu § 33

Es werden die Katastrophenschutzbehörden benannt und aufgelistet. Nach dem allgemeinen Verwaltungsaufbau in Thüringen besteht dieser aus drei Behördenebenen, der unteren, oberen und obersten Katastrophenschutzbehörde. Damit werden Begrifflichkeiten für weiterführende Zuständigkeitsregelungen festgelegt.

Zu Absatz 1

Untere Katastrophenschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis, § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4.

Zu Absatz 2

Das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis sowie als zentrale Mittelbehörde des Landes nimmt die Aufgaben der oberen Katastrophenschutzbehörde wahr. Die Festlegung knüpft damit an den Grundsatz des § 118 Abs. 5 ThürKO ("Das Landesverwaltungsamt ist Fachaufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte, die Großen Kreisstädte und die Landkreise, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung eine Fachaufsichtsbehörde nicht bestimmt ist.") an.

Zu Absatz 3

Entsprechend des Beschlusses der Landesregierung zur Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in der jeweils gültigen Fassung wird die Rolle der obersten Katastrophenschutzbehörde dem innerhalb der Landesregierung für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium zugewiesen.

Zu § 34

Es wird die sachliche Zuständigkeit geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt als Grund- und Auffangzuständigkeit die Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörde für Aufgaben im Katastrophenschutz fest, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt wurde. Dies ist sinnvoll, da gemäß § 1 Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 10. November 2020 die unteren Katastrophenschutzbehörden die Basis- und Sondereinheiten im Katastrophenschutz sowie die Einrichtungen nach § 35 Abs. 3 aufstellen und vorhalten. Damit verfügen sie über die notwendigen Einsatzmittel und das qualifizierte Personal.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich gilt wie in Absatz 1 festgelegt das Territorialitätsprinzip, also die Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich. Dies ist in den Fällen sachgerecht, in denen die Verwaltungskraft der unteren Katastrophenschutzbehörden zur Bewältigung der Gefahr oder des Schadensereignisses ausreicht. Dieser Grundsatz wird von Absatz 2 durchbrochen und die Zuständigkeit der oberen Katastrophenschutzbehörde angeordnet. Bei den genannten Fällen ist davon auszugehen, dass der Einsatz in der jeweiligen Lage die Leistungsfähigkeit einer einzelnen unteren Katastrophenschutzbehörde übersteigt. Daher ordnet der Gesetzgeber die Zuständigkeit der oberen Katastrophenschutzbehörde an, wenn das gefahr- oder schadensbringende Ereignis sich auf das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden erstreckt und eine zentrale Gefahrenabwehr erfordert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 weist der obersten Katastrophenschutzbehörde typische ministerielle Aufgaben des Grundsatzes und der länderübergreifenden Zusammenarbeit zu. Ministerielle Grundsatzaufgaben sind beispielsweise Planungsaufgaben, fachliche Konzeptarbeiten, Rechtsfortschrei-

bung, Forschungsunterstützung oder Abstimmungen im föderalen System mit Bund und Ländern.

Zu Absatz 4

Entsprechend der Zuordnung der Aufgaben im Katastrophenschutz auf der untersten Behördenebene in den Aufgabenkreis der übertragenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 2) wird den übergeordneten Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der Fachaufsicht ein Weisungsrecht eingeräumt. Diese Aufsichtsbefugnisse folgen aus § 88 Abs. 1 Satz 2 ThürKO. Entsprechend des Grundsatzes der kooperativen Aufsicht gemäß § 116 ThürKO ("Die Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken.") sollte von repressiven Maßnahmen in Form von Weisungen nur in sachlich gerechtfertigten Fällen Gebrauch gemacht werden. Maßgeblich hierfür ist die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 richtet sich an die obere und die oberste Katastrophenschutzbehörde nach § 33 Abs. 2 und 3. Sie enthält Sonderbestimmungen für Einzelfälle, in denen ein Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Aufsichtsausübung besteht. Dies betrifft zum einen die eigene Übernahme der Leitung eines Katastrophenschutz Einsatzes oder die Übertragung der Leitung eines Katastrophenschutz Einsatzes auf eine andere Katastrophenschutzbehörde (Absatz 5 Nr. 1). Eine solche Entscheidung der übergeordneten Aufsichtsbehörde bedarf einer Abwägung aller Umstände; sie wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn die bislang zuständige Katastrophenschutzbehörde durch die Lage fachlich, personell oder in anderer Weise überfordert ist.

Gleiches gilt für die Feststellung des Eintritts oder des Endes einer Katastrophe im Sinne des §§ 34, 41 (Absatz 5 Nr. 2). Hier ersetzt die Feststellung der tätig werdenden übergeordneten Katastrophenschutzbehörde die bereits getroffenen Feststellung oder noch ausstehenden Feststellungen der unteren Katastrophenschutzbehörde.

Zu § 35

Zu Absatz 1

Auf die Einteilung der öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Fachdienste wird verzichtet. Damit wird dem Missverständnis vorgebeugt, es gebe innerhalb der Feuerwehren oder der anderen Hilfsorganisationen oder anderer privater Organisationen spezielle Fachdienste, die ausschließlich für Einsätze im Katastrophenschutz gebildet werden. Für die Abwehr von Katastrophengefahren werden die gleichen öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen eingesetzt, die auch in der alltäglichen Gefahrenabwehr zum Einsatz kommen.

Zu Absatz 2

Die Katastrophenschutzbehörden entscheiden darüber, welche private Hilfsorganisation und andere private Organisationen (Siehe folg. Absatz) im Katastrophenschutz benötigt werden und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten (vor allem bezüglich der

Organisation, Ausrüstung und Ausbildung). Eine Anerkennung der Eignung der Hilfsorganisation durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist entbehrlich, zumal eine derartige allgemeine Anerkennung der Hilfsorganisation noch keinen Rechtsanspruch auf Mitwirkung im Katastrophenschutz einräumt und nichts darüber aussagt, ob überhaupt ein Bedarf an einer solchen Mitarbeit besteht. Der Katastrophenschutz ist - auch wenn private Hilfsorganisationen/Organisationen mitwirken - öffentlich-rechtlich organisiert mit der Folge, dass die Wahrnehmung von Katastrophenschutzaufgaben sowohl im Ganzen wie auch im Einzelnen der hoheitlichen Betätigung zuzurechnen ist. Die Teilnahme am Katastrophenschutz stellt sich mithin als Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des Artikel 34 Satz 1 Grundgesetz dar.

Im Zusammenhang mit der vergaberechtlichen Verzahnung wird für andere private Organisationen grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, in den privaten Einheiten des Katastrophenschutzes nach § 35 Abs. 2 Satz 2 mitzuwirken. Die entsprechenden Folgeänderungen betreffen insbesondere die Regelungen zur Rechtsstellung der Helfer, zu den Kosten einer solchen Mitwirkung und zur Aufsicht der unteren Katastrophenschutzbehörden.

Zu Absatz 3

Die Aufgabenträger müssen organisatorisch sicherstellen, dass im Katastrophenfall Einsatzstrukturen vorhanden sind, die auf die verschiedenen Gefahrenlagen mit speziell ausgebildeten und ausgerüsteten Einheiten flexibel reagieren können. Aus diesem Grund wird in Absatz 3 vorgeschrieben, dass die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes für bestimmte Bereiche zu bilden sind, die trotz ihrer Spezialisierung über ein einheitliches Führungsverständnis die effektive Gefahrenabwehr sicherstellen. Gleichzeitig sind die beispielhaft aufgeführten Bereiche den modernen Bedürfnissen und Strukturen angepasst. Darunter ist beispielsweise der Bestandteil PSNV innerhalb der Betreuungseinheiten nach Nr. 7 zu zählen. Die PSNV, die auch in der DIN 13050:2021-10 definiert ist, soll im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) verankert werden, um einheitliche Konzepte bundesweit, insbesondere im Zivilschutzfall, für die psychische Versorgung der Bevölkerung und Einsatzkräfte sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Können die Hilfsorganisationen nicht oder nicht ausreichend Helfer zur Mitwirkung im Katastrophenschutz stellen, sind Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet, sogenannte Regieeinheiten aufzustellen und vorzuhalten. Mit dieser Regelung soll eine Aufrechterhaltung der Fähigkeiten im Katastrophenschutz gewährleistet werden. In der Regel sollen derartige Regieeinheiten nicht eine Dauerorganisation darstellen, sondern für die übergangsweise Aufgabenerledigung eingerichtet werden. Die Aufgabenerledigung durch öffentliche oder private Hilfsorganisationen soll durch die unteren Katastrophenschutzbehörden grundsätzlich bevorzugt werden. Die Helfer dieser Einheiten verpflichten sich zur Mitwirkung gegenüber kommunalen Aufgabenträgern. Die Helfer der Regieeinheiten besitzen den Status eines Helfers im Katastrophenschutz und sind somit auch den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gleichgestellt. Vorrangig gelten die organisationseigenen Regeln, gibt es diese in dem Fall nicht, gelten die gesetzliche Bestimmungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird klargestellt, dass das THW gemäß dem THW-Helferrechtsgesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz mitwirkt. Neben dem bundesweit agierenden THW kommen andere überregional tätige Organisationen, wie etwa die Betreiber der in Thüringen und in anderen Bundesländern eingesetzten Luftrettungshubschrauber, für eine landesweite Mitwirkung im Katastrophenschutz in Betracht. Aufgrund der überregionalen Tätigkeit dieser Organisationen ist es erforderlich, dass abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörde nach § 34 Abs. 1 über eine solche landesweite Mitwirkung die obere Katastrophenschutzbehörde entscheidet. Der Bedarf an einer landesweiten Mitwirkung der Luftrettungsbetreiber in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz besteht insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von speziellen Winden an den Luftrettungsmitteln, um im Rahmen der hubschrauberunterstützten Menschenrettung zum Beispiel vom Hochwasser eingeschlossene Personen zu befreien oder bei anderen Gefahrenlagen die bodengebundene Berg-, Wasser- und Höhenrettung bei der Rettung von Personen aus der Luft zu unterstützen.

Zu Absatz 6

Mit der Regelung wird deutlich, dass die aufgestellten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie die dazugehörigen Helfer den spezifischen Vorgaben und Vorschriften der unteren Katastrophenschutzbehörden weisungsgebunden sind.

Zu Absatz 7

Um das Institut der so genannten Auskunftsbüros des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), deren historisch gewachsene Aufgabe seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs in der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung besteht, in der Fläche zu etablieren, sollen die Katastrophenschutzbehörden Auskunftsstellen einrichten. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Anfragen in Bezug auf ältere und aktuelle Vermisstenfälle auch auf kommunaler Verwaltungsebene zu stellen und somit eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner vor Ort zu haben, auch wenn die hieran anknüpfenden Recherchen durch die bewährten überörtlichen Strukturen des DRK durchgeführt werden. Im Falle einer größeren Katastrophenlage mit Todesopfern, Evakuierungsszenarien und der Verteilung zahlreicher Verletzter auf Krankenhäuser und Spezialkliniken in einem größeren Umkreis, steht den Angehörigen mutmaßlich Betroffener zudem eine Auskunftsstelle unmittelbar am Ort des aktuellen Geschehens zur Verfügung, in der im Ereignisfall alle relevanten personenbezogenen Daten und Informationen zuständigkeitshalber zusammenlaufen. Zur Einrichtung der Auskunftsstellen wird den unteren Katastrophenschutzbehörden empfohlen, Zweckvereinbarungen mit den DRK-Kreisverbänden oder dem DRK-Landesverband zu schließen.

Zu § 36

Es ist regelmäßig erforderlich für die Tätigkeit im Katastrophenschutz auf Personen zurückzugreifen, die nicht bereits aus der Zugehörigkeit zu der tätigen Hilfsorganisation oder der anderen privaten Organisation zu den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gehören. Diese können mithilfe der Regelung des § 36 gegenüber dieser

Hilfsorganisation oder privaten Organisation zum Helfer im Katastrophenschutz verpflichtet werden.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung des § 36 legt ausdrücklich fest, dass eine Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz grundsätzlich gegenüber der jeweiligen privaten Hilfsorganisation oder anderen privaten Organisation erfolgt, der der betreffende Helfer angehört. Nur bei so genannten Regieeinheiten, die also von den unteren Katastrophenschutzbehörden selbst gestellt werden, wird die Mitwirkungserklärung gegenüber dem Aufgabenträger abgegeben. Nicht jeder Angehörige einer privaten Hilfsorganisation ist Helfer im Katastrophenschutz. Helfer im Katastrophenschutz sind nur Personen, die in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind, zum Beispiel im Sanitäts- oder Betreuungsdienst. Eine besondere Verpflichtungserklärung ist nicht erforderlich, wenn der Helfer durch die Zugehörigkeit zu einer Trägerorganisation bereits gesetzlich verpflichtet ist, auch im Rahmen des Katastrophenschutzes Hilfe zu leisten. Dies ist zum Beispiel bei Angehörigen der Feuerwehr und des THW der Fall. Alle Feuerwehrangehörigen und THW-Helfer sind gleichzeitig Katastrophenschutz Helfer. Sie müssen sich also nicht ausdrücklich zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichten. Eine besondere Verpflichtungserklärung ist in der Regel auch bei Helfern von Hilfsorganisationen nicht erforderlich, denn der Helfer ist durch die Zugehörigkeit zu einer Hilfsorganisation bereits verpflichtet, auch in deren Katastrophenschutzeinheiten mitzuwirken, wenn er hierzu eingeteilt wird. In allen übrigen Fällen wird das Helferverhältnis begründet durch eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die der Helfer gegenüber der Hilfsorganisation abgibt, beziehungsweise durch einen Aufnahmeantrag. Die Erklärung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen; dies richtet sich nach den organisationsinternen Regelungen, die auch vorsehen können, dass die Hilfsorganisation über einen Aufnahmeantrag entscheidet. Eine zeitliche Begrenzung der Mitwirkung ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Die zusätzliche Altersversorgung nach § 15 wird in Absatz 2 Satz 2 im Rahmen der Helfergleichstellung ausgenommen, da allein die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ehrenamtlich eine Pflichtaufgabe der Kommunen erfüllen. Der Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr ist zudem geprägt durch eine hohe Einsatzfrequenz sowie eine Gefährdung von Leib und gegebenenfalls Leben durch den Einsatz. Eine Einbeziehung der Helfer im Katastrophenschutz würde außerdem innerhalb der jeweiligen Hilfsorganisation zu einer Ungleichbehandlung führen, da nur die Helfer im Katastrophenschutz Berücksichtigung fänden, die anderen ehrenamtlichen Helfer jedoch nicht.

Zu § 37

Die Tätigkeit der Katastrophenschutzbehörden soll nicht allein auf die Lagebewältigung, sondern auch vorbeugend und abwehrend erfolgen. Dazu sind entsprechende Befugnisse zur vorbeugenden Gefahrenabwehr und zur Bewältigung und Beseitigung von Schadensereignissen zu regeln. Es handelt sich hierbei um eine Spiegelbestimmung zu § 31 für den Fall einer aufwachsenden Lage, bei der die Zuständigkeit aus dem eigenen Wirkungskreis der zunächst verantwortlichen Gefahrenabwehrbehör-

de (Gemeinde bei örtlicher, Landkreise bei überörtlicher Lage) auf den Landkreis als untere Katastrophenschutzbehörde wechselt, soweit die Voraussetzungen einer Katastrophe nach §§ 34, 41 vorliegen. Mit anderen Worten, § 31 ist als Ermächtigungsgrundlage für die Gefahrenabwehr der nach diesem Gesetz zuständigen Aufgabenträger solange heranzuziehen, bis der Eintritt eines Katastrophenfalles droht oder vorliegt. Erst mit diesen Voraussetzungen bildet § 37 die Ermächtigungsgrundlage für die Katastrophenschutzbehörden.

Auf § 61 und das dort enthaltene Zitiergebot aufgrund der mit diesen Befugnissen einhergehenden Grundrechtsbeschränkung wird Bezug genommen. Bei Vorliegen der gesetzlichen angeordneten Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen (Tatbestand und Rechtsfolge) sind die Grundrechtseingriffe daher gerechtfertigt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in Form einer Generalklausel die grundsätzliche Ermächtigungsgrundlage für die Katastrophenschutzbehörden zur Gefahrenabwehr. Voraussetzung zum Einschreiten ist das Vorliegen einer Katastrophengefahr, also einem Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet (Gefahrenbegriff) oder geschädigt (das heißt die Gefahr hat sich bereits manifestiert und der Schaden ist bereits eingetreten) werden und die Gefahr nur abgewehrt werden kann, wenn die Behörden, Dienststellen, Organisationen, Einheiten, Einrichtungen und eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung zusammenwirken, vergleiche § 32.

Die ergriffenen Maßnahmen müssen erforderlich sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Vorbeugung oder Abwehr einer Katastrophengefahr auf andere Weise nicht oder nicht teilweise erreicht werden kann. Es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

In Verbindung mit § 2 Abs. 6 ThürKatSVO können Fahrzeuge, die explizit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes durch das Land beschafft oder durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, im Sinne eines wünschenswerten Mehrfachnutzens auch für Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zur Verfügung stehen und so eine möglichst optimale Auslastung erfahren. Gleiches gilt auch im Fall von einem überörtlichen Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten, bei dem auf Fahrzeuge des Katastrophenschutzes zur Bewältigung von Einsatzlagen unterhalb des Katastrophenfalles zurückgegriffen werden kann.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 regelt als beispielhafte Aufzählung konkrete Befugnisse der Katastrophenschutzbehörde in Form von Standardmaßnahmen. Als Standardmaßnahmen bezeichnet man gesetzlich geregelte Gefahrenabwehrmaßnahmen, die in bestimmten Erscheinungsformen häufig wiederkehren, die sich also typologisch erfassen lassen (typische Gefahrenabwehrmaßnahmen). Hier sind Betretungsverbot, Platzverweis, Sperrung und Räumung des Katastrophenschutzgebiets genannt. Aus der Verwendung des Begriffes "insbesondere" folgt, dass die vorgenommene Aufzählung der Standardbefugnisse nicht abschließend ist. Gegebenenfalls ist für erforderliche nicht aufgeführte Maßnahmen auf die Generalklausel des Absatzes 1 zurückzugreifen.

Zu § 38

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte die staatlichen Aufgaben des Landes im Katastrophenschutz als untere Katastrophenschutzbehörden (Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Dazu wird in § 38 der Aufgabenkatalog für die Erfüllung der Aufgaben im Katastrophenschutz für die unteren Katastrophenschutzbehörden nicht abschließend vorgegeben. Die Ausgestaltung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus obliegt den unteren Katastrophenschutzbehörden im Rahmen der eigenen Aufgabenwahrnehmung.

Zu Nummer 1

Diese Regelung beschreibt die Verpflichtung der unteren Katastrophenschutzbehörden, die Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz als Vorgabe des Landes aufzustellen und zu unterhalten. Hierzu zählen die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die technische Ausrüstung. Zu den baulichen Anlagen gehören geeignete Unterbringungsmöglichkeiten inklusive der dazugehörigen Flächen gemäß der gültigen DIN-Normen. Durch diese Bestimmungen wird die untere Katastrophenschutzbehörde verpflichtet, die zugewiesenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes so aufzustellen, dass sie in der Lage sind, ihre Aufgaben im Katastrophenschutz zu erfüllen. Dies betrifft auch den Betrieb und die Unterhaltung der vom Land zur Verfügung gestellten technischen Ausrüstungen.

Die ThürKatSVO konkretisiert die Einheiten und Einrichtungen näher.

Zu Nummer 2

Diese Regelung greift die herausgehobene Stellung der Stabsstrukturen im Katastrophenschutz heraus. Grundsätzlich sind Stäbe als Einrichtung des Katastrophenschutzes anzusehen. Die Regelungen und Bestimmungen der Nummer 1 gelten entsprechend.

Die ThürKatSVO konkretisiert die Vorgaben für die Katastrophenschutzstäbe näher.

Zu Nummer 3

Aus der unter Nummer 1 und 2 dargestellten Aufstellungsverpflichtung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes leiten sich entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen ab. Nummer 2 regelt, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Helfer im Katastrophenschutz zu sorgen haben. Ein Abgleich mit den organisationseigenen Regelungen der Hilfsorganisationen sowie den Maßnahmen der Gemeinden ist vorzunehmen. Dieser betrifft in der Folge sowohl die Qualifizierung für die einsatzdienstliche Verwendung, als auch die Bildung für die Übernahme administrativer Funktionen. Die separate Benennung der Ausbildung zum grundsätzlichen Erwerb von Kompetenzen, eine Aufgabe übernehmen und Tätigkeiten ausführen zu können; der Weiterbildung, um auf einem bestehenden Bildungsniveau weitere Kompetenzen zu erwerben, um höherwertige Aufgaben übernehmen zu können oder komplexere Tätigkeiten ausführen zu können; der Fortbildung zum Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten verdeutlicht die Anforderungen an die Einsatz- und Führungskräfte im Katastrophenschutz, ihr Wissen und Können auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zu Nummer 4

Die Regelung beinhaltet die Verpflichtung der unteren Katastrophenschutzbehörden präventiv Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, in welchen Alarmierungskonzeptionen und Einsatzprämissen aufgenommen werden.

Um Doppelarbeiten sowie missverständliche Planungsgrundlagen zu vermeiden bauen derartige Alarm- und Einsatzpläne auf den gemeindlichen Alarm- und Einsatzplänen auf. Somit entspricht es schon dem Wortlaut nach der Natur der Sache, dass ein Einklang mit den vorhandenen Planungen vorgenommen werden muss. Die Planungserfordernisse gelten sowohl für das grundsätzliche Risikoprofil als auch für besondere Gefahren- und Risikopotenziale des Zuständigkeitsbereiches. Auf Grund der Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik sind die Alarm- und Einsatzpläne auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Eine Abstimmung ist insbesondere dann notwendig, wenn das besondere Gefahren- oder Risikopotential auf benachbarte untere Katastrophenschutzbehörden sich ausweiten kann.

Zu Nummer 5

Durch die unteren Katastrophenschutzbehörden müssen Übungen, bspw. auf Basis der Alarm- und Einsatzpläne nach Nummer 4 durchgeführt werden. Die ThürKatSVO konkretisiert die Vorgaben für Katastrophenschutzübungen näher.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet auch die obere Katastrophenschutzbehörde nach § 34 Abs. 2 zur Durchführung und Wahrnehmung der Aufgaben nach den aufgeführten Nummern in § 38 Abs. 1. Diese Maßnahmen sind insbesondere für die Planung zentraler Maßnahmen im Katastrophenschutz vorzunehmen.

Zu § 39

Der § 39 unterstreicht die besondere Bedeutung der Katastrophenschutzübung als wichtiges Element zur Vorbereitung auf eine effektive Katastrophenabwehr. Die Katastrophenschutzübungen dienen nach Satz 1 dazu, die im Rahmen der Katastrophenschutzplanung gewonnenen Erkenntnisse zum Zusammenwirken der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes praxisnah zu erproben. Des Weiteren soll die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte regelmäßig überprüft werden. Die in Satz 2 geregelte Heranziehung von Angehörigen der Gesundheitsberufe nach § 44 sowie von Stellen des Gesundheitswesens nach § 43 soll ermöglicht werden, um die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsbereich dauerhaft aufrechtzuerhalten und fort zu entwickeln.

Zu § 40

Die Regelungen des § 40 sind erforderlich, um sowohl Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) als auch Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März

2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (Bergbauabfallrichtlinie) im Thüringer Katastrophenschutzrecht umzusetzen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU sind für Betriebe, für die nach dieser Richtlinie ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans des Betreibers für den Fall eines Unfalls externe Notfallpläne für notwendige Maßnahmen außerhalb des Betriebs zu erstellen. Diese Regelung befindet sich vom Grundsatz her bereits seit 1999 im Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz und wurde durch neue Regelungen auf EU-Ebene sowie aufgrund von Beschwerden der EU-Kommission infolge einer Konformitätskontrolle, bei der eine unvollständige Umsetzung festgestellt wurde, bereits mehrfach angepasst.

Zu Nummer 2

Nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 Unterabsatz 3 Satz 1 der o. a. Richtlinie 2006/21/EG sind für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A nach Anhang III dieser Richtlinie durch die zuständigen Behörden ebenfalls durch die Katastrophenschutzbehörden externe Notfallpläne zu erstellen. Mit der Aufnahme der Nummer 2 in Absatz 1 im Jahr 2001 wird diese Regelung im Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz umgesetzt. Für diejenigen Abfallentsorgungseinrichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/21/EG, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, erstellen die zuständigen Bergbehörden die dafür erforderlichen externen Notfallpläne (Absatz 9). Im Übrigen sind die unteren Katastrophenschutzbehörden für die Erstellung dieser externen Notfallpläne zuständig.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung der Katastrophenschutzbehörden zur Erstellung der externen Notfallpläne und auch die Zweijahresfrist dafür resultieren aus Artikel 12 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2012/18/EU. Danach haben die zuständigen Behörden innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs im Fall eines Unfalls zu erstellen. Nach Artikel 12 Abs. 7 der o. a. Richtlinie kann die zuständige Behörde aufgrund der Informationen im Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

Die Bezugnahme der Richtlinie auf den Sicherheitsbericht führt dazu, dass die Entscheidung über den Verzicht auf einen externen Notfallplan hier nicht allein der Katastrophenschutzbehörde überlassen wird, sondern vielmehr eine gemeinsame und einvernehmliche Entscheidung von der Katastrophenschutz- und der Umweltbehörde angestrebt wird. Ein Verzicht ist zum Beispiel denkbar, wenn aufgrund einer großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung davon ausgegangen werden kann, dass selbst bei Annahme eines größtmöglichen Störfalls unter ungünstigsten Bedingungen keine Gefährdung für eine größere Zahl von Menschen, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt entstehen kann.

Die Regelung zum Verzicht auf einen externen Notfallplan sollte restriktiv ausgelegt werden. Die Behörde, die diese Entscheidung zu treffen hat, übernimmt damit eine hohe Verantwortung, daher sollten tatsäch-

lich schwerwiegende Argumente vorliegen, wenn von dieser Möglichkeit des Verzichts Gebrauch gemacht wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt den Mindestinhalt der externen Notfallpläne nach Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie 2012/18/EU wieder. Zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung der Richtlinie wurden die Ausführungen des Artikels 12 Abs. 3 wortgleich übernommen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Fristen, innerhalb welcher die Betreiber die erforderlichen Informationen zur Erstellung der externen Notfallpläne an die Katastrophenschutzbehörden zu liefern haben, genannt. Da diese Fristen in der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 V vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328) aufgeführt sind, ist an dieser Stelle ein Verweis auf eine deutsche Norm möglich. Dies ist anwenderfreundlicher als ein Verweis auf eine EU-Regelung.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 setzt Artikel 12 Abs. 5 der Richtlinie 2012/18/EU hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit um, die nicht nur bei der Erstellung, sondern auch bei wesentlichen Änderungen der externen Notfallpläne zu erfolgen hat.

Satz 3 dient dem Schutz personenbezogener Daten.

Nach Satz 4 ist der Entwurf des externen Notfallplans dem Betreiber mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe nach Satz 2 zu übermitteln. Durch diese verfahrensrechtliche Bestimmung wird das in Satz 5 geregelte Geheimhaltungsinteresse des Betreibers geschützt.

Satz 5 verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte, auf Antrag des Betreibers bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers an der Geheimhaltung das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben somit im Rahmen einer Interessensabwägung im konkreten Einzelfall zu beurteilen, welche der bisher unveröffentlichten Angaben über den Betrieb geheimhaltungsbedürftig sind. Abhängig vom Abwägungsergebnis ("soweit") sind die betreffenden Betriebsangaben unkenntlich zu machen. Darüber hinaus haben die Landkreise und kreisfreien Städte nach Satz 6 von Amts wegen das Interesse der öffentlichen Sicherheit an der Geheimhaltung bisher unveröffentlichter Betriebsangaben zu berücksichtigen. Hierzu ist gegebenenfalls eine separate Interessensabwägung vorzunehmen. In dem Umfang, in dem das Interesse der öffentlichen Sicherheit einer Offenbarung entgegensteht ("soweit"), sind die betreffenden Betriebsangaben unkenntlich zu machen. In Satz 7 wird zum weiteren Verfahren aus Gründen der Normensparsamkeit auf die entsprechenden Verfahrensvorschriften zur Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch verwiesen. Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Einzelnen zu prüfen und das Ergebnis grundsätzlich jeder einzelnen Person mitzuteilen. Sofern die Stellungnahmen von mehr als 50 Personen im Wesentlichen inhaltsgleich sind, kann zur Verfahrensvereinfachung die Einzelmitteilung ausnahmsweise durch ein Recht auf Einsichtnahme für diese Personen ersetzt werden. Die Bekanntmachung der Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung eingesehen werden kann, und die Einsichtnahme während der üblichen

Dienststunden dienen der praktischen Umsetzung dieses Rechts. Wird der Entwurf des externen Notfallplanes geändert oder ergänzt, ist er entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Die Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des externen Notfallplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Zu Absatz 6

Durch Absatz 6 wird Artikel 12 Abs. 7 der Richtlinie 2012/18/EU umgesetzt. Hier geht es um die unverzügliche Anwendung der externen Notfallpläne im Falle eines schweren Unfalls. Diese Regelung ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Brand- und Katastrophenschutzrecht. Mit der Regelung von Hilfsfristen, zum Beispiel in der ThürFwOrgVO oder im Thüringer Rettungsdienstgesetz ist eine unverzügliche Reaktion im Fall eines Unfalls zwingend gesetzlich vorgegeben und versteht sich im Übrigen von selbst aus der Natur der Sache heraus. Ohne eine unverzügliche Anwendung könnte keine effektive Gefahrenabwehr erfolgen.

Zu Absatz 7

Durch Absatz 7 wird Artikel 12 Abs. 6 der Richtlinie 2012/18/EU umgesetzt, in dem gefordert wird, dass die externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die Betreiber und die Behörden überprüft, erprobt und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden. Dabei sind Veränderungen in den Betrieben und Notdiensten sowie neue Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Zu Absatz 8

Die Regelung des Absatz 8 ist eine Auffangregelung und hat besonders mit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes in 2017 an Bedeutung gewonnen, da nach dem Strahlenschutzgesetz auch für bestimmte Bereiche, von denen Gefahren durch ionisierende Strahlung ausgehen, externe Notfallpläne zu erstellen sind.

Zu Absatz 9

Die Zuständigkeitsregelung des Absatz 9 dient der Klarstellung. Aufgrund der zuständigen bergrechtlichen Aufsicht haben die zuständigen Bergbehörden die erforderlichen Kenntnisse und Informationen, um für die beaufsichtigten Betriebe die externen Notfallpläne nach Absatz 1 zu erstellen. Die Absätze 2 bis 8 gelten für die Bergbehörden entsprechend. In ihrem eigenen Interesse empfiehlt es sich dabei, wenn sie sich hierzu mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als unteren Katastrophenschutzbehörden ins Benehmen setzen.

Zu § 41

Die in Satz 1 geregelte Pflicht zur Katastrophenfeststellung dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Die interne Entscheidung des Landrats oder des Bürgermeisters über den Eintritt und das Ende einer Kata-

strophe ist insbesondere notwendig, um die Verantwortlichkeiten im Katastrophenschutz von denen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe klar abzugrenzen. Beispielsweise ergeben sich Besonderheiten im Rahmen der Einsatzleitung (gemäß § 42). Darüber hinaus hat die Feststellung auch im Hinblick auf den Kostenersatz für den Einsatz angeforderter Bundeswehrhilfskräfte Bedeutung. Die formale Feststellung einer Katastrophe ist nach dem Katastrophenalarmplan der Bundeswehr unter anderem Voraussetzung für einen möglichen späteren Kostenverzicht. Die interne Feststellung hat lediglich deklaratorischen Charakter, da eine Katastrophe bereits bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 32 eintritt beziehungsweise bei deren Wegfall endet. Die unverzügliche Mitteilung an die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden (Landesverwaltungsamt und das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium) dient dem Zweck, dass auf Landesebene ohne jeden Zeitverzug die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zur Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger eingeleitet werden können. Die Unterrichtung der benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte nach Satz 2 ist insbesondere im Falle kreisübergreifender Katastrophengefahren erforderlich. Dadurch wird bereits frühzeitig der Weg für eine abgestimmte Katastrophenabwehr geebnet. Darüber hinaus kann die Unterrichtung erforderlich sein, um die benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte über eine mögliche Ausdehnung der Katastrophengefahren zu informieren.

Die Bekanntgabe der Feststellung an die Öffentlichkeit nach Satz 3 dient der Warnung und Entwarnung der Bevölkerung. Mit der Soll-Bestimmung wird berücksichtigt, dass in Ausnahmefällen eine Bekanntgabe unzumutbar sein kann, zum Beispiel, wenn Paniksituationen zu befürchten wären und dadurch noch größere Schäden entstünden. Geeignete Mittel zur Bekanntgabe sind insbesondere die Medien, zum Beispiel Rundfunk, Fernsehen, Presse, Internet.

Zu § 42

§ 42 präzisiert die Verantwortlichkeiten im Katastrophenfall und schafft damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Praxis. Er ergänzt damit die Bestimmungen der §§ 30 und 31. Die Einsatzleitung der Katastrophenschutzbehörde soll bereits vorab fachlich geeignete Personen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse im Katastrophengebiet festlegen. Damit wird im Vorfeld gewährleistet, dass für den Katastrophenfall entsprechend ausgebildetes und erfahrenes Führungspersonal zur Verfügung steht. Die Gesamteinsatzleitung verbleibt gemäß § 29 bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der Landrätin oder dem Landrat.

Zu Absatz 1

Die Einsatzleitung liegt bei der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Behörde oder einer oder einem Beauftragten. Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat die Verantwortung für die geordnete und sichere Einsatzdurchführung.

Um sicherzustellen, dass alle Einsatzmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, hat die Einsatzleitung ihrerseits ein Weisungsrecht gegenüber den im Katastrophengebiet eingesetzten Kräften.

Diese Abstimmung kann gegenüber obersten Landesbehörden nur durch die oberste Katastrophenschutzbehörde (Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales) erfolgen. Hier wird dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Ressorthoheit aus Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung

des Freistaats Thüringen Rechnung getragen, wonach die jeweiligen Fachminister ihren Geschäftsbereich selbständig verantworten.

Zu Absatz 2

Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter obliegen die Leitung der unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller mit der Gefahrenabwehr befassten Stellen. Dafür ordnet nach allgemeinen Führungsgrundsätzen Absatz 2 die Unterstellung der Einsatzkräfte unter die einheitliche Leitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde, die in der Regel von der Einsatzleiterin oder vom Einsatzleiter am Einsatzort vertreten wird, an. Mit ihr oder ihm nicht unterstellten Behörden, insbesondere der Polizei, muss die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter dabei eng zusammenarbeiten, um eine wirkungsvolle Gefahrenabwehr sicherzustellen.

Zu § 43

In Ergänzung zu § 39 wird in § 43 festgelegt, dass die Übungen in Zusammenarbeit mit Organisationen aus dem Gesundheitsbereich stattfinden haben, um möglichst vollumfänglich die reale Lage zu erproben. Reale Lagen ohne Beteiligung von Organisationen im Gesundheitsbereich sind kaum denkbar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die grundsätzliche Verpflichtung aller Aufgabenträger nach diesem Gesetz, mit den Sanitätsorganisationen, stationären Gesundheitseinrichtungen (insbesondere Krankenhäuser), Apotheken sowie mit den Berufskammern und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammenzuarbeiten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Zusammenarbeit dahin gehend konkretisiert, dass die Sanitätsorganisationen, stationären Gesundheitseinrichtungen, Apotheken sowie die Berufskammern und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe nach § 44 in die Alarm- und Einsatzpläne nach diesem Gesetz einzubeziehen sind, soweit dies für die Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird hinsichtlich der durchzuführenden Übungen das Prinzip der Regelmäßigkeit unterstrichen. Durch wiederkehrende Übungen können insbesondere Defizite bei der Alarm- und Einsatzplanung frühzeitig erkannt und beseitigt werden.

Zu § 44

Zu Absatz 1

Mit der Regelung werden den Angehörigen der Gesundheitsberufe für die Ausübung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes besondere Fortbildungs- sowie Teilnahmepflichten auferlegt. Damit wird gewährleistet, dass sie mit ihren speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten in die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr einbezogen werden können.

Zu Absatz 2

Da im Gegensatz zu den Berufskammern der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker für die nicht verkammerten Angehörigen der sonstigen Gesundheitsberufe (etwa Krankenschwestern, Pfleger, medizinisch-technische Angestellte, Röntgenassistenten) und das medizinische Hilfspersonal (etwa Arzthelfer, Pflegehelfer) keine Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Vertretung besteht, können die berufsständischen Vertretungen dieses medizinische Fach- und Hilfspersonal nicht vollständig erfassen. Damit die Aufgabenträger auch das nicht verkammerte medizinische Fach- und Hilfspersonal in die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes einbeziehen können, sollen sie sich daher direkt an die Arbeitgeber wenden dürfen. Hierfür ist es ausreichend, dass die Träger der stationären Gesundheitseinrichtungen (insbesondere Krankenhäuser) und ambulanten Gesundheitseinrichtungen (etwa Medizinische Versorgungszentren) sowie die niedergelassenen Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker lediglich die Gesamtzahl des bei ihnen tätigen Fach- und Hilfspersonals übermitteln. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen und der Verwaltungsaufwand bei den Aufgabenträgern für die Erfassung und Aktualisierung des Datenbestandes begrenzt.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird klargestellt, dass die Berufskammern der in Absatz 1 genannten Gesundheitsberufe sowie die berufsständischen Vertretungen die nicht mehr aktiven Personen des Gesundheits- oder Veterinärwesens erfassen. Diese können sich auf der Grundlage des Satzes 2 freiwillig zur Mitarbeit in der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz gegenüber dem jeweiligen Aufgabenträger bereit erklären.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass ungeachtet der besonderen Verpflichtungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe nach § 44 für diese auch die Bestimmungen des Fünften Abschnitts (Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung), wie die Regelungen zur Verhütung von Gefahren (§ 45), zur Gefahrenmeldung (§ 46) usw., Anwendung finden.

Zu § 45

Hiermit wird der generelle Grundsatz normiert, dass jeder der eine Gefahrenlage schafft, für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen dieser Gefahrenlage verantwortlich ist. Diese Maßnahmen sind auf eigene Kosten zu treffen. Es gilt das Verursacherprinzip.

Zu § 46

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass jeder, der ein Schadensereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, zur Meldung verpflichtet ist. Dieser Meldepflicht kann er nachkommen, indem er zum Beispiel einen Notruf absetzt oder einen Dritten bittet, diese Meldung zu überbringen, wenn er selber zur Gefahrenmeldung nicht imstande ist.

Zu § 47

Eine konkrete Gefahrenlage kann es erforderlich machen, dass der Einsatzleiter zur Abwendung unmittelbarer Gefahren oder erheblicher Schäden auf nicht organisierte Helfer zurückgreifen muss. Hierzu wurde im § 47 die entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung gilt für jede über 18 Jahre alte Person. Dieser Personenkreis wird für die Dauer des Einsatzes den Helfern im Katastrophenschutz gleichgestellt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Verdienstaufalles und des Versicherungsschutzes.

Neben der Berechtigung der Verpflichtung von Personen hat der Einsatzleiter auch die Berechtigung, Sachleistungen zu beanspruchen und Auskünfte zu verlangen.

Zu Absatz 1

In erster Linie haben die Aufgabenträger nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz Gefahren durch den Einsatz eigener Kräfte und Einheiten abzuwehren. Auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Leistungen Dritter nur nachrangig in Anspruch genommen werden, wenn die Gefahr oder der Schaden anders nicht wirksam oder nicht schnell genug zu bekämpfen wäre. Es ist jedoch niemals auszuschließen, dass die Einsatzkräfte der Feuerwehr oder der anderen Hilfsorganisationen personell und materiell nicht in der Lage sind, die Gefahr allein mit eigenen Mitteln abzuwehren. In diesen Fällen kommt eine Heranziehung in Betracht. Die Mithilfe beim Füllen von Sandsäcken bei einer drohenden Hochwasserkatastrophe könnte hier als Beispiel benannt werden.

Die Hilfeleistung darf nur unter engen Voraussetzungen verweigert werden. Eine abstrakte Gefährdung des Helfers rechtfertigt noch keine Ablehnung der Hilfeleistung. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf auch niemand zu einer Hilfeleistung herangezogen werden, zu der er körperlich nicht in der Lage ist. Der Herangezogene muss mindestens 18 Jahre alt sein. Obwohl im Gesetz keine obere Altersgrenze festgelegt ist, dürfte bei körperlich besonders belastenden Hilfeleistungen die für Feuerwehrangehörige geltende gesetzliche Altersgrenze zu beachten sein. Andere Pflichten gehen einer Verpflichtung zur Hilfeleistung nur vor, wenn sie höherrangig sind. Beispielfhaft sei hier die Pflicht einer oder eines Sorgeberechtigten genannt.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient dem Schutz der zur Hilfeleistung herangezogenen Personen und deren finanzieller Absicherung. Diese können zum Beispiel auf Grund dieser Bestimmung Verdienstaufall geltend machen. Die Hilfeleistenden haben die Rechtsstellung von Helfern im Katastrophenschutz. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, die freiwillig, mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Katalog der Hilfeleistungspflichten aufgeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es zur wirksamen Gefahrenabwehr erforderlich werden kann, beispielsweise auch Fahrzeuge (etwa Lastkraftwagen, Kranwagen, Bagger), Betriebsstoffe, elektrische Energie sowie Dienstleistungen von Dritten in Anspruch zu nehmen.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung regelt die vorherige Erfassung durch die Aufgabenträger von Personen oder Sachen nach Absatz 3.

Zu Absatz 5

Alle nicht am Einsatz oder an Übungen Beteiligten dürfen die Maßnahmen nicht behindern. Behinderungen im Sinne des Absatzes 5 sind alle aktiven Beeinträchtigungen von Einsatzmaßnahmen. Neben dem Verstellen von Zufahrten oder Wegen kann man hier im weitesten Sinne auch den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen oder Helfern subsumieren. Somit könnten auch Gaffen und Fotos machen eine Behinderung darstellen.

Zu § 48

Paragraf 48 nimmt Vorsorgepflichten bei baulichen Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial auf.

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 enthält die besonderen Unterstützungspflichten von Eigentümern, Besitzern und Betreibern gegenüber den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr. Obgleich die Einstufung als besonders brand- oder explosionsgefährliche bauliche Anlage durch andere Rechtsvorschriften erfolgt, ist die Gefahrenabwehrplanung über das innerbetriebliche Havarie-Management hinaus, mit der Alarm- und Einsatzplanung der Aufgabenträger nach § 2 zu verzahnen. Die Formulierung zu "sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses mit ernststen Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen" zeigt an, dass auch die aus dem Baurecht bekannten baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung vom Regelungscharakter des Absatz 1 erfasst sein können. Beispielsweise können Brandereignisse in Kindertageseinrichtungen, in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen sowie in Versammlungsstätten durchaus eine ernste Gefahr für das Leben und die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen darstellen. Insofern sind die Informations- und Beratungsleistung für eine zielführende Alarm- und Einsatzplanung sowohl an die Gemeinde zur Aufgabenerfüllung nach § 3 als auch an den Landkreis zur Aufgabenerfüllung nach § 6 und § 38 zu adressieren.

Um im konkreten Schadensfall an einer solchen baulichen Anlage der Gesamteinsatzleitung nach § 29 oder der Einsatzleitung nach § 30 für die einzuleitenden Einsatzmaßnahmen unverzüglich besonderes Fachwissen zur Verfügung zu stellen, werden die Eigentümer, Besitzer und Betreiber solcher Anlagen verpflichtet zu zweckmäßigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr sachkundig und umfassend zu beraten.

Zu Absatz 2

Es wird die Befugnis der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der nach § 26 zuständigen Behörde geregelt, gefahrenvorbeugende oder die Gefahrenabwehr vorbereitende Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungsbefugnis steht unter dem Vorbehalt anderer Rechtsnormen, etwa dem Bau- und Bauordnungsrecht oder dem Störfallrecht. Die Umsetzung der nach dieser Vorschrift beauftragten Maßnahmen erfolgen auf Kosten der jeweiligen Eigentümer, Besitzer oder Betreiber.

Bestimmungen zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr gehen den Regelungen des Absatzes 2 vor.

Zu Nummer 1

Die Begriffe "Ausrüstung" und "Einrichtungen" sind umfassend zu verstehen. Darunter ist alles an beweglicher Ausstattung und verbauter Technik zu subsumieren, welche zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Explosionen und anderen Gefahren dienlich ist. Hierbei kann sich die Vorhaltung von erforderlicher Ausrüstung sowohl an die Nutzung von einrichtungseigenen Selbsthilfe- und Havarie-Kräften richten als auch an die öffentliche Feuerwehr. Beispielhaft seien interne Alarmierungssysteme, die Bereitstellung von Löschgeräten oder Schutzausrüstung zu nennen. Hierbei können auch Ausrüstungen zum Einsatz kommen, die üblicherweise bei öffentlichen Feuerwehren nicht vorhanden sind. Im Kontext der erforderlichen Einrichtungen wird auf das gesamte Spektrum des anlagentechnischen Brandschutzes verwiesen. In Betracht kommen insbesondere Einrichtungen zur frühzeitigen Detektion eines Brandes, automatisch wirksam werdende Abschottungen, Überwachungseinrichtungen zum Erkennen möglicher Leckagen und Stoffaustritte, Absauganlagen, Entlüftungseinrichtungen oder Anlagen zum Niederschlagen von Nebeln oder Dämpfen. In diesem Zusammenhang sei auch auf eine rasche Zutrittsmöglichkeit für die öffentliche Feuerwehr verwiesen, welche durch Hinterlegung von Schlüsseln oder elektronischen Schließberechtigungen in Feuerweherschlüsseldepots realisiert werden kann.

Neben der Bereitstellung von Ausrüstungen und Einrichtungen wird die Unterhaltungs- und Bedienungspflicht geregelt. Diese schließt technische Prüfung, Wartung und Instandhaltung ebenso ein, wie die Sicherstellung einer stetigen Erreichbarkeit und Zugänglichkeit. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bedienung sind Einweisungen, Übungen und Erprobungen mit eigenem Personal und mit Beteiligung der öffentlichen Feuerwehr zu nennen.

Zu Nummer 2

Bauliche Anlagen nach Absatz 1 können Brandlasten in Art oder Menge enthalten, für die entweder besondere Löschmittel erforderlich sind oder eine Löschmittelmenge erforderlich ist, welche die übliche Beladung der Feuerwehrfahrzeuge erheblich übersteigt. Die Regelung nach Nummer 2 zielt darauf ab, dem Brandrisiko entsprechende Löschmittelvorräte anzulegen. Im Ereignisfall kann dann dieser spezielle Löschmittelvorrat unter Berücksichtigung der Regelung des Absatzes 4 der öffentlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. Neben der Bevorratung von Löschmitteln kann auch die Bereitstellung von anderen Materialien einen signifikanten Beitrag zur Herbeiführung des Einsatzerfolges leisten. Beispielhaft seien spezifische Messgeräte und Messtechnik, Barrieren für eine effektive Löschwasserrückhaltung oder spezielle Förderstrecken für aggressive Medien genannt.

Zu Nummer 3

Diese Regelung stellt auf bauliche Anlagen ab, die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit ohne die Installation von Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen keine ausreichende Funkkommunikation zulassen. Für einige Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 der Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl, S. 49) in der jeweils geltenden Fassung existieren Muster-Bauvorschriften, die Anforderungen zur Installation und zum Betrieb von Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen enthalten.

Die Möglichkeit zur Kommunikation ist für Einsatzkräfte, die sich zur Menschenrettung und Brandbekämpfung in einer baulichen Anlage befinden, eine zwingende überlebenswichtige Notwendigkeit. In komplexen Gebäuden kann es aufgrund von funkwellenabsorbierenden Stahlkonstruktionen oder der Bauausführung, beispielsweise mehrere Untergeschosse oder innenliegende Treppenträume, zu massiven Beeinträchtigungen bei der Funkkommunikation kommen. Um dies zu verhindern, müssen sogenannte Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen installiert werden. Nach DIN 14663: 2016-11 und DIN 14011: 2010-06 ist eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr, die einen direkten Funkverkehr mit Handsprechfunkgeräten innerhalb einer baulichen Anlage sowie von außen nach innen und umgekehrt ermöglicht.

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben hat einen Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen erarbeitet, der die Mindestanforderungen beschreibt.

Zu Nummer 4

Die Einrichtung und Unterhaltung einer jederzeit verfügbaren und gegen Missbrauch geschützten Verbindung zur zuständigen Zentralen Leitstelle stellt eine verbreitete anlagentechnische Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes dar. Mit dem Betrieb einer solchen Brand- oder Gefahrenmeldeanlage wird die Entdeckungszeit eines Brandes oder eines Schadereignisses sehr kurz gehalten. Durch die Verpflichtung der unmittelbaren Aufschaltung zur zuständigen zentralen Leitstelle wird sichergestellt, dass die Zeitspanne bis zur Alarmierung der Einsatzkräfte ebenfalls sehr kurz gehalten wird. Insgesamt trägt die Regelung der Nummer 4 dazu bei, dass gemessen an den kurzen Zeitspannen zwischen Detektion eines Brandes oder eines Schadereignisses, der Alarmierung, der Anfahrt und des Eintreffens an der baulichen Anlage die Entwicklungszeit eines Brandes oder Schadereignisses relativ kurz bleibt. Im Ergebnis wird die Feuerwehr mit einem eher beherrschbaren Schadensszenario konfrontiert.

Eine Aufschaltung auf die Zentrale Leitstelle kann nicht verlangt werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von einer diesbezüglichen Regelung bewusst abgesehen wurde.

Zu Nummer 5

Die Regelungen nach Nummer 5 nehmen als Auffangtatbestand weitere Maßnahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes auf, die von den Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes oder von der nach § 26 für eine umfassende Gefahrenabwehrplanung als erforderlich gesehen werden. Dies betrifft im Besonderen die von den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfassten betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, die mit der Alarm- und Einsatzplanung der Gemeinden und Landkreise zu verzahnen und nach § 40 in die externe Notfallplanung für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu integrieren sind. Ferner sind Übungen zur Erprobung der Gefahrenabwehrplanung durchzuführen. Letztere auch unter Beteiligung der Aufgabenträger in Bezug auf das zu übende Szenario und den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes.

Zu Absatz 3

Die Kenntnis von besonderen Gefährdungen ist elementarer Bestandteil der Risikobewertung sowie der Alarm- und Einsatzplanung. Um die

Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne nach § 3 Abs.1 Nr. 3. sachgerecht durchführen zu können, werden die Nutzungsberechtigten verpflichtet, der zuständigen Gemeinde Informationen zur Lagerung und Verarbeitung von Gütern mit besonderer Brand- oder Explosionsgefahr sowie sonstigem Gefährdungspotenzial unverzüglich zu übermitteln. Obgleich fachgesetzliche Regelungen, beispielsweise des Sprengstoffrechtes oder des Gefahrstoff- und Fahrgutrechtes vorgehen, ist mit der Anzeigepflicht auch eine Kennzeichnung dieser Lager- und Verarbeitungsstätten verbunden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die technische Kompatibilität zur üblichen Einsatztechnik und den üblichen Einsatzmitteln der öffentlichen Feuerwehren sicher. Beispielsweise muss bei einer Löschmittelbevorratung nach Absatz 2 Nummer 2 sichergestellt werden, dass die öffentliche Feuerwehr diese mit den genormten Anschlusssystemen der Feuerwehren auch unmittelbar nutzen kann.

Zu Absatz 5

Auf die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und deren Begründung wird verwiesen. Absatz 5 eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, eine über der sich an der örtlichen Bebauung orientierenden Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlichen Löschmittelbevorratung vom Nutzungsberechtigten einer abgelegenen baulichen Anlage einzufordern.

Zu § 49

Zu Absatz 1

Die Bekämpfung von Schadenslagen kann es erforderlich machen, dass auch für Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte, von deren Objekten die Gefahrenlage nicht unmittelbar ausgeht, insbesondere die Grundrechte nach Artikel 13 Grundgesetz (Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 Grundgesetz (Grundrecht der Eigentumsgarantie) eingeschränkt werden.

Der vorgenannte Personenkreis kann auch zur entschädigungslosen Duldung von Sirenen und Hinweisschildern verpflichtet werden.

Zu Absatz 2

Zur Früherkennung, Alarmierung und Warnung sowie zum Hinweis auf bspw. Löschwasserentnahmestellen kann es erforderlich sein, dass Eigentümer die Anbringung, das Betreten, aber auch die regelmäßige Unterhaltung (Wartung) dulden müssen. Hierbei handelt es sich um eine Ausgestaltung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz. Das "Betreten und die Unterhaltung" wurden neu aufgenommen, da Eigentümer zwar eine Anbringung duldeten, notwendige Unterhaltungsmaßnahmen allerdings nicht. Dies schließt eine Regelungslücke.

Zu § 50

Durch diesen Paragraphen wird der Grundsatz normiert, dass derjenige, der durch den Einsatz für die Allgemeinheit einen Schaden erleidet, Schadensersatz verlangen kann. Für den in Regress genommenen Aufgabenträger wurde durch diese Regelung die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, Ersatz von demjenigen zu verlangen, der die Gefahr fahr-

lässig verursacht hat beziehungsweise aus gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Verschulden haftet.

Diejenigen, die freiwillige Leistungen erbringen, sollen nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, die zu einer Leistung verpflichtet wurden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Entschädigungsansprüche der Personen, die - ohne Angehörige der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation zu sein - bei Bränden oder sonstigen Not- oder Unglücksfällen Hilfe geleistet und dabei einen Schaden erlitten haben. Zu ersetzen ist nicht in jedem Fall der volle Schaden, da der Anspruch nur auf eine "angemessene" Entschädigung gerichtet ist. Die Entschädigung beschränkt sich daher auf einen materiellen Ausgleich für das erbrachte Opfer. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht jedoch nicht.

Zu Absatz 2

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Einsatzmaßnahmen in diesem Fall zur Abwehr einer von ihrem Eigentum ausgehenden oder ihrem Eigentum (oder Vermögen) drohenden Gefahr oder zum Schutz der Gesundheit der Betroffenen und damit zu ihrem Vorteil durchgeführt werden. Deshalb sollen die Betroffenen auch die hierbei entstehenden Nachteile selbst tragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 begründet einen speziellen gesetzlichen Rückgriffsanspruch des Aufgabenträgers gegen den schuldhaft handelnden Verursacher des Ereignisses, das den Einsatz erforderte (zum Beispiel Brandstifter). Ein Ersatzanspruch besteht auch, wenn der Verursacher nach einer speziellen gesetzlichen Bestimmung auch ohne Verschulden für einen durch das Ereignis entstandenen Schaden haftet.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung beruht auf dem Grundsatz, dass ein öffentliches Interesse an der freiwilligen Mithilfe der Bevölkerung oder von Unternehmen bei der Gefahrenabwehr besteht. Wenn jemand, ohne auf eine förmliche Verpflichtung durch den Einsatzleiter zu warten, bei "Not am Mann" zu packt und bei der Gefahrenabwehr mithilft, soll er einen möglichst weitgehenden Schutz genießen. Deshalb begründet Absatz 4 auch für solche Personen einen Entschädigungsanspruch.

Zu § 51

Zu Absatz 1

Der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe (der Katastrophenschutz ist im Absatz 4 gesondert normiert) sind eine originäre Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften. Damit haben sie alle notwendigen Kosten grundsätzlich selbst zu tragen. Dieser Grundsatz der Kostentragungspflicht betrifft insbesondere die Personal- und Sachkosten (Vorhaltekosten) für alle kommunalen Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises nach diesem Gesetz. Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und Leistungen der Feuerwehr werden in § 55 gesondert geregelt.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 konkretisiert den Absatz 1 und schafft Regelungen für die Kostentragung der Gebietskörperschaften bei Einsätzen und Übungen. Die Regelung fußt auf dem Subsidiaritätsprinzip, so dass die jeweiligen Aufgabenträger gemäß § 2 die Kosten für Einsätze und Übungen zu tragen haben. Daraus ergibt sich auch, dass es für die Kostentragung unerheblich ist, ob im Rahmen der gegenseitigen Hilfe gehandelt wird oder wer die Einsatzleitung wahrnimmt oder die Maßnahme angeordnet hat. Ein Kostenersatz gegen einen Verursacher besteht nur in den abschließend benannten Fällen des § 55 Abs. 2.

Zu Nummer 1

Der grundsätzlichen Kostentragung der Gemeinden nach der Nummer 1 liegt die Überlegung zugrunde, dass die Gemeinden des Gefahrengebietes ein eigenes Interesse an der Gefahrenabwehr haben und demzufolge auch auf eigene Kosten die gemeindeeigene Ausrüstung der Feuerwehren sowie sonstiger Einrichtungen, zum Beispiel den Bauhof, einsetzen sollen. Die Kosten umfassen unter anderem Kosten für Verbrauchsgüter (zum Beispiel Treibstoffe, Löschmittel, Verpflegung), fortgewährte Leistungen beim Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger (zum Beispiel Erstattung des Arbeitsentgeltes beziehungsweise des Verdienstausfalles) sowie Schadenersatzkosten.

Zu Nummer 2

Für Einsätze und Übungen, die das Handeln des Landkreises im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe sowie des Katastrophenschutzes erfordern, trägt mit Ausnahme der Landkreis.

Ausgenommen von der Kostentragung des Landkreises sind sämtliche Kosten, die in der betroffenen Gemeinde durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und ihrer Einrichtungen entstehen. Die Regelung folgt der Tatsache, dass die Landkreise zur Bewältigung überörtlicher Gefahrenlagen und zur Abwehr von Katastrophengefahren zunächst die Feuerwehren der Gemeinden einsetzen, auf die sich das Gefahrengebiet erstreckt. Weil jedoch überörtliche Hilfe zur Bewältigung der Schadenlage erforderlich ist, greifen die Landkreise ergänzend auf Feuerwehren zurück, deren Gemeinden vom Gefahrengebiet nicht betroffen sind. Die durch den Einsatz dieser, nicht vom Gefahrengebiet betroffenen, Feuerwehren entstehenden Kosten hat der Landkreis zu tragen. Gleiches trifft auf Einheiten zu, die im Rahmen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes durch den Landkreis vorgehalten werden, zum Beispiel Gefahrgutzug, Sanitätszug, Betreuungszug und die im Rahmen der überörtlichen Gefahrenabwehr benötigt werden. Sofern eine Gemeinde zur Bewältigung örtlicher Gefahren diese Einheiten einsetzt, trägt sie die dabei entstehenden Kosten selbst.

Zu Nummer 3

In Analogie zur Kostentragung des Landkreises bei der überörtlichen Gefahrenabwehr trägt das Land die Einsatz- und Übungskosten bei Anlagen und Gefahr bringenden Ereignissen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1, die zentrale Gefahrenabwehrmaßnahmen des Landes erfordern. Davon ausgenommen sind die Kosten für Einrichtungen der Landkreise und Gemeinden, die zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden und daher von diesen Gebietskörperschaften zu tragen sind. Wiederum fußt die Regelung darauf, dass die Landkreise und Gemeinden jeweils ein eigenes Inter-

esse an der Abwehr der Gefahren haben und daher selbst tätig werden müssen. Kosten, die nicht sowieso den Landkreisen und Gemeinden entstehen, zum Beispiel Auslagen der Amtshilfe leistender Stellen (Bundespolizei, Bundeswehr), Katastrophenschutzeinheiten anderer Länder oder Kosten von herangezogenen Privatunternehmen, fallen dem Land zur Last. Wesensmerkmal der Regelung der Nummer 3 ist, dass es sich um Gefahren handelt, die mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte betreffen und die zentrale Maßnahmen des Landes erfordern.

Zu Absatz 3

Zur Unterstützung der Kommunen bei den nach diesem Gesetz festgelegten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gewährt das Land Zuwendungen. Diese Aufwendungen werden aus der Feuerschutzsteuer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe getragen. Die Zuwendungen verfolgen den Zweck, den kommunalen Brandschutz und die kommunale Allgemeine Hilfe zu fördern, weil ein erhebliches Landesinteresse an einem flächendeckenden Gefahrenabwehrsystem unterhalb der Katastrophenschwelle besteht. Darüber hinaus werden nach Nummer 2 auch den sonstigen Einrichtungen, die nach diesem Gesetz Aufgaben erfüllen, insbesondere den privaten Hilfsorganisationen, Zuwendungen gewährt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Kostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben im Katastrophenschutz.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten ist der Katastrophenschutz als staatliche Aufgabe übertragen worden (übertragener Wirkungskreis). Daher wird den kommunalen Aufgabenträgern im Katastrophenschutz zur Erfüllung der damit in Verbindung stehenden Aufgaben ein angemessener finanzieller Ausgleich nach § 23 Abs. 1 und 2 ThürFAG gezahlt. Neben den Ausgaben für die Vorhaltung und Unterhaltung, der im Katastrophenschutz erforderlichen Mittel und Einrichtungen, ist anteilig auch die Aufstockung des Katastrophenschutzfonds berücksichtigt. Zusätzlich zu dem finanziellen Ausgleich beschafft das Land die für den Katastrophenschutz erforderlichen Fahrzeuge und Ausrüstungen. Um landesweit gleiche Bedingungen zu schaffen, erfolgt die Beschaffung nach einem turnusmäßig fortzuschreibenden Ausstattungsprogramm des Landes. Das Ausstattungsprogramm berücksichtigt sowohl die Fahrzeuge der kommunalen Gefahrenabwehr als auch Zivilschutzfahrzeuge des Bundes und Fahrzeuge der Hilfsorganisationen sowie anderer privater Organisationen, die entsprechend anzurechnen sind. Die beschafften Fahrzeuge und Ausrüstungen werden den Aufgabenträgern zum Zwecke des Katastrophenschutzes zur Nutzung übergeben.

Zu Absatz 5

Die Kostenregelung im Absatz 5 trägt Hilfeleistungen Rechnung, die in anderen Bundesländern oder im Ausland auf Weisung des Landes durchgeführt werden. Das Land trägt nur dann die Kosten, wenn die Übung von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium angeordnet oder genehmigt war, die Kosten von anderen Stellen nicht übernommen werden und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 6

Diese spezialgesetzliche sachliche Verwaltungskostenbefreiung soll unabhängig von den individuellen Besonderheiten des jeweiligen Verwaltungskostenschuldners für alle öffentlichen Leistungen der unteren Katastrophenschutzbehörden sowie der oberen und obersten Katastrophenschutzbehörde nach § 34 Anwendung finden, die gegenüber juristischen oder natürlichen Personen zur Aufgabenerfüllung nach dem diesem Gesetz vorgenommen werden. Beispielsweise ist es nicht sachgerecht, zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für individuell zurechenbare Amtshandlungen, wie etwa die Zustimmung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zur Mitwirkung einer Organisation im Katastrophenschutz nach § 35, die Erteilung von Betretungsverboten oder Platzverweisen gegenüber Bürgern im Katastrophenfall nach § 37 Abs. 2 oder die Anordnung beziehungsweise Genehmigung von Hilfeleistungen durch den Einsatzleiter nach § 47 Abs. 1 oder 3, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben,

Zu § 52

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach Erfahrungswerten häufig nicht in der Lage, die notwendige Risikovorsorge, um die im Katastrophenfall entstehenden Einsatzkosten bestreiten zu können, zu treffen. Aus diesem Grund wurde ein Katastrophenschutzfonds eingerichtet. Er dient dazu, die im Katastrophenschutz latent bestehenden erheblichen Kostenrisiken auf das Land und die potentiell betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte angemessen zu verteilen. Die Kostenlast wurde damit auf breite Schultern gestellt. Die solidarische Verantwortung aller zuständigen Aufgabenträger im Katastrophenschutz spiegelt sich darin wider.

Zu Absatz 1

Die Einrichtung eines Sondervermögens hat zum einen den Vorteil, dass die aus ihm zu gewährenden Zahlungen verhältnismäßig rasch geleistet werden können. Zum anderen können aufgrund der jährlichen Übertragbarkeit der Fondsmittel in katastrophensfreien Jahren Rücklagen für zukünftige Ereignisse gebildet werden. Für die Verwaltung des Fondsvermögens, insbesondere für die wertschöpfende Anlage der Beiträge, ist nach Satz 3 das für Finanzen zuständige Ministerium zuständig. Um im Katastrophenfall einen raschen Zugriff auf das Fondsvermögen sicherzustellen, ist es notwendig, dass vor einer (längerfristigen) Bindung des Fondsvermögens das Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium hergestellt wird. Im Übrigen obliegt die Fondsverwaltung nach Satz 4 dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium. Es hat insbesondere die Aufgabe, die Ausgaben zu bewirtschaften. Um den finanziellen Interessen der Landkreise und kreisfreien Städte Rechnung zu tragen, ist ein Beirat gebildet, dem neben Vertretern des Landes auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angehören.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 regelt die Finanzierung des Fonds. Die Landkreise und kreisfreien Städte können nach Satz 1 auf freiwilliger Basis jährlich Beiträge zum Fonds leisten. Nähere Regelungen zur Höhe und Verzinsung der Beiträge sowie zu den Einzelheiten des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens enthält die auf Grundlage des § 64 Abs. 1 Nr. 10 zu erlassende Rechtsverordnung. Das Land unterstützt die Risikovorsorge der kommunalen Aufgabenträger und leistet nach

Satz 2 den gleichen Beitrag, den die Landkreise und kreisfreien Städte zusammen erbringen. Somit wird der Fonds je zur Hälfte vom Land und von den Landkreisen und kreisfreien Städten gespeist.

Zu § 53

Die Feuerschutzsteuer ist vom Bundesgesetzgeber eingeführt worden, um die Kosten für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe anteilig auf alle Bürger zu verteilen. Aus diesem Grunde ist diese Steuer zweckgebunden zu verwenden. Diese Steuer wird auf die Versicherungsprämien für alle Brandschutzversicherungen erhoben.

Zu § 54

Die Kostenregelung für die Hilfsorganisationen ist analog zur Kostenregelung für die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu sehen. Eine Entlastung erfahren diese Organisationen dadurch, dass für Einsätze, Übungen und sonstige Veranstaltungen eine Kostenerstattungspflicht durch die kommunalen Aufgabenträger besteht. Weiterhin gewährt das Land nach der Haushaltslage Zuwendungen, da es ein Interesse daran hat, dass die Hilfsorganisationen das Land bei dieser für die Allgemeinheit wichtigen Aufgabe unterstützen.

Die Teilung in zwei Absätze dient der Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Die Kostenregelung für die Hilfsorganisationen ist analog zur Kostenregelung für die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu sehen. Eine Entlastung erfahren diese Organisationen dadurch, dass für Einsätze, Übungen und sonstige Veranstaltungen eine Kostenerstattungspflicht durch die kommunalen Aufgabenträger besteht. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Anordnung oder Genehmigung des Einsatzes, der Übung oder der Veranstaltung durch die kommunalen Aufgabenträger erfolgt sein muss.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 regelt die Zuwendungen des Landes.

Durch die Auflistung "anderer privater Organisationen" in Absatz 2 Satz 1 wird insbesondere ermöglicht, dass das Land den nach § 35 Abs. 5 Satz 2 anerkannten überregional tätigen Organisationen Zuschüsse zu den Aufwendungen gewährt, die diesen durch ihre landesweite Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz entstehen. Das Land hat ein Interesse daran, dass die Hilfsorganisationen das Land bei dieser für die Allgemeinheit wichtigen Aufgabe unterstützen. Damit können nach Maßgabe des Haushaltsplans unter anderem Fördermittel für die Beschaffung von Winden an den Luftrettungsmitteln sowie für die Zwecke der hubschrauberunterstützten Menschenrettung erforderlichen Spezialausbildung der Helfer gewährt werden.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 regelt die Möglichkeit von Zuwendungen von kommunalen Aufgabenträgern und an die unteren Katastrophenschutzbehörden. Damit soll ermöglicht werden, dass den im Zuständigkeitsbereich mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen und den anderen privaten Organisationen Zuschüsse zu den Aufwendungen gewährt werden können, die diesen durch ihre Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz entstehen. Damit können nach Maßgabe des Haushalts-

plans unter anderem Fördermittel für die Beschaffung von Spezialausrüstung gewährt werden.

Zu § 55

Abweichend von der Kostentragung der Gemeinden für ihre Feuerwehren können in bestimmten Fällen Kosten für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehren geltend gemacht werden. Da die Feuerwehren als Teil der Daseinsvorsorge und rechtlich unselbstständige Einrichtungen grundsätzlich von den Gemeinden in vollem Umfang finanziert werden, beschränkt sich der Kostenersatz auf Einzelfälle. Die Inanspruchnahme der Feuerwehren zu sonstigen Dienstleistungen, die auch von Dritten sachgemäß erbracht werden können, soll für die Gemeinden durch Entgelte erstattungsfähig sein.

Zu Absatz 1

Die Feuerwehren sind Bestandteil der Gefahrenabwehrbehörden und leisten die örtliche beziehungsweise überörtliche Gefahrenabwehr gegen Brandgefahren und andere Gefahren, soweit die Selbsthilfe der Bevölkerung nach § 1 Abs. 3 nicht ausreicht. Vordringliche Aufgabe der Feuerwehren ist die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unter Zuhilfenahme der feuerwehrtechnischen Einsatzmittel an Orten, die ereignisbezogen nur für die Feuerwehren zugänglich sind. Abgeleitet aus Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz umfasst die akute Lebensgefahr jene zeitkritischen Situationen, die das Leben eines Menschen gefährden und ein unverzügliches Handeln erfordern ohne welches mit hoher Wahrscheinlichkeit der Tod eintritt. In diesen Fällen erfolgt die Unterstützung des Rettungsdienstes ebenso unentgeltlich, soweit kein Dritter diese Hilfeleistung adäquat und zeitgerecht erbringen kann.

Zu Absatz 2

Da die Feuerwehren im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe auch Pflichtaufgaben erfüllen, die ursächlich auf Fehlverhalten und auf Betriebsgefahren zurückzuführen sind, besteht nach dem Verursacherprinzip für Einsätze die hier getroffene Kostenerstattungspflicht. Da es sich auch bei diesen Einsätzen um hoheitliche Aufgaben handelt, können nur Kosten für die im Einzelfall entstandenen Einsatzmaßnahmen von der Gemeinde verlangt werden. Jeder ist kostenpflichtig, der eine Gefahr oder einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder für eine Betriebsgefahr verantwortlich ist. Die Haftung für Betriebsgefahr wird im Grundsatz auch auf die besondere Gefahrenlage von Unternehmen erweitert, sodass besondere Auslagen ebenso erstattungspflichtig sind. Die Rettung von Menschenleben ist aber von dieser Erstattungspflicht freigestellt. Durch diese Regelung werden die Kommunen ermächtigt, Kostenersatz im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu verlangen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 liegt die Überlegung zugrunde, dass nicht die Allgemeinheit für beispielsweise absichtlich begangene Brandstiftungen oder Herbeiführung von Gefahren oder Schäden beziehungsweise Gefahren infolge eines ungewöhnlich sorglosen Verhaltens, das schwerwiegend und unentschuldigbar ist, in die Kostenpflicht genommen werden kann. Da in derartigen Fällen das absichtliche oder grob fahrlässige Handeln von einzelnen Personen ursächlich ist, werden diese als Verursacher zum Kostenersatz verpflichtet.

Zu Nummer 2

Bei Nummer 2 wird davon ausgegangen, dass von Kraft-, Anhänger-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen grundsätzlich eine Gefahr ausgehen kann. Es ist daher folgerichtig, dass im Falle einer Gefahr oder eines Schadens die Halterin oder der Halter derartiger Fahrzeuge für Gefahrenabwehrmaßnahmen der Aufgabenträger kostenpflichtig ist. Da bisher der Kostenersatz an den Betrieb der benannten Fahrzeuge gebunden war, jedoch nicht nur im Betriebszustand Schäden oder Gefahren von Fahrzeugen ausgehen, ist die Kostenerstattung vom Betriebszustand entkoppelt worden.

Zu Nummer 3

Unternehmen sind allgemein verpflichtet, den sicheren Betrieb ihrer Anlagen zu gewährleisten und für den Fall von Störungen oder Unglücksfällen eigene Vorkehrungen zu treffen. Möglicherweise reichen diese eigenen Vorkehrungen nicht aus, sodass die Aufgabenträger entsprechende Maßnahmen zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder Katastrophengefahren ergreifen müssen. Die Maßnahmen können auch zum Ausschluss von Gefahren für Menschen oder Sachen in der Umgebung des Unternehmens dienen, zum Beispiel Sicherungsmaßnahmen, Messen gefährlicher Stoffe oder Evakuierungsmaßnahmen. Alle dabei entstandenen Kosten sind von dem Unternehmen zu erstatten, da sie ursächlich auf die Betriebsstörungen und Unglücksfällen zurückgeführt werden können.

Zu Nummer 4

Dem Grundsatz der Unternehmerpflicht der Nummer 3 folgend, ermöglicht die Regelung der Nummer 4 die Erstattung von Auslagen, die bei der Gefahrenabwehr in Unternehmen für die Feuerwehren entstehen können und im Einzelfall entstanden sind. Da regelmäßig nur die Gefahrenabwehr bei Produktions- oder Lagerungsbereichen derartige Auslagen verursacht, werden Bürogebäude und ähnliche Räume des Unternehmens, gegebenenfalls am selben Standort, nicht berücksichtigt, da von ihnen in der Regel keine besonderen Gefahren ausgehen.

Zu Nummer 5

Sogenannte "böswillige Alarmer" führen immer wieder zu unnötigen Einsätzen der Feuerwehren oder anderer Hilfsorganisationen. Mit der Regelung der Nummer 5 sind Personen durch deren fälschliche Meldung der Einsatz der Feuerwehren oder Hilfsorganisationen veranlasst wurde, kostenersatzpflichtig, wenn wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen Ereignisse gehandelt wurde. Abzugrenzen ist dieser Kostentatbestand von der Meldung einer Gefahr im Sinne des § 46, wenn gleich dieser Gefahrenmeldung eine Anscheinengefahr zugrunde lag.

Zu Nummer 6

Nummer 6 wurde weiter gefasst und an die DIN VDE 0833 adaptiert. Weil der umgangssprachliche Begriff "Fehlalarm" nicht in für Brandmeldeanlagen einschlägigen Normen verwendet wird, sondern für einen Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt der Begriff "Falschalarm" definiert ist, ist hier eine redaktionelle Korrektur notwendig. Um den Kommunen auch Kostenersatz für andere automatische Anlagen zur Gefahrenmeldung, zum Beispiel bei Chlorgasaustritt, zu ermöglichen, wird anstatt des Be-

griffes Brandmeldeanlage der Begriff Gefahrenmeldeanlage verwendet. Nicht unter Nummer 6 fallen Rauchwarnmelder, die nach Thüringer Bauordnung in Wohngebäuden installiert sein müssen.

Zu Absatz 3

Die Feuerwehren werden nicht nur zur originären Gefahrenabwehr, das heißt hoheitlichen Aufgaben herangezogen, sondern erbringen über ihre Pflichtaufgaben hinaus auch andere Leistungen, für die sie grundsätzlich nicht zuständig sind. Diese Leistungen können auch von Unternehmen erbracht werden, sofern keine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt oder liegen in der Zuständigkeit anderer Einrichtungen. Für derartiges Tätigwerden der Feuerwehren sollen die Gemeinden Entgelte nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erheben dürfen. Weil kein hoheitliches Handeln vorliegt, erfolgt eine Inanspruchnahme der Leistungen der Feuerwehr auf Verlangen oder im Interesse desjenigen, für den die Leistung erbracht werden soll. Da in diesen Fällen auch andere Dienstleister in Betracht kommen können, sollen die Gemeinden nach den Grundsätzen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation, das heißt der unternehmerischen Kostenrechnung auskömmliche Entgelte verlangen dürfen. Nach § 2b UStG sind diese Einnahmen für die Gemeinde steuerpflichtig.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ist Auffangtatbestand für die Erhebung des Entgeltes von demjenigen, der generell nicht hoheitliche Leistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt beziehungsweise in dessen Interesse die Feuerwehr diese Leistung erbringt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 adressiert die geldwerte Gegenleistung an denjenigen, dessen Verhalten das Tätigwerden der Feuerwehr erforderlich gemacht hat. Dabei können juristische und natürliche Personen der Adressat sein. Mit dem Bezug zu § 10 Ordnungsbehördengesetz soll verdeutlicht werden, was Verhalten in diesem Kontext bedeutet.

Zu Nummer 3

Weil auch der Zustand von Sachen und Tieren ein Tätigwerden der Feuerwehr erforderlich machen können, wird mit Nummer 3 ermöglicht, das Entgelt von demjenigen zu verlangen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sachen oder Tiere ausübt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bezieht sich auf das Tätigwerden der Feuerwehren bei Einsätzen, die originär nach Thüringer Rettungsdienstgesetz und nicht nach Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz erfolgen. Die Notfallrettung und der Krankentransport sind nach § 5 ThürRettG bedarfsgerecht durch die Aufgabenträger im Rettungsdienst zu erbringen. Die Aufgabenträger erfüllen diese Aufgabe selbst oder bedienen sich der Durchführenden im Rettungsdienst. Teilweise werden die Feuerwehren zur Unterstützung bei der Abarbeitung originärer Einsätze der Notfallrettung oder des Krankentransports gerufen, weil etwa die Besatzung des rettungsdienstlichen Einsatzmittels den Patienten nicht verbringen kann. Die Feuerwehren haben bereits in der Vergangenheit diesbezüglich Unterstützung geleistet, jedoch konnten die Gemeinde dafür keine Kosten erheben. Demgegenüber wird den Durchführenden und Leistungserbrin-

gern diese Aufgabe sowohl in der Vergangenheit wie auch künftig vollständig refinanziert. Die Schaffung einer Regelung, auch den Einsatz der Feuerwehr in diesen Fällen abzurechnen, ist damit unerlässlich. Hierbei geht es nicht um die Fälle, in denen unzweifelhaft die Fähigkeiten der Feuerwehren benötigt werden, sondern beispielsweise um Fälle, in denen die Feuerwehren bei geplanten Krankentransportfahrten einschließlich der Rücktransporte, wie etwa bei Dialyse oder zur Verbringung etwa adipöser Personen, zur Unterstützung gerufen werden. Zukünftig sollen die Gemeinden Entgelte für derartige Unterstützungsleistungen des Rettungsdienstes durch ihre Feuerwehren verlangen können, sofern die Feuerwehren nicht zur Abwehr einer akuten Lebensgefahr oder zur Erfüllung der eigenen Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 tätig werden müssen.

Zu Nummer 5

Umgestürzte Bäume und Ölspuren stellen als Störungen des Straßenverkehrs regelmäßig abstrakte Gefahren auf Verkehrswegen dar. Die Beseitigung derartiger Gefahren obliegt nach § 9 Thüringer Straßengesetz dem Träger der Straßenbaulast, da in der Regel keine unverzügliche Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Feuerwehren geleistet werden muss. Sofern die Feuerwehren hilfs- oder ersatzweise zur Beseitigung jener abstrakten Gefahren tätig werden, können die Gemeinden dafür vom zuständigen Straßenbaulastträger beim Vorliegen der in Nummer 5 genannten Voraussetzungen geldwerten Ersatz für die Maßnahmen der Feuerwehr verlangen. Die Regelung ist notwendig, da gegenwärtig diese Leistung als Geschäftsbesorgung ohne Auftrag von den Feuerwehren erbracht wird.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 enthält inhaltlich die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 und wurde zur Klarstellung neu formuliert. Der Regelungsbedarf ergibt sich daraus, dass bei kostenpflichtigen Einsätzen oft mehrere Feuerwehren tätig werden müssen, jedoch nur der nach dem Territorialprinzip zuständige Aufgabenträger Kostenersatz verlangen dürfte. Dies würde eine Benachteiligung der territorial unzuständigen Aufgabenträger bewirken, obwohl deren Tätigwerden alle Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen würde. Mit dem Absatz 4 wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass sowohl die örtlich zuständigen als auch die unzuständigen Aufgabenträger unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen geltend machen können. Hierbei sind verschiedene Konstellationen zu betrachten. Leistet ein territorial unzuständiger Aufgabenträger ersatzweise für einen zuständigen Aufgabenträger die erforderliche Hilfe, kann der Hilfe leistende Aufgabenträger gegenüber einem Gefahren- oder Schadensverursacher die Einsatzkosten geltend machen. Typischerweise sind unzuständige Aufgabenträger dann ersatzweise tätig, wenn der Einsatzort nicht von der örtlich zuständigen Feuerwehr erreicht werden kann, zum Beispiel auf Bundesautobahnen.

Die Regelungen des Absatzes 2 gelten entsprechend, so dass die satzungsgemäßen Pauschalen des örtlich unzuständigen Aufgabenträgers vom Schuldner zu erstatten sind. Neben dem ersatzweise Tätigwerden unzuständiger Aufgabenträger, kommen in der Praxis häufig auch mehrere Feuerwehren auf fremdem Territorium zum Einsatz, um die örtlich zuständige Feuerwehr bei der Abwehr örtlicher Gefahrenlagen zu unterstützen. Darüber hinaus sehen die abgestimmten Alarm- und Einsatzpläne vielfach vor, dass bei bestimmten Gefahrenlagen anstelle der ört-

lich zuständigen Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, unter anderem die Stützpunktfeuerwehren ausrücken. In diesen Fällen sind der territorial zuständige Aufgabenträger und der beziehungsweise die unzuständigen Aufgabenträger gemeinsam tätig. Mit dem Absatz 4 wird es möglich, dass alle Aufgabenträger nach den Voraussetzungen des Absatz 2 jeweils ihre Kosten gegenüber dem Schuldner geltend machen können. Dazu rechnen die Hilfe leistenden Aufgabenträger ihre Kosten gegenüber dem örtlich zuständigen ab. Der örtlich zuständige Aufgabenträger reicht diese Kosten unter Hinzufügung seiner eigenen Kosten an den Schuldner weiter, wobei das Verfahren nach Absatz 5 angewendet wird. Somit darf die örtlich zuständige Gemeinde die entstandenen Einsatzkosten der Hilfe leistenden Feuerwehr mit beziehungsweise an deren Stelle abrechnen. Soweit die Hilfe leistende Gemeinde eine Satzung über den Kostenersatz erlassen hat, sind bei der Abrechnung die in dieser Satzung festgelegten Kosten zugrunde zu legen. Die Regelung des Absatzes 4 rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass ein Verursacher mit der Schaffung einer Gefahrenlage, die den Einsatz mehrerer Feuerwehren erfordert, auch die volle Kostenverantwortung zu übernehmen hat. Ebenso ist es nicht sachgerecht, den Verursacher nur deshalb aus der Kostenersatzpflicht zu entlassen, weil anstelle der örtlich zuständigen Feuerwehr planmäßig eine andere Feuerwehr zum Einsatz kommt. Der für die Einsatzmaßnahmen örtlich zuständige Aufgabenträger hat die vereinnahmten Beträge an die oder den Hilfe leistenden Aufgabenträger anteilig abzuführen. Den Aufgabenträgern steht es offen, durch Vereinbarung eine abweichende Regelung zu treffen. Sofern im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Kostenersatzforderung gerichtliche oder außergerichtliche Kosten entstehen, sind diese anteilig zwischen den Aufgabenträgern aufzuteilen.

Damit wird eindeutig klargestellt, wie der Kostenersatz zwischen den Aufgabenträgern und dem Schuldner, insbesondere für die überörtlichen Einsätze benachbarter Feuerwehren, geregelt wird. Gleichzeitig wird der Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen von den Regelungen der Gegenseitigen Hilfe (§ 4) abgegrenzt. In den Fällen, in denen kein Kostenersatz im Sinne des § 55 verlangt werden kann, werden die Einsatzmaßnahmen einer Hilfe leistenden Feuerwehr bei Einsätzen im Rahmen der Gegenseitigen Hilfe durch die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, zum Beispiel Lohnersatzleistungen oder Kosten für verbrauchtes Material und Kraftstoff, abgegolten.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 bestimmt, wie der Kostenersatz nach Absatz 2 verwaltungstechnisch umgesetzt wird. Die Erstattung von Kosten wird gegenüber dem Schuldner durch einen belastenden Verwaltungsakt festgestellt. Der erlassene Kostenbescheid dient als Form der öffentlich-rechtlichen Geltendmachung der Gebühren und Auslagen. Im Falle der kumulativen Verursachung derselben Gefahr ist jeder Verursacher gegenüber dem Hilfe leistenden Aufgabenträger zum vollen Kostenersatz verpflichtet. Diese gesamtschuldnerische Haftung resultiert daraus, dass die Einsatzmaßnahmen der Feuerwehren für ein und dieselbe Gefahr eine unteilbare Leistung darstellen. Den Aufgabenträgern ist es zudem möglich, die entstandenen Kosten von einem Schuldner in voller Höhe zu verlangen, wobei nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Auswahl des Gesamtschuldners nach Belieben des Aufgabenträgers erfolgen kann. Im Innenverhältnis, das heißt zwischen den Kostenschuldnern und unter Ausschluss des Gläubigers, besteht ein Ausgleichsanspruch nach Haftungsanteilen, soweit dies bei der erbrachten Leistung möglich ist.

Ein Aufgabenträger soll die Kostenersatzansprüche nach einer Ermessensentscheidung ganz oder teilweise erlassen, wenn es unbillig wäre auf dem Kostenersatz zu bestehen oder wenn der Verzicht im öffentlichen Interesse liegt. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass seine Existenz durch das Verlangen des Kostenersatzes dauerhaft gefährdet wäre. Der Verzicht auf die Erstattung der Kosten bei öffentlichem Interesse greift insbesondere dann, wenn durch Gefahren die Individualgüter einer unbestimmten Vielzahl von Personen bedroht werden und die Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr diese Bedrohung abwenden. Typischerweise sind solche Fälle dann zu verzeichnen, wenn ein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit vorliegt, beispielsweise bei Naturereignissen, die flächendeckend das Eigentum und die Lebensgrundlagen von Menschen bedrohen.

Zu Absatz 6

Die Gemeinden können in den Fällen des Absatzes 2 Kostenersatz verlangen. Die Regelung des Absatzes 6 ermöglicht, dass neben der Spitzabrechnung im Einzelfall auch eine Pauschalierung erfolgen darf und der Kostenersatz per Satzung geregelt wird. Die Satzungen dienen lediglich dazu, zur Vereinfachung die gesetzlich vorgesehenen Kostenersatztatbestände näher auszugestalten, insbesondere die Kostenhöhe durch Pauschalsätze zu konkretisieren. Für die Kalkulation der Höhe der Pauschalen erlässt das Land eine Verordnung, um den Gemeinden Rechtssicherheit zu verschaffen, aber dennoch individuelle Preisunterschiede berücksichtigen zu können. Da es sich bei den erhobenen Kosten nach Absatz 2 um eine Gegenleistung für Amtshandlungen im Sinne des § 10 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung handelt, findet das Thüringer Kommunalabgabengesetz entsprechende Anwendung. Mit der Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetz in Satz 2 wird für die Praxis eine eindeutige Regelung geschaffen. Über § 1 Abs. 3 ThürKAG sind bestimmte Regelungen der Abgabenordnung, beispielsweise zum Erhebungsverfahren, zu beachten. Dies dient der Rechtssicherheit und der Einzelfallgerechtigkeit (zum Beispiel bei Billigkeitsmaßnahmen). Die Ermächtigung zum Satzungserlass wird nicht nur auf den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen nach Absatz 2 beschränkt, sondern gilt auch für die Entgelte für Leistungen nach Absatz 3. Bei der Erhebung dieser betriebswirtschaftlich kalkulierten Entgelte in den Fällen des Absatz 3 entscheidet jede Gemeinde selbst über deren Höhe. Sofern die Gemeinde keine Entgeltsatzung erlässt, ist im Einzelfall mit dem Schuldner vertraglich nach BGB abzurechnen. Diese Entgelte unterliegen nach § 2b UStG der Steuerpflicht (siehe Begründung zu § 48 Abs. 3). Da diese Entgelte keine Kosten im Sinne des Thüringer Kommunalabgabengesetzes darstellen, findet das Thüringer Kommunalabgabengesetz hierfür keine Anwendung.

Zu Absatz 7

Die Regelung des Absatz 7 trägt dem Verursacherprinzip bei baulichen Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial Rechnung. Nach dem Verursacherprinzip hat derjenige, der eine Gefahr schafft, die allgemein nicht mit den vorgehaltenen Mitteln der Aufgabenträger bekämpft werden kann, Gewähr dafür zu bieten, dass die Abwehr dieser Gefahr dennoch möglich ist. Sofern diesbezüglich die Betreiberpflichten nach § 48 Abs. 1 und 2 nicht in dem Maße umgesetzt werden, dass die Gefahrenabwehr möglich ist, können die Aufgabenträger die Kosten für Beschaf-

fung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung der konkret notwendigen technischen Ausrüstungsgegenstände und Materialien verlangen. Die Kostenregelung ist insofern eng auszulegen, dass für Ausrüstungen, die die Feuerwehr für die Gefahrenabwehr in ihrem Ausrückebereich ohnehin benötigt, keine Kostenerstattung von den Betreibern verlangt werden darf. Lediglich für Spezialausrüstungen, die im Einzelfall für die konkrete Anlage beschafft werden müssen, kann der Aufgabenträger eine Kostenerstattung verlangen. Ergänzend zu den Regelungen des Absatzes 2 Nr. 3, nach denen Einsatzkosten verlangt werden können, können die jeweils zuständigen Aufgabenträger auch Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, verlangen. Mit den Regelungen ist den Aufgabenträgern die Möglichkeit gegeben, private Betreiber an den Kosten der Gefahrenabwehr zu beteiligen, um so die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Einsatzablauf zu schaffen.

Typischerweise ist eine Kostentragung bei Bundesautobahnen und -fernstraßen, insbesondere Tunnelanlagen, durch die Autobahn des Bundes GmbH, bei Schienenwegen, insbesondere Tunnelanlagen, durch die Deutsche Bahn AG und bei sonstigen Betrieben, zum Beispiel Industriebetrieben, durch den Eigentümer beziehungsweise Betreiber denkbar.

Zu § 56

§ 56 enthält Bestimmungen zur zentralen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz.

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt den Rechtsstatus der TLFKS. Diese Schule ist eine rechtlich unselbstständige Landeseinrichtung und untersteht dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Hauptaufgaben der TLFKS. Hiernach bestehen diese insbesondere in der zentralen Qualifizierung von Angehörigen der Feuerwehren und der Angehörigen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen. Die Lehrgangsarten und Bildungsangebote für Führungskräfte und Sonderfunktionsträgerinnen und Sonderfunktionsträger einschließlich der Ausbilderinnen und Ausbilder für Bildungsveranstaltungen der Kreis- und Standortebene bilden einen Tätigkeitsschwerpunkt der TLFKS. Dieser lässt sich sowohl aus den untergesetzlichen Normativen wie Feuerwehr-Dienstvorschriften ableiten als auch aus dem Blickwinkel der verwaltungsebenenübergreifenden Aufgabenzuweisung im Brand- und Katastrophenschutz. Hier gliedern sich auch Multiplikatorenschulungen und deren zu vermittelnde Inhalte auf Basis des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes ein. Neben der klassischen Erarbeitung von Schulungsplänen und Lehrinhalten entwickelt die TLFKS unter methodisch-didaktischen Gesichtspunkten die Erwachsenenbildung in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr fort. Dies betrifft einerseits die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im engeren Sinne, welche beispielsweise Lehrmethode, Online-Formate oder Simulationstechniken mittels Virtueller Realität betrifft, und andererseits das Vorgehen an den Einsatzstellen. Letzteres kombiniert die Einsatzerfahrungen der Feuerwehren mit der bisherigen Lehre, den taktischen Erwägungen sowie den sich daraus ableitenden technischen Erfordernissen. Im Rahmen der vorgehaltenen Übungsum-

gebungen werden Vorgehensvarianten erprobt und ein Beitrag zur Forschungsarbeit geleistet.

Die Expertise der TLFKS ist in landes- und bundesseitigen Gremien gefragt. Die explizite Benennung der Gremientätigkeit trägt diesem aus der Praxis abgeleiteten Erfordernis Rechnung.

Ergibt sich aus Sachzusammenhängen oder aus übergeordneten Erwägungen heraus die Notwendigkeit, der TLFKS weitere oder andere Aufgaben zu übertragen, so hat dies durch das für Brandschutz zuständige Ministerium zu erfolgen. In diesem Zusammenhang seien als Beispiele die Einführung des Digitalfunks, die Etablierung von Lehrgängen zum Hochwasserschutz, die Sachmittelbeschaffungen für das Land oder die Durchführung von Erstattungs- oder Ersatzverfahren genannt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt die seit 2018 bestehenden rechtsverbindlichen Regelungen zur Qualifikation von Personal der Zentralen Leitstellen auf. Es wird praxiskonform klargestellt, dass die TLFKS die sich aus § 32 Abs. 2 Thür-RettG und der daraus abzuleitenden Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen des nichtärztlichen Rettungspersonals ergebenden Aufgaben wahrnimmt.

Zu Absatz 4

Der Einsatzpraxis im Kontext von Katastrophenereignissen folgend, wird dieser Absatz in das Gesetz aufgenommen. Die getroffene Regelung betrifft die Führungsunterstützung bei stabsmäßigem Tätigwerden im TMIK oder TLVwA, in der Mitwirkung in Einsatzführungsstellen als Fachberater oder Verbindungsperson oder in der Einheitsführung bei länderübergreifender Entsendung von Einsatzkräften und -mitteln aus Thüringen. Das Primat liegt auf der Führungs- und Einsatzunterstützung im Zuständigkeitsbereich des TMIK, obgleich diese auch für andere Ressorts möglich wäre.

Zu Absatz 5

Das Fehlen einer Plattform, auf der sich alle Bedarfsträger der TLFKS austauschen können, wird in der Praxis als Manko empfunden. Mit Aufnahme dieses Absatzes ist eine solche Plattform zu schaffen. Die Beratung der Bedarfsträger könnte sich auf die Entwicklung des Angebotssportfolios, auf Empfehlungen zu materiell-technischen Ausstattung und das lehrbegleitende Umfeld erstrecken. Vetorechte des Nutzerbeirates sind nicht ableitbar. Dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium wird das Recht eingeräumt, Bestimmungen zum Nutzerbeirat zu regeln.

Zu § 57

Aus der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der Helfer im Katastrophenschutz folgend sowie aus Gründen der Gleichbehandlung wird durch das Land Ersatz des Verdienstauffalls an ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, geleistet.

Zu Nummer 1

Nummer 1 subsumiert für die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes oder des Verdienstauffalls die Dauer der Lehrgangsteilnahme an Lehrgangsorten der TLFKS unabhängig vom Ort der tatsächlichen Veranstaltungen-

durchführung. Beispielsweise sind im Lehrgangskatalog aufgenommene Bildungsveranstaltungen, die aus sachlichen oder kapazitiven Gründen außerhalb der Liegenschaft der TLFKS stattfinden, durch diese gesetzliche Regelung erfasst.

Zu Nummer 2

Nummer 2 subsumiert für die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes oder des Verdienstausfalls die Dauer der Lehrgangsteilnahme bei Bildungs- und Vertragspartnern der TLFKS. Diese Lehrgangsarten und -formate stehen den Lehrgangsarten und -formaten nach Nummer 1 gleich. Als Beispiele können die Qualifikation von Maschinisten von Hubrettungsfahrzeugen durch einen zertifizierten Bildungspartner genannt oder die Lehrgangsarten zur Gefahrenabwehr in unterirdischen Verkehrsanlagen an der International Fire Akademie im schweizerischen Balsthal genannt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 subsumiert für die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes oder des Verdienstausfalls die Dauer der Lehrgangsteilnahme an Bildungsveranstaltungen im Katastrophenschutz, welche an durch das TMIK anerkannten Bildungseinrichtungen absolviert werden. Die in Absatz 2 genannten Leistungen sind an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gebunden.

Zu § 56

Es wird die Möglichkeit der Anerkennung von Qualifikationen und von Einrichtungen für ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, die nicht in landeseigenen Bildungseinrichtungen erworben werden, geregelt.

Zu Absatz 1

Auf Grund der Länderhoheit im Brand- und Katastrophenschutzrecht ergeben sich auch mit Blick auf die verbindlich eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften Unterschiede in der Personalqualifikation. Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Anerkennung von außerhalb der TLFKS erworbenen Qualifikationen im Feuerwehrdienst und im Katastrophenschutz. Die Regelung fokussiert auf das Ehrenamt, da für hauptamtliche Feuerwehrangehörige das öffentliche Dienstrecht oder das Arbeitsrecht zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt eine Regelung in das Gesetz auf, wer für die Anerkennung anderer Bildungseinrichtungen im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und Katastrophenschutz zuständig ist. Dies entfaltet bei der Anerkennung von Bildungspartnern in allen Tätigkeitsfeldern der TLFKS Relevanz.

Zu § 59

Paragraf 59 regelt, dass Übungen und Bildungsveranstaltungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz auch an Sonn- und Feiertagen stattfinden können. Diese Vorschrift zielt darauf ab, grundsätzlich die Sonn- und Feiertagsruhe zu wahren. Die Praxis zeigt jedoch, dass es erforderlich werden kann, auch an Sonn- oder Feiertagen Bildungsveranstaltungen oder Übungen durchzuführen. Bei-

spielsweise kann es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angezeigt sein, Übungsszenarien an oder in öffentlichen Gebäuden, wie Verwaltungsgebäuden, Schulen oder Internaten an Sonn- oder Feiertagen zu realisieren, an denen diese regelmäßig nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind. Ferner kann dies auch auf überregionale Infrastruktur, wie Autobahnen, Bahnstrecken, unterirdischen Verkehrsanlagen oder Bahnhöfe, übertragen werden, da an Sonn- oder Feiertagen der Eingriff in den Regelbetrieb geringer ausfällt als an Werktagen. Die Aufnahme der Begriffe Qualifikationsziel und Bildungsveranstaltung schließt alle Qualifikationsmaßnahmen und -formen ein und beschränkt sich nicht nur auf praxisorientierte Übungen. Mithin werden auch überregional oder länderübergreifende Bildungsformate erfasst, die auf nichtbundeseinheitliche Feiertage fallen.

Zu § 60

Es werden Übertretungstatbestände für das Nichteinhalten bestimmter Regelungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes festgeschrieben. Neben der Sanktionierung konkret pflichtwidriger Handlungen dient die Statuierung der Ordnungswidrigkeiten dazu, ein rechtskonformes Verhalten der Normadressaten zu gewährleisten. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit werden in einem abschließenden Katalog die Tatbestände aufgeführt, nach denen für pflichtwidriges Handeln grundsätzlich Geldbußen in Höhe von bis zu fünfzigtausend Euro festgesetzt werden können.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung bezweckt, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie die Helfer des Katastrophenschutzes dazu anzuhalten, insbesondere ihre Pflichten zur Teilnahme an Einsätzen und Übungen einzuhalten und den dort erteilten Weisungen nachzukommen, um in der Praxis eine effektive Gefahrenabwehr sicherzustellen. Die Bestimmung ist nicht auf hauptamtliche Feuerwehrangehörige anzuwenden. Für diese gelten, soweit es sich um Beamte handelt, die disziplinarrechtlichen, im Übrigen die dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Regelungen und Sanktionsmöglichkeiten.

Zu Nummer 2

Über diese Bestimmung können zum einen Verstöße gegen die in § 27 Abs. 2 normierten Pflichten zum Zwecke der Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau bei baulichen Anlagen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren ausgehen können, geahndet werden. Zum anderen können Verstöße gegen die Befolgung einer nach § 27 Abs. 3 getroffenen vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung der im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel sanktioniert werden.

Zu Nummer 3

Bußgeldbewehrt sind ebenso Verstöße gegen die Befolgung einer von der Brandsicherheitswache nach § 28 Abs. 3 getroffenen Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege,

Zu Nummer 4

Die Regelung ermöglicht, die fehlende Unterstützung der zuständigen Aufgabenträger bei der Erstellung von externen Notfallplänen nach § 40 Abs. 4 sowie die Nichtbeteiligung an der Überprüfung, Erprobung oder Überarbeitung der externen Notfallpläne trotz Anforderung der unteren Katastrophenschutzbehörde nach § 40 Abs. 7 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Zu Nummer 5

Der Bußgeldtatbestand bezweckt, dass zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr die auf der Grundlage des § 47 Abs. 1 verpflichteten Personen die von ihnen geforderte Hilfe im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten tatsächlich leisten sowie den zur Einsatzdurchführung gegebenen Anordnungen des Einsatzleiters (§§ 29, 30, 42) auch nachkommen. Darüber hinaus soll die Sanktionsmöglichkeit dazu beitragen, dass die von Dritten gemäß § 47 Abs. 3 auf Anordnung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters geforderten Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Betriebsstoffe, elektrische Energie, baulichen Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach-, Dienst- und Werkleistungen in der Praxis zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 6

Die Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit soll dazu beitragen, dass am Einsatz Unbeteiligte, wie insbesondere Schaulustige, davon abgehalten werden, die Einsatzmaßnahmen zu behindern, in dem sie zum Beispiel verbotswidrig in der Nähe der Einsatzstelle parken oder auf andere Weise (zum Beispiel durch ihre körperliche Anwesenheit beim Zuschauen, Filmen beziehungsweise Fotografieren) die Rettungsarbeiten beeinträchtigen.

Die gleiche Sanktionsmöglichkeit besteht, wenn am Einsatz Unbeteiligte die Anweisungen des Einsatzleiters, der Polizei oder der Angehörigen der Hilfsorganisationen oder anderen privaten Organisationen nicht befolgen.

Zu Nummer 7

Über diesen Tatbestand können Verstöße gegen die in einer vollziehbaren Anordnung des zuständigen Aufgabenträgers des Brand- und Katastrophenschutzes oder der nach § 26 zuständigen Behörde nach § 48 Abs. 2 vorgeschriebenen notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahr bringenden Ereignissen bezüglich baulicher Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential nach § 48 Abs. 1 geahndet werden.

Zu Nummer 8

Die Regelung ermöglicht, Verstöße gegen die Anzeigepflicht gegenüber der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr sowie gegen die Pflicht zur Anbringung von Hinweisen über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes nach § 48 Abs. 3 zu ahnden.

Zu Nummer 9

Die Regelung ermöglicht die Sanktionierung von Verstößen gegen eine vollziehbare Anordnung einer Gemeinde nach § 48 Abs. 5, für abgele-

gene bauliche Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, ausreichend Löschmittel bereitzustellen.

Zu Nummer 10

Über diese Regelung können Verstöße gegen die in § 48 Abs. 1 normierte Verpflichtung zum Zutritt der Einsatzkräfte zu Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen an oder in der Nähe der Einsatzstelle sowie gegen die in § 48 Abs. 1 normierte Pflicht zur Duldung angeordneter Maßnahmen sanktioniert werden.

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der Sanktionierung von Verstößen gegen die Meldebeziehungswise Übermittlungsverpflichtungen nach § 46 soll dazu beitragen, dass bei Schadensereignissen, durch die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet werden.

Zu Absatz 3

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 2 steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße sind im konkreten Einzelfall insbesondere die Schwere und Dauer des Verstoßes gegen die einschlägige Norm zu berücksichtigen.

Zu § 61

Es wird dem Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen Rechnung getragen. Aufgrund des Zitiergebotes muss ein Gesetz, das nach dem Inkrafttreten der Verfassung Wirksamkeit erlangt, dasjenige Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Das Zitiergebot findet auf solche Grundrechte Anwendung, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung eingeschränkt werden dürfen. Es bezweckt damit eine Warnungs- und Besinnungsfunktion des Gesetzgebers, um zu gewährleisten, dass nur Grundrechtseingriffe gesetzlich angeordnet werden, die als solche bewusst und sachlich und verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind. Danach bezieht sich § 61 auf die in Ziffer 1. bis 7. zitierten Grundrechte.

Zu Nummer 1

Mögliche Eingriffe aufgrund von Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehren gemäß § 31; Eingriffe von Katastrophenschutzbehörden aufgrund von §§ 37, 38

Insbesondere die Angehörigen der Feuerwehren setzen sich bei der Bewältigung von Brand- und anderen Einsätzen zum Teil erheblichen Gefahren aus, die ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen können. Darüber hinaus können im Zuge der Einsatzmaßnahmen auch zu rettende Personen vorübergehend in der körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt werden, beispielsweise wenn sie zur Rettung ihres Lebens von der Feuerwehr aus einem brennenden Gebäude oder Fahrzeug gerettet werden müssen.

Zu Nummer 2

Mögliche Eingriffe aufgrund von Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehren gemäß § 31; Eingriffe von Katastrophenschutzbehörden aufgrund von §§ 37, 38

Zu den Standardbefugnissen der Einsatzleiter beziehungsweise Katastrophenschutzbehörden nach diesem Gesetz gehört es insbesondere, das Betreten des Gefahren- oder Schadensortes beziehungsweise des Katastrophengebiets zu verbieten und Personen von dort zu verweisen (§§ 31 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 2). Dadurch kann die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen räumlich eingeschränkt werden.

Zu Nummer 3

Durch die Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden werden im Rahmen von Einsätzen - unter anderem zur Bestimmung des konkreten Einsatzorts oder zur Geltendmachung von Kostenersatz nach § 55 - notwendigerweise regelmäßig personenbezogene Daten erhoben. Daher ist Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz sowie Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in § 61 im Katalog der zitierten aufgrund dieses Gesetzes einschränkbaren Grundrechte aufgeführt.

Zu Nummer 4

Eine Einschränkung der Unverletzlichkeit des Fernmelde- und Kommunikationsgeheimnisses findet in der Praxis notwendigerweise dann statt, wenn die Katastrophenschutzbehörden des Landes:

1. die nach § 38 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 zur Vorbereitung auf eine wirksame Abwehr von Katastrophengefahren Katastrophenschutzstäbe zu bilden und die dafür erforderlichen Räume nebst Ausstattung bereitzuhalten haben,
2. Katastrophenschutz Einsätze nach § 42 Abs. 1 leiten,
3. Katastrophenschutzübungen nach § 39 durchführen oder
4. zur Vorsorge für den Eintritt des Katastrophenfalls im Rahmen der ständigen Rufbereitschaft kommunizieren.

In diesen Fällen werden die in den Stabsräumen auf den speziell hierfür vorgesehenen Anschlüssen geführten Telefongespräche aus Gründen der zwingend erforderlichen Einsatz- und Maßnahmendokumentation aufgezeichnet und bis zum Ablauf der festgelegten Lösungsfristen gespeichert.

Zu Nummer 5

Mögliche Eingriffe aufgrund von Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehren gemäß § 31; Eingriffe von Katastrophenschutzbehörden aufgrund von §§ 37, 38

Zu den Standardbefugnissen der Einsatzleiter beziehungsweise Katastrophenschutzbehörden nach diesem Gesetz gehört es insbesondere, das Betreten des Gefahren- oder Schadensortes beziehungsweise des Katastrophengebiets zu verbieten und Personen von dort zu verweisen (§§ 31 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 2). Dadurch kann temporär die Aufenthaltsfreiheit der betroffenen Personen eingeschränkt werden.

Zu Nummer 6

Mögliche Eingriffe aufgrund von Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehren gemäß § 31; Eingriffe von Katastrophenschutzbehörden aufgrund von §§ 37, 38

Insbesondere Brandeinsätze in Privathäusern und -wohnungen führen dazu, dass zur Rettung von Menschenleben das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt wird.

Zu Nummer 7

Mögliche Eingriffe aufgrund von Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehren nach § 31; Eingriffe von Katastrophenschutzbehörden aufgrund von §§ 37, 38; Pflichten von Eigentümern nach §§ 48, 49

Durch verschiedene Regelungen des Gesetzes werden die Eigentümer, Besitzer und andere Nutzungsberechtigte verpflichtet, bei der Vorbereitung und Abwehr von Gefahren mitzuwirken. Durch die auferlegten Mitwirkungs-, Duldungs- und Bereitstellungspflichten (siehe zum Beispiel §§ 27, 47 Abs. 3, 48, 49) wird die Gewährleistung des Eigentums im öffentlichen Interesse partiell eingeschränkt.

Zu § 62

Bezüglich der anzuwendenden Bestimmungen zur Aufsicht verweist der Gesetzgeber auf die einschlägigen Bestimmungen in der den §§ 116 ff. ThürKO.

Zu Absatz 1

Bei der Darstellung der Aufsichtsstränge und Befugnisse der Aufsichtsbehörden ist aufgrund der unterschiedlichen Rechtsform der Aufgabenwahrnehmung durch die kommunalen Aufgabenträger zwischen den Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (eigener Wirkungskreis, § 2 Abs. 2 Satz 1) sowie den Aufgaben im Katastrophenschutz (übertragener Wirkungskreis, § 2 Abs. 2 Satz 2) zu unterscheiden.

Dabei beschränkt sich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises die staatliche Aufsicht auf eine Rechtsaufsicht, nämlich darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen (§ 117 Abs. 1 ThürKO). Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte ist das Landesverwaltungsamt; dieses ist auch obere Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das für den Brandschutz zuständige Ministerium (s. § 118 Abs. 1 bis 3 ThürKO).

Dagegen gilt bei der Aufgabenwahrnehmung im Katastrophenschutz des übertragenen Wirkungskreises, dass sich die staatliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens erstreckt (Fachaufsicht, § 117 Abs. 2 ThürKO). Das Landesverwaltungsamt ist als obere Katastrophenschutzbehörde Fachaufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörde (§ 33 Abs. 2, § 34 sowie § 118 Abs. 5 ThürKO). Das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist oberste Fachaufsichtsbehörde im Katastrophenschutz, § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 118 ThürKO.

Auf die besonders geregelten Befugnisse der Fachaufsichtsbehörden in § 34 Abs. 4 und 5 sowie die Begründung wird Bezug genommen. Im Übrigen gelten die kommunalaufsichtlichen Befugnisse der §§ 119 ff. ThürKO.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung stellt eine besondere Ausprägung des Informationsrechtes der Aufsichtsbehörden gemäß § 119 ThürKO dar, die widerspiegelt, dass es sich bei den Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe um Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis handelt, § 2 Abs. 2 Satz 1. Danach ist die Aufsichtsbehörde befugt, sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde oder des Landkreises zu unterrichten und Prüfungen durchzuführen. Sie kann insbesondere Einrichtungen besichtigen und prüfen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen einsehen und anfordern.

Zu Absatz 3

Da die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz im übertragenen Wirkungskreis tätig sind, haben sie auch über die Geeignetheit und Mitwirkung privater Hilfsorganisationen bei ihrer Aufgabenerfüllung zu entscheiden, vergleiche § 35 Abs. 1 und 2.

Folgerichtig liegt auch die Aufsicht über die Hilfsorganisationen bei der Mitwirkung im Katastrophenschutz bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Aufsicht über die privaten Hilfsorganisationen erstreckt sich nur auf deren Mitwirkung im Katastrophenschutz; im Rahmen der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe (§ 24) gibt es keine förmliche Aufsicht. Da Aufsichtsmaßnahmen belastende Maßnahmen für die betroffenen Organisationen bedeuten, ist nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen vor Erlass oder Ausspruch der Aufsichtsmaßnahme die betroffene Organisation anzuhören.

Zu § 63

Mit der Regelung des Paragraphen 63 soll deutlich gemacht werden, dass die Feuerwehren und die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nicht Weisungen von polizeilichen oder militärischen Dienststellen erhalten dürfen. Sie gilt sowohl für Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren als auch für sämtliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes. Der Gesetzgeber hat bewusst polizeiliche und militärische Aufgaben einerseits und solche des Brand- und Katastrophenschutzes andererseits streng voneinander getrennt und in unterschiedlichen Rechtsvorschriften geregelt.

Zu § 64

Der Begriff Ermächtigung bezeichnet eine gesetzliche Regelung, nach welcher der Gesetzgeber (Legislative) üblicherweise der Exekutive die Möglichkeit einräumt, im Wege einer Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen zur Ausführung eines bestimmten Gesetzes zu erlassen. Der Artikel 80 Grundgesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer solchen Ermächtigung vor. Hierdurch wird der Grundsatz der Gewaltentrennung modifiziert im Sinn einer Funktionsverschränkung im Verhältnis der Gewalten. Sinn und Zweck sind insbesondere die Entlastung des Gesetzgebers und die Ermöglichung schneller Reaktionen auf Veränderungen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden.

Grundsätzlich enthalten Verordnungsermächtigungen im Thüringer Landesrecht keine Einschränkungen der Ermächtigung dergestalt, dass die

zuständigen Landtagsausschüsse vor Verordnungserlass anzuhören sind. Dies bringt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber sich die Befassung mit den wesentlichen regelungsbedürftigen Inhalten vorbehält, die aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Wesentlichkeitstheorie) nicht Regelungsgegenstand der Verordnungssetzung sind.

Da Gesetze nur wesentliche, regelungsbedürftige Tatbestände enthalten, ist es erforderlich, Ermächtigungsgrundlagen zu schaffen, um die wesentlichen, regelungsbedürftigen Tatbestände in Rechtsverordnungen präzisieren zu können, damit eine dringend erforderliche landeseinheitliche Durchführung dieses Gesetzes gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für den Erlass einer Organisationsverordnung, in der die Mindeststärken der Feuerwehren, deren Organisationsform und deren Ausrüstung geregelt werden. Da sich das Land nach diesem Gesetz verpflichtet, die Gemeinden und Landkreise bei ihren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu unterstützen, ist eine landeseinheitliche Regelung für den Umfang dieser Unterstützung erforderlich, die sich unter anderem an der Finanzkraft der Kommunen orientiert.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 gibt dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium die Möglichkeit, konkretere Regelungen zur Organisation und Aufstellung der Feuerwehren zu treffen. Von der Ermächtigung wurde mit Erlass der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 27. Januar 2009 Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 2

Von der Ermächtigung wurde mit Erlass der ThürKatSVO Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 3

Die Verordnungsermächtigung soll dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium die Möglichkeit eröffnen, zur Ausführung des § 3 Abs. 4 die örtliche Zuständigkeit für bestimmte Einsatzabschnitte auf Bundesautobahnen und Eisenbahnstrecken abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf andere Gemeinden zu übertragen.

Zu Nummer 4

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung soll dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium die Möglichkeit eröffnen, die Gewährung von Jubiläumsprämien und die Verleihung von Ehrenzeichen sowohl im Brand- als auch im Katastrophenschutz einheitlich zu regeln. Bislang existieren für beide Bereiche unterschiedliche unterrangige Rechtsregelungen aufgrund von Erlassen des Ministerpräsidenten.

Zu Nummer 5

Von der Ermächtigung wurde mit Erlass der Thüringer Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (ThürLBBKVO) vom 30. August 2021 Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 6

Von der Ermächtigung wurde mit Erlass der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 7

Von der Ermächtigung wurde mit Erlass der Thüringer Werkfeuerwehrverordnung (ThürWFVO) vom 2. August 2018 Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 8

Von der Ermächtigung wurde mit Erlass der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 9

Nummer 9 stellt die Ermächtigungsgrundlage dar, die Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für stationäre Gesundheitseinrichtungen, die sogenannte Krankenhausalarmplanung, näher zu regeln.

Zu Nummer 10

Von der Ermächtigung wurde mit Erlass der Thüringer Verordnung zum Katastrophenschutzfonds (ThürKfVO) vom 6. August 2008 Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 11

Von der Ermächtigung wurde mit Erlass der Thüringer Verwaltungs-kostenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (ThürVwKostOLFKS) vom 16. November 2016 Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 12

Von der Ermächtigung wurde mit Erlass der Thüringer Verordnung zur Erhebung von Statistiken über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBrand-StatVO) vom 15. März 2017 Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 13

Die Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung zur Untersetzung der Regelung des § 55 bezüglich der Erhebung von erstattungsfähigen Kosten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Ressorthoheit aus Artikel 76 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen Rechnung getragen, wonach die jeweiligen Fachministerien ihren Geschäftsbereich selbständig verantworten. Es ist daher für die Ausübung der Verordnungsermächtigung durch das für den Brand- und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium in den genannten Fällen jeweils das Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ministerien für Soziales, Arbeits- und Gesundheitsschutz, den für die Angelegenheiten der Industrie, des Bauwesens und der übrigen gewerblichen Wirtschaft zu-

ständigen Ministerien und dem für Finanzen zuständigen Ministerium einzuholen. Maßgeblich ist der Beschluss der Landesregierung zur Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in seiner jeweils geltenden Fassung. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 ist das Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst herzustellen.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung ermächtigt das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium Näheres zur Ausführung des § 15 zu regeln. Hier von wurde mit der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (ThürFwAltersversVO) vom 8. Dezember 2009 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung zum Erlass von zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich beteiligten Ministerium.

Zu Absatz 5

Die Ermächtigung richtet sich an das für Soziales, Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständige Ministerium. Hiervon wurde durch die Thüringer Verordnung zur Vereinigung der Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt und der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen zur "Feuerwehr-Unfallkasse Mitte" (ThürFUKMitteVO) vom 30. Juni 2006 Gebrauch gemacht.

Zu § 65

Zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund, dass die Sachzuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes bislang schon im Dritten Teil der Verwaltungsvorschrift über Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 9. Juli 2015 (StAnz. Nr. 31 S. 1255) geregelt sind, bedarf es einer gesetzlichen Konkretisierung der Zuständigkeitsübertragung. Die Ermächtigungsgrundlage in § 65 Abs. 1 dient damit der Klarstellung und Transparenz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass von der Übertragung von einzelnen Befugnissen nach diesem Gesetz auf das Landesverwaltungsamt im Sinne des Absatzes 1 die sonstigen Zuständigkeitsfestlegungen bezüglich der Aufgabenträger im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes unberührt bleiben. Solche bleiben dem Gesetzgeber vorbehalten.

Zu § 66

Zu Absatz 1

Die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 schließt eine Regelungslücke, die ohne die Bestimmung durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden wäre.

Im § 12 Abs. 1 wird die Aufstellung von Jugendfeuerwehren geregelt. Die Leitung der Jugendfeuerwehren obliegt demnach der Jugendfeuerwehr-

wartin oder dem Jugendfeuerwehrwart. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes war in § 11 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung vom 6. Februar 2024 festgesetzt, dass als Leiter einer Jugendfeuerwehr nur tätig werden soll, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt.

Die Anforderungen an die Qualifikation der nunmehr als Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte definierte Leiter der Jugendfeuerwehren wird zukünftig in der ThürFwOrgVO geregelt. Bis die ThürFwOrgVO in der Fassung in Kraft tritt, in der diese Regelungen aufgenommen werden, gelten die bisherigen Qualifikationsanforderungen fort. Damit wird verhindert, dass in Jugendfeuerwehren in Thüringen Leitungsfunktionen von Personen wahrgenommen werden, die die erforderliche fachliche und persönliche Eignung nicht aufweisen.

Zu Absatz 2

Die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 2 dient dazu, den ehrenamtlichen Gemeindebrandmeisterinnen und ehrenamtlichen Gemeindebrandmeistern sowie Wehrführerinnen und Wehrführern die Fortführung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 3 dient dazu, den Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren sowie den stellvertretenden Kreisbrandinspektorinnen und den stellvertretenden Kreisbrandinspektoren, die bislang zugleich Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister oder ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister sind, die Fortführung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Funktionen als Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister oder ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister sind Wahlämter, die an bestimmte Wahlperioden gebunden sind. Mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode kann in den betroffenen Gemeinden eine andere Person gewählt werden, die nicht das Amt einer Kreisbrandinspektorin oder eines Kreisbrandinspektors oder einer stellvertretenden Kreisbrandinspektorin oder eines stellvertretenden Kreisbrandinspektors innehat.

Zu Absatz 4

Die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 4 ermöglicht den Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, die bislang zugleich Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister sind, die Fortführung ihrer Tätigkeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode für die Funktion der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Die Funktion als Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister ist ein Wahlamt, das an eine bestimmte Wahlperiode gebunden ist. Mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode kann in den betroffenen Gemeinden eine andere Person gewählt werden, die nicht das Amt einer Kreisbrandinspektorin oder eines Kreisbrandinspektors innehat.

Zu Absatz 5

Die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 5 ermöglicht den Bediensteten im vorbeugenden Brandschutz, deren Dienstverhältnis vor Einführung der in § 26 Satz 3 beschriebenen Voraussetzungen begründet wurde, die Fortführung ihrer Tätigkeit.

Zu § 67

Da das Gesetz verallgemeinernde männliche und weibliche Bezeichnungen enthält, ist eine Gleichstellungsbestimmung aufgenommen.

Zu § 68

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz löst das bestehende Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2024 (GVBl. S. 14), ab. § 68 regelt die Ablösung und das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 dieses Gesetzes. Die abweichend hiervon früher in Kraft tretenden Regelungen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 7 sowie 12 Abs. 4 n.F.) treten bis zum Inkrafttreten der Neufassung an entsprechender Stelle im bestehenden Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Kraft.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blehschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling